

BVSK-Rechtsdienst

Ausgabe 80/2013

Sonderausgabe

Die aktuelle Restwertrechtsprechung

Stand: Juli 2013 (aktualisiert)

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 23 60 59 -0, Telefax: 0331/ 23 60 59 -10, email: info@bvsk.de

Die aktuelle Restwertrechtsprechung

	<u>Seite</u>
1. <u>BGH-Urteile</u>	
❖ BGH, Urteil vom 23.11.2010, AZ: VI ZR 35/10	3
❖ BGH, Urteil vom 15.06.2010, AZ: VI ZR 232/09	4
❖ BGH, Urteil vom 01.06.2010, AZ: VI ZR 316/09	6
❖ BGH, Urteil vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08	8
❖ BGH, Urteil vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08	9
❖ BGH, Urteil vom 10.07.2007, AZ: VI ZR 217/06	10
❖ BGH, Urteil vom 06.03.2007, AZ: VI ZR 120/06	10
❖ BGH, Urteil vom 30.05.2006, AZ: VI ZR 174/05	11
❖ BGH, Urteil vom 12.07.2005, AZ: VI ZR 132/04	11
❖ BGH, Urteil vom 07.12.2004, AZ: VI ZR 119/04	13
❖ BGH, Urteil vom 30.11.1999, AZ: VI ZR 219/98	15
❖ BGH, Urteil vom 06.04.1993, AZ: VI ZR 181/92	16
2. <u>OLG-Urteile</u>	
❖ KG Berlin, Beschluss vom 27.07.2009, AZ: 12 U 155/08	17
❖ OLG Celle, Urteil vom 23.05.2006, AZ: 16 U 123/05	17
❖ OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 12.05.2005, AZ: 1 U 0465/05	19
❖ OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2007, AZ: I-1 U 267/06	19
❖ OLG Frankfurt, Urteil vom 19.01.2010, AZ: 22 U 49/08	20
❖ OLG Hamm, Urteil vom 31.10.2008, AZ: 9 U 48/08	22
❖ OLG Koblenz, Urteil vom 12.12.2011, AZ: 12 U 1059/10	23
❖ OLG München, Urteil vom 21.10.2011, AZ: 10 U 2304/11	26
❖ OLG Naumburg, Urteil vom 23.07.2009, AZ: 4 U 119/08	27
❖ Thüringer OLG, Urteil vom 09.04.2008, AZ: 8 O 1695/04	28
3. <u>LG-Urteile</u>	
❖ LG Bochum, Urteil vom 10.07.2008, AZ: 5 S 204/07	30
❖ LG Darmstadt, Urteil vom 14.03.2012, AZ: 4 O 417/11	30
❖ LG Dresden, Urteil vom 19.10.2011, AZ: 8 O 406/11	31
❖ LG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2008, AZ: 19 S 32/07	32
❖ LG Essen, Urteil vom 18.06.2009, AZ: 10 S 87/09 (NEGATIV)	33
❖ LG Hannover, Urteil vom 23.03.2011, AZ: 11 S 56/10	33
❖ LG Itzehoe, Urteil vom 11.02.2011, AZ: 9 S 107/10	34
❖ LG Limburg, Beschluss vom 01.07.2010, AZ: 3 S 85/10	35
❖ LG Magdeburg, Urteil vom 15.05.2009, AZ: 1 S 70/09	36
❖ LG Mühlhausen, Urteil vom 24.03.2009, AZ: 2 S 215/08	37
❖ LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2008, AZ: 13 S 143/08	38
❖ LG Stade, Urteil vom 30.11.2012, AZ: 1 S 41/12	39
❖ LG Wiesbaden, Urteil vom 15.04.2010, AZ: 8 S 1/10	40
4. <u>AG-Urteile</u>	
❖ AG Aachen, Urteil vom 20.12.2012, AZ: 106 C 64/12	41
❖ AG Augsburg, Urteil vom 19.06.2008, AZ: 23 C 4475/07	41
❖ AG Bad Schwalbach, Urteil vom 11.03.2008, AZ: 3 C 595/07 (1)	42
❖ AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 04.09.2008, AZ: 60 C 99/08	43
❖ AG Buchen, Urteil vom 01.12.2011, AZ: 1 C 217/11	44
❖ AG Eschweiler, Urteil vom 11.03.2009, AZ: 27 C 458/08	45
❖ AG Flensburg, Urteil vom 20.07.2009, AZ: 61 C 3/09	45
❖ AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 11.08.2011, AZ: 910 C 140/11	46
❖ AG Heidenheim, Urteil vom 21.09.2010, AZ: 8 C 744/10	46
❖ AG Ibbenbüren, Urteil vom 31.08.2009, AZ: 30 C 154/09	47
❖ AG Koblenz, Urteil vom 29.06.2010, AZ: 162 C 1147/10	48
❖ AG Köln, Urteil vom 22.12.2009, AZ: 264 C 122/09	49
❖ AG Münster, Urteil vom 01.04.2009, AZ: 4 C 4939/08	50
❖ AG Neumünster, Urteil vom 23.10.2009, AZ: 31 C 734/09	50
❖ AG Nürnberg, Urteil vom 19.08.2009, AZ: 21 C 2413/09	51
❖ AG Pfaffenhofen a. d. Ilm, Urteil vom 18.03.2010, AZ: 2 C 803/09	52
❖ AG Ribnitz-Damgarten, Urteil vom 18.03.2011, AZ: 1 C 597/10	54
❖ AG Stuttgart, Urteil vom 8.11.2011, AZ: 41 C 4249/11	55
❖ AG Ulm, Urteil vom 28.05.2013, AZ: 7 C 384/13	56
❖ AG Weilheim, Urteil vom 15.07.2008, AZ: 1 C 0322/08	56
❖ AG Wolfsburg, Urteil vom 30.04.2008, AZ: 2 C 424/07 (1)	57

1. BGH-Urteile

BGH, Urteil vom 23.11.2010, AZ: VI ZR 35/10 Neuer Restwertabzugsaspekt

Hintergrund

Das Urteil des BGH, das sich auch mit dem Umstand befasst, dass ein Unfallgeschädigter fiktiv die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes in der Regel nur abrechnen kann, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weternutzt und es zu diesem Zweck – falls erforderlich – verkehrssicher (teil-)reparieren lässt, befasst sich daneben mit einem nicht aus den Leitsätzen ersichtlichen Problem des Restwertabzugs bei Totalschadenabrechnung.

Nach einem vom Kläger eingeholten Sachverständigengutachten ergaben sich folgende Werte:

Wiederbeschaffungswert brutto	= 39.000,00 €
Restwert	= 18.000,00 €
Geschätzte Reparaturkosten brutto	= 23.549,54 €
Wertminderung	= 3.000,00 €

Der Kläger begehrte zunächst folgenden Schadensersatz:

Reparaturkosten netto	= 19.789,35 €
Wertminderung	= 3.000,00 €
Zusammen	= 22.789,35 €

Hierauf bezahlte die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich folgende Beträge:

Wiederbeschaffungswert netto	= 32.733,11 €
./.. abzüglich eines in der Restwertbörse ermittelten Restwerts	= 22.890,00 €
Zahlungsbetrag somit	= 9.883,11 €

Den Restwert hatte die beklagte Haftpflichtversicherung aufgrund eines Restwertangebotes aus einer Internet-Restwertbörse ermittelt; der Bieter hielt sich an das Angebot zur Zahlung von 22.890,00 € bis zum 31.07.2008 gebunden. Die beklagte Haftpflichtversicherung legte dieses Angebot dem Kläger auch vor Ablauf der Angebotsfrist vor.

Der Kläger führte die Reparatur des Fahrzeugs in Eigenregie durch und veräußerte das Fahrzeug am 15.10.2008 zu einem Preis von 32.000,00 €.

In einem Teil-Aspekt des Revisionsverfahrens vor dem BGH ging es noch um die Frage, ob der Schadensabrechnung der vom Sachverständigen des Klägers auf dem regionalen Markt ermittelte Restwert von 18.000,00 € oder der Wert in Höhe von 22.890,00 € zugrunde zu legen ist, den die beklagte Haftpflichtversicherung über eine Internet-Restwertbörse ermittelt hatte.

Im Wesentlichen ging es also um den Differenzbetrag von 4.890,00 €, den die beklagte Haftpflichtversicherung nicht bereit war zu bezahlen.

Aussage

Der BGH wiederholt hierzu zunächst seine ständige Rechtsprechung, wonach ein Geschädigter grundsätzlich den von einem von ihm beauftragten Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelten Restwert seiner Schadensberechnung zugrunde legen darf.

Er führt hierzu wörtlich aus:

„...Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten einholt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, und im Vertrauen auf den darin genannten, auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelten Restwert und die sich daraus ergebende Schadensersatzleistung des Unfallgegners wirtschaftliche Dispositionen trifft, seiner Schadensabrechnung grundsätzlich diesen Restwertbetrag zugrunde legen (vgl. Senatsurteile vom 6. März 2007 - VI ZR 120/06, BGHZ 171, 287, 290 f.; vom 10. Juli

2007 - VI ZR 217/06, VersR 2007, 1243, 1244 und vom 13. Oktober 2009 - VI ZR 318/08, VersR 2010, 130). Die Revision zieht nicht in Zweifel, dass auf dem regionalen Markt ein Restwertlös von 18.000 € zu erzielen gewesen wäre.“

Interessanterweise befasst sich der BGH dann durchaus mit der Frage des zutreffend abzuziehenden Restwertbetrages in den Fällen, in denen ein Geschädigter sein Fahrzeug in Eigenregie repariert und weiterverkauft.

Bislang war nur der Fall entschieden, dass der Restwert gemäß dem selbst eingeholten Sachverständigengutachten, der auf dem allgemeinen örtlichen Markt ermittelt wurde, zugrunde zu legen ist und nicht ein Restwertangebot der gegnerischen Haftpflichtversicherung, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug unrepariert weiterbenutzt.

Auch die der BGH-Entscheidung zugrunde liegende Fallgestaltung entscheidet der BGH mit nachfolgender wörtlicher Begründung zu Gunsten des geschädigten Klägers:

„...Darüber hinaus bezogen sich die von der Beklagten zu 2 übermittelten Restwertangebote auf das unreparierte Fahrzeug und waren zu dem Zeitpunkt, als der Kläger das Fahrzeug in Eigenregie repariert und weiterverkauft hat, längst abgelaufen. In einer solchen Situation muss der Geschädigte - entgegen der Auffassung der Revision - grundsätzlich nicht den Haftpflichtversicherer über den nunmehr beabsichtigten Verkauf seines Fahrzeugs informieren und ihm zur Einholung neuer Angebote Gelegenheit geben, weil andernfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und deshalb auf seine individuelle Situation und die konkreten Gegebenheiten des Schadensfalles abstellt (vgl. Senatsurteile vom 12. Juli 2005 - VI ZR 132/04, VersR 2005, 1448 m.w.N.). Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt (vgl. Senatsurteile vom 23. März 1976 - VI ZR 41/74, BGHZ 66, 239, 246 und vom 30. November 1999 - VI ZR 219/98, BGHZ 143, 189, 194 f.).“

Praxis

Aus dem BGH-Urteil ergibt sich zwar nicht, in welchem Umfang und in welcher Qualität die Eigenreparatur durchgeführt wurde; allerdings lässt sich aus dem Verkaufserlös in Höhe von 32.000,00 € im Verhältnis zum tatsächlichen Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs von 39.000,00 € abzüglich des Wertminderungsbetrages von 3.000,00 € (ergäbe 36.000,00 €) entnehmen, dass das Fahrzeug entweder nicht vollständig oder aber nicht insgesamt fachgerecht repariert wurde. Unabhängig von dieser Frage ließ der BGH im vorliegenden Verkaufsfall nicht das Restwertangebot der beklagten Haftpflichtversicherung gelten, sondern den Restwert laut dem Sachverständigengutachten, der auf dem allgemeinen örtlichen Markt ermittelt wurde.

Es stellt sich die Frage, ob dies auch in Fällen von Reparaturmaßnahmen in weitaus geringerem Umfang gilt, also wenn z.B. wertmäßig nicht für ca. 32.000,00 € Reparatur im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert repariert wird, sondern z.B. nur etwa ausgehend vom Restwert in Höhe von 18.000,00 € in Höhe von ca. 25.000,00 € oder 26.000,00 €.

In diesen Fällen dürfte, nachdem der BGH diesbezüglich keine Unterscheidung trifft, allerdings dasselbe gelten.

Hierbei muss allerdings ein Geschädigter achtgeben, dass er nicht durch Abrechnung auf Totalschadenbasis (Wiederbeschaffungsaufwand = Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) und Erlös eines Kaufpreises nach durchgeführter Reparatur sich schlechter stellt, wenn er seine eigenen Reparaturmaßnahmen gegenrechnet.

BGH, Urteil vom 15.06.2010, AZ: VI ZR 232/09

Ohne besondere Anstrengungen erzielbare Restwerte müssen realisiert werden

Leitsätze:

a) Der Geschädigte, der sein beschädigtes Fahrzeug nicht reparieren lassen, sondern es veräußern und ein Ersatzfahrzeug anschaffen will, darf seiner Schadensabrechnung im Allgemeinen denjenigen Restwert zugrunde legen, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das

eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

b) Anderes gilt aber dann, wenn der Geschädigte für das Unfallfahrzeug ohne besondere Anstrengungen einen Erlös erzielt hat, der den vom Sachverständigen geschätzten Betrag übersteigt.

Erläuterungen:

Zwei Wochen vor diesem Urteil entschied der BGH in einer anderen Restwertsache, dass der Geschädigte wegen seiner Pflicht zur Schadengeringhaltung im Einzelfall gehalten sein kann, von einer „grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeugs Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen.“ In jenem Fall hatte die gegnerische KH ein höheres Restwertgebot aus einer Restwertbörse vermittelt, dass der Geschädigte aber zugunsten eines Gebots vom allgemeinen regionalen Markt glaubte ignorieren zu dürfen.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich insoweit, als das Restwertgebot hier durch den Geschädigten selbst bzw. durch seine Kaskoversicherung gefunden wurde. Der durch den Geschädigten beauftragte Sachverständige hatte den Restwert zunächst korrekt mit 5.200,00 € am allgemeinen regionalen Markt bestimmt. Der eigene Kaskoversicherer hatte ihm dann aber geholfen, das Fahrzeug über die Restwertbörse „Car TV“ zu einem Preis von 10.700,00 € zu verkaufen. Hiervon hatte die gegnerische KH, die bei Ihrer Abrechnung zunächst einen Restwert von 5.200,00 € zugrunde gelegt hatte, Kenntnis erlangt.

Im Raum stand letztlich die Frage, ob hier lediglich eigene „überobligatorische“ Anstrengungen des Geschädigten zu dem höheren Restwert geführt haben, sich die gegnerische Versicherung jetzt deshalb nicht darauf berufen dürfe. Der BGH verneint im Ergebnis schon das Vorliegen überobligatorischer Anstrengungen. Letztlich sei dem Geschädigten das Gebot „in den Schoß gefallen“.

Für die Praxis bedeuten die letzten beiden Entscheidungen des BGH lediglich eine Klarstellung der bisherigen Rechtsprechung. Danach ist zu trennen zwischen der korrekten Restwertermittlung durch den Sachverständigen und der korrekten Verwertung durch den Geschädigten. Die korrekte *Ermittlung* des Restwerts erfolgt *immer* am allgemeinen regionalen Markt. Der Geschädigte darf sich auf den so ermittelten Restwert grundsätzlich auch verlassen und das Auto zu diesem Preis verkaufen. Hat er das Auto zu dem Zeitpunkt jedoch noch nicht verkauft, in dem er von einem höheren Gebot Kenntnis erlangt (sei dies durch Vermittlung der gegnerischen KH oder eigene, nicht „überobligatorische“ Aktivitäten), muss er sich auf dieses höhere Gebot im Zweifel verweisen lassen. Die korrekte *Verwertung* erfolgt also *nicht immer* am allgemeinen regionalen Markt. In Ausnahmefällen muss sich der Geschädigte auf den Sondermarkt verweisen lassen.

Aus den Gründen:

... b) Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht den Restwert des Unfallfahrzeugs an dem Preis bemessen, den der Kläger bei der Veräußerung seines Fahrzeugs erzielt hat.

aa) Zwar darf der Geschädigte seiner Schadensabrechnung im Allgemeinen denjenigen Restwert zugrunde legen, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 193; 163, 362, 366; 171, 287, 290 f.; vom 21. Januar 1992 – VI ZR 142/91 – aaO, S. 458; vom 6. April 1993 – VI ZR 181/92 – aaO, S. 769 f.; vom 7. Dezember 2004 – VI ZR 119/04 – aaO, S. 382; vom 12. Juli 2005 – VI ZR 132/04 – VersR 2005, 1448, 1449; vom 10. Juli 2007 – VI ZR 217/06 – VersR 2007, 1243 f.; vom 13. Oktober 2009 – VI ZR 318/08 – aaO und vom 1. Juni 2010 – VI ZR 316/09 – z.V.b.).

bb) Anderes gilt aber dann, wenn der Geschädigte, was zur Beweislast des Schädigers steht, für das Unfallfahrzeug ohne besondere Anstrengungen einen Erlös erzielt hat, der den vom Sachverständigen geschätzten Betrag übersteigt. In diesem Fall hat er durch die Verwertung seines Fahrzeugs in Höhe des tatsächlich erzielten Erlöses den ihm entstandenen Schaden ausgeglichen. Da nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen der Geschädigte zwar vollen Ersatz verlangen kann, an dem Schadensfall aber nicht "verdienen" soll, kann ihn der Schädiger an dem tatsächlich erzielten Erlös festhalten (vgl. Senatsurteil vom 21. Januar 1992 – VI ZR 142/91 – aaO; vom 7. Dezember 2004 – VI ZR 119/04 – aaO).

cc) Die Annahme des Berufungsgerichts, die Veräußerung des Unfallfahrzeugs zu einem Preis von 10.700 € sei für den Kläger nicht mit besonderen Anstrengungen verbunden gewesen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision wendet sich nicht gegen die tatrichterliche Würdigung, wonach das Veräußerungsgeschäft unter den festgestellten Umständen weder für den Kläger noch für seine Kaskoversicherung, die ihm das Kaufangebot der Fa. F. übermittelt hat, einen nennenswerten Aufwand verursacht hat. Diese Würdigung lässt Rechtsfehler nicht erkennen.

Entgegen der Auffassung der Revision hat der Kläger besondere – einer vollständigen Anrechnung des erzielten Verkaufserlöses auf den Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeugs entgegenstehende – Anstrengungen auch nicht dadurch entfaltet, dass er eine Fahrzeugversicherung unterhalten und dafür Beiträge geleistet hat. Denn diese Aufwendungen sind weder durch die Veräußerung des Unfallfahrzeugs verursacht worden noch überhaupt im Zusammenhang mit ihr entstanden. Die Entscheidung des Klägers, eine Fahrzeugversicherung abzuschließen und die Versicherungsbeiträge zu zahlen, war in jeder Hinsicht unabhängig von der späteren Verwertung des Unfallfahrzeugs. Die Revision zeigt keinen übergangenen Sachvortrag auf, der die Annahme begründen könnte, der Kläger habe die Versicherung zu dem Zweck abgeschlossen, dass ihm im Schadensfall eine günstige Verwertungsmöglichkeit aufgezeigt werde. Dies wäre auch lebensfremd. Gegenstand der Fahrzeugversicherung ist das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung des versicherten Fahrzeugs (vgl. BGHZ 30, 40, 42; Knappmann in Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl., § 12 AKB Rn. 2). Ihr Sinn besteht darin, Ersatz des unmittelbar am Fahrzeug entstandenen Schadens auch dann erlangen zu können, wenn ein Dritter nicht haftbar gemacht werden kann. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, handelt der Versicherer, wenn er dem Versicherungsnehmer eine günstige Verwertungsmöglichkeit aufzeigt, auch ausschließlich im eigenen Interesse, seine Leistungsverpflichtung gering zu halten.

Bei dieser Sachlage ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht den vom Kläger erzielten Verkaufserlös in Höhe von 10.700 € in vollem Umfang auf den Wiederbeschaffungswert angerechnet hat. ...

BGH, Urteil vom 01.06.2010, AZ: VI ZR 316/09 **Aktuelles Restwertgebot der Versicherung muss angenommen werden**

Leitsätze:

- a) *Der Geschädigte leistet dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.*
- b) *Um seiner sich aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu genügen, kann der Geschädigte im Einzelfall jedoch gehalten sein, von einer danach grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeugs Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen.*

Erläuterungen:

Der BGH hatte in einem Fall zu entscheiden, in dem einem Geschädigten (Kläger) vor dem Verkauf seines Unfallfahrzeugs durch die Versicherung (Beklagte) ein Restwertgebot in Höhe von 1.730,00 € vorgelegt wurde, der Geschädigte dieses Gebot aber ignorierte und den Wagen zu dem durch den beauftragten Sachverständigen ordnungsgemäß am regionalen, allgemeinen Markt ermittelten Restwert von 800,00 € verkaufte. Die beklagte Versicherung rechnete auf Grundlage des nicht realisierten Restwerts von 1.730,00 € ab, der Kläger klagte auf die Differenz von 930,00 €.

Der BGH wiederholt in diesem Urteil zunächst die Grundsätze seiner Restwertrechtsprechung. Bestätigt wird, dass die „richtige“ Restwertermittlung am regionalen allgemeinen Markt zu erfolgen hat. Daraus folgt unmittelbar, dass der Geschädigte sein Fahrzeug zu dem so ermittelten Preis verkaufen darf, ohne dass er gegen seine Schadenminderungspflicht verstößt. Nochmals betont der BGH, dass der Geschädigte, der sein Auto gerade an eine ihm vertraute Vertragswerkstatt oder als Inzahlunggabe beim Erwerb eines anderen Fahrzeugs an einen Gebrauchtwagenhändler verkaufen will, nicht auf bessere Gebote verwiesen werden kann, die durch die Einschaltung spezialisierter Restwertaufkäufer auf einem Sondermarkt erzielt werden können.

Allerdings müssen Gründe wie die vorgenannten aus Geschädigtensicht erkennbar sein. Der bloße Verweis auf die Dispositionsfreiheit des Geschädigten reicht nicht. Der BGH spricht in diesem Urteil von „besonderen Umständen“, wobei „enge Grenzen“ einzuhalten seien. Es geht im Grunde aber um den häufigen Fall, dass dem Geschädigten eigentlich egal ist, an wen das Auto verkauft wird. Wenn in diesem Fall ein höheres Gebot durch die Versicherung rechtzeitig vorgelegt wird und der Geschädigte zu dessen Realisierung nicht mehr als einen Anruf tätigen muss, muss er sich dieses höhere Gebot auch im Falle eines tatsächlichen Verkaufs zu einem niedrigeren Preis entgegenhalten lassen. Im vorliegenden Fall hatte er keinen Anspruch auf die restlichen 930,00 €.

Aus den Gründen:

... 2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts leistet der Geschädigte dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit indessen im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 193; 163, 362, 366; 171, 287, 290 f.; vom 21. Januar 1992 – VI ZR 142/91 – aaO, S. 458; vom 6. April 1993 – VI ZR 181/92 – aaO; vom 7. Dezember 2004 – VI ZR 119/04 – aaO; vom 12. Juli 2005 – VI ZR 132/04 – VersR 2005, 1448, 1449; vom 10. Juli 2007 – VI ZR 217/06 – VersR 2007, 1243 f. und vom 13. Oktober 2009 – VI ZR 318/08 – VersR 2010, 130, 131). Anders als das Berufungsgericht meint, ist der Geschädigte insbesondere grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Will der Geschädigte das Fahrzeug der ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb eines Ersatzwagens in Zahlung geben, so kann der Schädiger gegenüber deren Ankaufsangebot grundsätzlich nicht auf ein höheres Angebot verweisen, das vom Geschädigten nur auf einem Sondermarkt, etwa durch Einschaltung spezialisierter Restwertaufkäufer über das Internet, zu erzielen wäre. Andernfalls würde die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen und dem Geschädigten die vom Schädiger gewünschte Verwertungsmodalität aufgezwungen (vgl. Senatsurteile BGHZ 163, 362, 367; vom 21. Januar 1992 – VI ZR 142/91 – aaO, S. 457; vom 6. April 1993 – VI ZR 181/92 – aaO S. 770; vom 7. Dezember 2004 – VI ZR 119/04 – aaO und vom 13. Januar 2009 – VI ZR 205/08 – VersR 2009, 413, 414).

3. Auf die unter Ziffer 2 dargestellten Fragen kommt es im Streitfall indes nicht an. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, dass der Kläger durch den Verkauf des Unfallfahrzeugs für 800 € seine Pflicht zur Geringhaltung des Schadens gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB verletzt hat.

a) Nach der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats können besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um seiner sich aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu genügen. Unter diesem Blickpunkt kann er gehalten sein, von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeugs Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 194; 163, 362, 367 und vom 6. März 2007 – VI ZR 120/06 – VersR 2007, 1145, 1146). Derartige Ausnahmen stehen nach allgemeinen Grundsätzen zur Beweislast des Schädigers (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 194 und vom 22. November 1977 – VI ZR 114/76 – VersR 1978, 182, 183). Auch müssen sie in engen Grenzen gehalten werden und dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass dem Geschädigten bei der Schadensbehebung die von dem Schädiger bzw. dessen Versicherer gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen werden (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 194 f.; 163, 362, 367 und vom 6. März 2007 – VI ZR 120/06 – aaO).

b) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Kläger habe durch den Verkauf des Unfallfahrzeugs zu dem vom Sachverständigen geschätzten Wert gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Beklagte dem Kläger vor der Veräußerung des Fahrzeugs eine erheblich günstigere Verwertungsmöglichkeit unterbreitet, die dieser ohne weiteres hätte wahrnehmen können und deren Wahrnehmung ihm zumutbar war. Danach hatte der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 9. April 2008 ein bis 29. April 2008 bindendes Restwertangebot unterbreitet, das eine Abholung des Unfallfahrzeugs gegen Barzahlung von 1.730 € garantierte und das der Kläger lediglich telefonisch hätte annehmen müssen. Die Revision zeigt keinen übergangenen Sachvortrag auf, der ein anerkanntes Interesse des Klägers daran begründen könnte, das Unfallfahrzeug nicht an den von der Beklagten benannten

Interessenten, sondern zu einem wesentlich geringeren Preis an den von ihm ausgewählten Käufer zu veräußern. ...

BGH, Urteil vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08 **Angebote des regionalen allgemeinen Marktes gehören ins Gutachten**

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08 erneut mit der Frage des Restwertes befasst.

Die Leitsätze der Entscheidung lauten wie folgt:

- a) *Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens kann der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten einholt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, und im Vertrauen auf den darin genannten Restwert und die sich daraus ergebende Schadensersatzleistung des Unfallgegners sein Fahrzeug reparieren lässt und weiternutzt, seiner Schadensabrechnung grundsätzlich diesen Restwertbetrag zugrunde legen.*
- b) *Der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung beauftragte Sachverständige hat als geeignete Schätzgrundlage für den Restwert im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt zu ermitteln und diese in seinem Gutachten konkret zu benennen.*

Erläuterungen:

Zuerst einmal stellt der Bundesgerichtshof demnach klar, dass grundsätzlich der Restwert maßgebend ist, den der Kfz-Sachverständige ermittelt hat, falls der Geschädigte sein Fahrzeug nicht veräußert, sondern weiter nutzt.

Der zweite Leitsatz befasst sich dagegen mit den Verpflichtungen des Kfz-Sachverständigen und der Transparenz der Restwertermittlung.

Erneut verdeutlicht der Bundesgerichtshof, dass er an seiner Rechtsprechung, dass der Restwert durch den Sachverständigen am regionalen allgemeinen Markt zu ermitteln ist, festhält. Ausdrücklich nimmt der Bundesgerichtshof insoweit Bezug auf seine erste Restwertentscheidung vom 21.01.1992, AZ: VI ZR 142/91 sowie auf die weiteren Restwertentscheidungen des Senats.

Er macht deutlich, dass der Geschädigte gut beraten ist, bei Veräußerung seines Unfallfahrzeuges ein Gutachten heranzuziehen, da ihm ansonsten nur die Möglichkeit verbliebe, zur Minimierung seines Risikos Kontakt mit dem gegnerischen Versicherer aufzunehmen.

Allerdings verlangt der Bundesgerichtshof, dass der Kfz-Sachverständige seine Restwertermittlung nachvollziehbar im Gutachten erkennen lässt.

Pauschale Bemerkungen hinsichtlich der Höhe des ermittelten Restwertes lehnt der Bundesgerichtshof ab. Vielmehr nimmt der Bundesgerichtshof ausdrücklich Bezug auf eine Empfehlung des 40. Deutschen Verkehrsgerichtstages, wonach im Regelfall drei Angebote des allgemeinen regionalen Marktes einzuholen sind.

Zwar verlangt der Bundesgerichtshof nicht, dass der Sachverständige das Höchstgebot des allgemeinen regionalen Marktes als Restwert berücksichtigt. Weist der Sachverständige jedoch einen anderen Restwert aus, bedarf es sicherlich im Gutachten der Begründung, warum das Höchstgebot des regionalen allgemeinen Marktes nicht herangezogen wurde.

Konsequenzen:

Es ist davon auszugehen, dass künftig verstärkt Versicherer Gutachten angreifen werden, die nicht dem insoweit neuen Transparenzgebot des Bundesgerichtshofes entsprechen. Der Abrechnung dürfte dann ein höherer Restwert des Sondermarktes zugrunde gelegt werden mit der Begründung, der Geschädigte hätte sich nicht auf das insoweit unkorrekte Gutachten verlassen dürfen. Der Kfz-Sachverständige sollte daher in seinem Gutachten nachfolgenden Textbaustein aufnehmen:

ACHTUNG NEUER TEXTBAUSTEIN!

Der im Gutachten ausgewiesene Restwert wurde auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auf dem regionalen allgemeinen Markt berücksichtigt. Konkrete Restwertangebote des regionalen allgemeinen Marktes wurden eingeholt. Für

das Fahrzeug wurden ... Angebote abgegeben. Die höchsten Gebote wurden abgegeben durch

1. ...
2. ...
3. ...

Das Höchstgebot, das als Restwert im Gutachten aufgeführt ist, ist aus Sachverständigensicht nachvollziehbar.

Hinweis:

Wir bitten um unverzügliche Benachrichtigung, falls unter Bezugnahme auf die genannte Bundesgerichtshofentscheidung veränderte Verhaltensweisen in der Regulierung festzustellen sein sollten.

**BGH, Urteil vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08
Ermittlung des Restwertes**

Leitsatz / Leitsätze:

Der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung beauftragte Sachverständige hat bei der Ermittlung des Fahrzeugrestwerts grundsätzlich nur solche Angebote einzubeziehen, die auch sein Auftraggeber berücksichtigen müsste.

Anmerkung RA Pamer:

Der Bundesgerichtshof stellt mit diesem Urteil seine gesamte bisherige Rechtsprechung zur Restwertermittlung nochmals dar.

Die Sachverständigen hatten ihrem Auftrag entsprechend denjenigen Restwert zu ermitteln, der auf dem regional zugänglichen allgemeinen Markt für das unfallbeschädigte Kraftfahrzeug zu erzielen war; demgemäß hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen. Zu weiteren Erhebungen und Berechnung ist der Sachverständige auch nicht im Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners verpflichtet.

... Nach gefestigter Rechtsprechung des erkennenden Senats ist bei der Beschädigung eines Fahrzeugs, wenn der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Schadensbehebung selbst in die Hand nimmt, der zur (Wieder-)Herstellung erforderliche Aufwand nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der Geschädigte befindet. Es ist also Rücksicht auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (vgl. Senat, BGHZ 66, 239, 245, 248 f.; 143, 189, 193 ff.; 163, 362, 365 ff.; 171, 287, 290 ff.; Urteile vom 21. Januar 1992, AZ: VI ZR 142/91, VersR 1992, 457; vom 6. April 1993, AZ: VI ZR 181/92, VersR 1993, 769 und vom 10. Juli 2007, AZ: VI ZR 217/06, VersR 2007, 1243 f.). Diese subjektbezogene Schadensbetrachtung gilt auch für die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten im Hinblick auf die ihm in seiner individuellen Lage mögliche und zumutbare Verwertung seines Unfallfahrzeugs ein Schaden entstanden ist. Hat er das Fahrzeug der ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb eines Ersatzwagens in Zahlung gegeben, so kann der Schädiger gegenüber deren Ankaufsangebot nicht auf ein höheres Angebot verweisen, das vom Geschädigten nur auf einem Sondermarkt, etwa durch Einschaltung spezialisierter Restwertaufkäufer über das Internet, zu erzielen wäre. Andernfalls würde die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen. ...

... Müsste der Sachverständige einen höheren Restwert berücksichtigen, der sich erst nach Recherchen auf dem Sondermarkt über Internet-Restwertbörsen und spezialisierte Restwertaufkäufer ergibt, so könnte der Geschädigte nur auf der Basis eines solchen Gutachtens abrechnen, auch wenn er diesen Preis bei der Inzahlunggabe oder bei einem Verkauf auf dem ihm zugänglichen "allgemeinen" regionalen Markt nicht erzielen kann. Folglich müsste er sich entweder mit einem geringeren Schadensersatz abfinden oder seinerseits zeitaufwändig nach besseren Verwertungsmöglichkeiten suchen, wozu er jedoch

nicht verpflichtet ist (vgl. BGHZ 66, 239, 246; 143, 189, 194 f.; 163, 362, 367; 171, aaO, 291, 292). ...

**BGH, Urteil vom 10.07.2007, VI ZR 217/06 (u.a. in VersR 2007, 1243)
Restwertabzug von fiktiven Wiederbeschaffungskosten bei Weiterbenutzung des Fahrzeuges**

Leitsatz/ Leitsätze

Benutzt der Geschädigte im Totalschadensfall (hier: Reparaturkosten bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswerts) sein unfallbeschädigtes Fahrzeug nach einer (Teil-)Reparatur weiter, ist bei der Abrechnung nach den fiktiven Wiederbeschaffungskosten in der Regel der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen (Ergänzung zum Senatsurteil vom 6. März 2007, AZ: VI ZR 120/06, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

**BGH, Urteil vom 06.03.2007, AZ: VI ZR 120/06 (u.a. in SP 2007, 252)
Ermittlung des Restwertes bei fiktiver Abrechnung**

Leitsatz/ Leitsätze

Benutzt der Geschädigte im Totalschadensfall (hier: Reparaturkosten höher als 130 % des Wiederbeschaffungswerts) sein unfallbeschädigtes, aber fahrtaugliches und verkehrssicheres Fahrzeug weiter, ist bei der Abrechnung nach den fiktiven Wiederbeschaffungskosten in der Regel der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen (Fortführung von Senat, BGHZ 143, 189 ff.).

Anmerkung:

Mit dieser weiteren Entscheidung zur Restwertthematik hat der Bundesgerichtshof eine seit Jahren offene Frage, die die Ermittlung des Restwertes bei fiktiver Abrechnung betrifft, entschieden.

Entschließt sich der Geschädigte, nach einem Totalschaden sein Unfallfahrzeug nicht zu veräußern, sondern weiter zu nutzen, was häufig bei älteren Fahrzeugen vorkam, legte der Versicherer regelmäßig ein Restwertangebot der Restwertbörsen vor, das er dann der Abrechnung zugrunde legte. Der am allgemeinen Markt ermittelte Restwert, der in der Regel deutlich geringer ist, wurde nicht berücksichtigt mit der Begründung, dass das Fahrzeug noch nicht veräußert sei und somit der Versicherer die Möglichkeit habe, ein konkretes höheres Angebot zugrunde zulegen.

Nun hat der Bundesgerichtshof in konsequenter Fortführung seiner bisherigen Restwertrechtsprechung klargestellt, dass auch in den Fällen, in denen der Geschädigte sein Unfallfahrzeug nicht veräußert, sondern unrepariert weiter nutzt, der Restwert maßgebend ist, den der von ihm eingeschaltete Sachverständige als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat. Für Angebote der Restwertbörsen ist demnach auch in diesen Fällen kein Raum.

Der Bundesgerichtshof hat also auch mit dieser Entscheidung an der Definition des allgemeinen Marktes festgehalten. Jeder Geschädigte ist berechtigt, bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall einen Sachverständigen seines Vertrauens hinzuzuziehen, der im Totalschadensfall den Restwert ausschließlich auf dem allgemeinen Markt zu ermitteln hat. Wird der Restwert über den so genannten Sondermarkt, d. h. über die Restwertbörsen ermittelt, ist das Gutachten für die Regulierung bereits unbrauchbar. Mit der aktuellen Entscheidung ist klargestellt, dass es nur eine einzige Ausnahme von dem vorgenannten Grundsatz gibt. Lediglich in Fällen, in denen der Geschädigte sein Fahrzeug veräußern will, das Fahrzeug jedoch noch nicht zu dem im Gutachten ausgewiesenen Restwert veräußert wurde, ist der Versicherer berechtigt, ein konkretes höheres Angebot vorzulegen, dass der Geschädigte bei Veräußerung dann auch annehmen muss.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Geschädigte seinen Pflichten genügt, wenn er sein Unfallfahrzeug beispielsweise an seinen Kfz-Betrieb veräußert. Der Kfz-Betrieb ist berechtigt, das Fahrzeug weiter zu veräußern, nicht zuletzt weil sogar möglich wird, dass der Geschädigte beispielsweise ein günstiges Ersatzfahrzeug erwerben kann.

Im nun entschiedenen Fall der aktiven Abrechnung wird es dem Geschädigten ermöglicht, auf der Basis des Restwertes seines Gutachtens abzurechnen, wobei es ihm selbstverständlich freisteht, nach Ablauf des Integritätsinteresses von 6 Monaten das Fahrzeug zu veräußern.

Im Übrigen macht die Entscheidung nochmals deutlich, wie wichtig die Einschaltung eines unabhängigen Kfz-Sachverständigen ist, der den Restwert in jeder Beziehung korrekt ermittelt.

**BGH, Urteil vom 30.05.2006, AZ: VI ZR 174/05 (u.a. in SP 2006, 315)
Ermittlung des Restwertes bei fiktiver Abrechnung**

Leitsatz/ Leitsätze

Zur Bedeutung von Kosten einer konkreten Ersatzbeschaffung und eines konkret erzielten Restwerts bei fiktiver Schadensabrechnung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens.

Aus den Gründen:

... Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 12. Juli 2005, AZ: VI ZR 132/04, aaO m.w.N.) ausgesprochen hat, steht eine solche Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, das auch für die Frage gilt, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Dies bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nach der "subjektbezogenen Schadensbetrachtung" im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlicheren Weg zu wählen hat. Der Geschädigte leistet dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, aaO; vom 21. Januar 1992, AZ: VI ZR 142/91, aaO, 458; vom 6. April 1993, AZ: VI ZR 181/92, aaO, 770; vom 7. Dezember 2004, AZ: VI ZR 119/04, aaO, 382 und vom 12. Juli 2005, AZ: VI ZR 132/04, aaO).

Entgegen der Auffassung der Revision muss sich der Geschädigte, der bei der tatsächlichen Veräußerung des unfallbeschädigten Fahrzeuges weniger erzielt, nicht generell auf den von seinem Sachverständigen geschätzten höheren Restwert verweisen lassen. Vielmehr kann er seiner Schadensberechnung grundsätzlich den konkret erzielten Restwertbetrag zugrunde legen (vgl. Senatsurteil vom 12. Juli 2005, AZ: VI ZR 132/04, aaO). Dies gilt auch dann, wenn der Fahrzeugschaden – wie hier – im Übrigen fiktiv auf Gutachtenbasis abgerechnet wird. Die Einstellung des konkret erzielten Restwertbetrages in die Schadensabrechnung stellt dann keine unzulässige Kombination von fiktiver und konkreter Abrechnung (dazu unten 2.), sondern die Behauptung des Klägers zur Höhe des erzielbaren Restwertes dar und kann dann als Grundlage für die gemäß § 287 Abs. 1 ZPO vorzunehmende Schadensschätzung dienen. ...

**BGH, Urteil vom 12.07.2005, AZ: VI ZR 132/04 (u.a. in SP 2005, 378)
Restwertsondermarkt**

Leitsatz / Leitsätze:

Realisiert der Geschädigte den Restwert durch den Verkauf seines Fahrzeugs, kann er seiner Schadensberechnung grundsätzlich den erzielten Restwertbetrag zugrunde legen. Macht der Haftpflichtversicherer des Geschädigten demgegenüber geltend, auf dem regionalen Markt hätte ein höherer Restwert erzielt werden müssen, liegt die Darlegungs- und Beweislast bei ihm.

Aus den Gründen:

... Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, steht eine solche Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, das auch für die Frage gilt, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Dies bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung gemäß § 249 Satz 2 BGB a.F. im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat – sog. "subjektbezogene Schadensbetrachtung" – (vgl. Senatsurteile BGHZ 132, 373, 376 f.; 143, aaO; vom 21. Januar 1992, AZ: VI ZR 142/91, aaO; vom 6. April 1993, AZ: VI ZR 181/92, aaO, 769 f. und vom 7. Dezember 2004, AZ: VI ZR 119/04, aaO, 381 f.). Ein Geschädigter ist allerdings grundsätzlich nicht verpflichtet, einen

Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen (vgl. Senatsurteil vom 7. Dezember 2004, AZ: VI ZR 119/04, aaO) und kann vom Schädiger auch nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielt werden könnte (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, aaO; vom 21. Januar 1992, AZ: VI ZR 142/91, aaO; vom 6. April 1993, AZ: VI ZR 181/92, VersR 1993, 769; vom 7. Dezember 2004, AZ: VI ZR 119/04, aaO). Nach diesen Grundsätzen leistet der Geschädigte dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Satz 2 BGB a.F. gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, aaO; vom 21. Januar 1992, AZ: VI ZR 142/91, aaO, 458; vom 6. April 1993, AZ: VI ZR 181/92, aaO, 770 und vom 7. Dezember 2004, AZ: VI ZR 119/04, aaO, 382).

2. Demgegenüber muss sich im Streitfall der Kläger den von seinem Sachverständigen ermittelten Restwert schon deshalb nicht anrechnen lassen, weil dessen Gutachten nicht den vorstehend dargelegten Grundsätzen entsprach, die insoweit auch für die Restwertermittlung durch einen vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen gelten. Der Sachverständige hatte nämlich den Restwert nicht auf dem dem Kläger zugänglichen allgemeinen regionalen Markt, sondern anhand eines über das Internet recherchierten Angebots eines in der Nähe der tschechischen Grenze ansässigen Restwerthändlers ermittelt, auf das sich der Kläger nicht einzulassen brauchte, zumal die konkrete Abwicklung nicht geklärt war (vgl. hierzu Senatsurteil BGHZ 143, 189, 196). Unter diesen Umständen konnte das vom Kläger eingeholte Gutachten entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts keine geeignete Grundlage für die Bestimmung des Restwerts bilden. ...

Anmerkung:

Der Bundesgerichtshof hat sich erneut mit der Anrechnung des Restwertes bei der Totalschadenabrechnung befasst, in konsequenter Fortschreibung der bisherigen Entscheidungen, die sich ebenfalls sämtlich auf das Verhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger bezogen haben.

Noch deutlicher als in der Vergangenheit hat der Bundesgerichtshof der Berücksichtigung von Angeboten der Restwertbörsen eine Absage erteilt. Nunmehr ist klargestellt, dass ein Geschädigter nicht verpflichtet ist, sein Fahrzeug zu dem Wert der Restwertbörse zu veräußern, selbst wenn diese im Gutachten angegeben war der Wert jedoch nicht auf dem allgemeinen regionalen Markt erzielbar ist.

Insoweit ist diese Entscheidung auch eindeutige Handlungsanweisung für Kfz-Sachverständige, den Restwert auf dem allgemeinen Markt zu ermitteln. Die Angabe von Restwertbörsengeboten im Gutachten ist somit unmissverständlich als unzulässig bewertet worden.

Die Entscheidung bestätigt insoweit die Restwertrichtlinie des BVSK, die eindeutig darauf abgestellt hat, dass die Angabe von Restwertbörsengeboten im Gutachten unzulässig ist, sondern der Sachverständige vielmehr verpflichtet ist, den Restwert auf dem vom Bundesgerichtshof klar definierten allgemeinen Markt zu ermitteln. Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes kann kein Zweifel mehr bestehen, dass die ausschließliche Angabe von Geboten der Restwertbörse im Gutachten zur Fehlerhaftigkeit des Gutachtens führt. Nochmals klargestellt wurde auch, dass der regionale allgemeine Markt ausschließlich aus Vertragshändlern, Kfz-Händlern und angesehenen Gebrauchtwagenhändlern besteht, d.h. dass selbst ein örtlicher, seriöser Verwertungsbetrieb von der Definition des allgemeinen Marktes nicht erfasst wird!

Erneut hat der Bundesgerichtshof jedoch auch keine Notwendigkeit gesehen, die Frage zu erörtern, ob und in welcher Art und Weise der Kfz-Sachverständige die Restwertermittlung auf dem allgemeinen Markt vorzunehmen hat. Das einzige Hilfsmittel, das hier bis dato existiert, ist die BVSK-Restwertrichtlinie, die dem Sachverständigen zumindest die Möglichkeit einräumt, die Gebote des allgemeinen Marktes einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Insoweit steht die BVSK-Restwertrichtlinie offensichtlich im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach keinem Sachverständigen untersagt werden kann, Restwertangaben einer Prüfung zu unterziehen genauso wie er den gewünschten Reparaturweg oder den Wiederbeschaffungswert sachverständigenseits überprüft. In jedem Fall entscheidend ist jedoch, dass der ermittelte Wert ein Wert sein muss, der auf dem allgemeinen Markt erzielt werden kann.

**BGH, Urteil vom 07.12.2004, VI ZR 119/04 (u.a. in NJW 2005, 29)
Restwertsondermarkt**

Leitsatz / Leitsätze:

a) Ein überdurchschnittlicher Erlös, den der Geschädigte für seinen Unfallwagen aus Gründen erzielt, die mit dem Zustand des Fahrzeugs nichts zu tun haben, ist dem Schädiger nicht gutzubringen (im Anschluss an Senatsurteile vom 5. März 1985, AZ: VI ZR 204/83, VersR 1985, 593 f. und vom 21. Januar 1992, AZ: VI ZR 142/91, VersR 1992, 457 f.).

b) Ein Geschädigter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen; er muss er sich jedoch einen höheren Erlös anrechnen lassen, den er bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines solchen Sondermarktes ohne besondere Anstrengungen erzielt.

Aus den Gründen:

... Diese "subjektbezogene Schadensbetrachtung" gilt auch für die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten wegen der ihm in seiner individuellen Lage möglichen und zumutbaren Verwertung seines Unfallfahrzeugs kein Schaden entstanden ist. Will er sein Fahrzeug etwa einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb eines Ersatzfahrzeugs in Zahlung geben, dann kann ihn der Schädiger gegenüber deren Ankaufangeboten nicht auf einen höheren Restwerterlös verweisen, der nur auf einem dem Geschädigten erst durch den Schädiger eröffneten Sondermarkt, etwa durch Einschaltung spezialisierter Restwertaufkäufer, zu erzielen wäre (vgl. Senatsurteile vom 21. Januar 1992, AZ: VI ZR 142/91 und vom 6. April 1993, AZ: VI ZR 181/92 -, jeweils aaO).

Im Streitfall hat der Kläger sein Unfallfahrzeug zwar nicht in Zahlung gegeben, sondern es auf einem solchen Sondermarkt unter Einschaltung des Internets verkauft. Er hat dies aber erst nach Einholung eines Gutachtens (allerdings nicht auf der Grundlage des darin ausgewiesenen Restwerts) getan, das nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf den allgemeinen örtlichen Markt abgestellt war. Mehr als eine Schadensberechnung auf dieser Grundlage kann vom Geschädigten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitspostulats grundsätzlich nicht verlangt werden, ohne die ihm nach § 249 Satz 2 BGB a.F. zustehende Ersetzungsbefugnis auszuhöhlen. Eine Verpflichtung, über die Einholung eines Sachverständigengutachtens hinaus noch eine eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen, traf den Kläger auch im hier zu entscheidenden Fall nicht. Der in dem Gutachten ausgewiesene Wert war daher eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Betrages, in dessen Höhe dem Geschädigten durch den Unfall kein Vermögensnachteil entstanden ist.

b) Grundsätzlich ist allerdings ein überdurchschnittlicher Erlös, den der Geschädigte für seinen Unfallwagen aus Gründen erzielt, die mit dem Zustand des Fahrzeugs nichts zu tun haben, dem Schädiger nicht gutzubringen (vgl. Senatsurteile vom 5. März 1985, AZ: VI ZR 204/83, VersR 1985, 593, 594; vom 21. Januar 1992, AZ: VI ZR 142/91, aaO). Anderes gilt aber dann, wenn der Geschädigte für das Unfallfahrzeug ohne überobligationsmäßige Anstrengungen einen Erlös erzielt hat, der den vom Sachverständigen geschätzten Betrag übersteigt. Dann hat er durch die Verwertung seines Fahrzeugs in Höhe des tatsächlich erzielten Erlöses den ihm entstandenen Schaden ausgeglichen. Da nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen der Geschädigte zwar vollen Ersatz verlangen kann, an dem Schadensfall aber nicht "verdienen" soll, kann ihn der Schädiger an dem tatsächlich erzielten Erlös festhalten (vgl. Senatsurteile BGHZ 154, 395, 398; vom 21. Januar 1992, AZ: VI ZR 142/91, aaO, 458). So liegen die Dinge im Streitfall. ...

... Auch wenn ein Geschädigter grundsätzlich nicht verpflichtet ist, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen, muss er sich doch einen höheren Erlös anrechnen lassen, den er bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines solchen Sondermarktes ohne besondere Anstrengungen erzielt hat (vgl. Senatsurteil aaO, 195). Der Schädiger hat freilich keinen Anspruch darauf, dass sich der Geschädigte zu einem Verkauf in dem Sondermarkt der Internet-Restwertaufkäufer entschließt (vgl. Senatsurteile BGHZ 66, 239, 248; vom 5. März 1985, AZ: VI ZR 204/83, aaO, 595). dass der Kläger zu der von ihm entwickelten Initiative nicht verpflichtet war, rechtfertigt es jedoch nicht, ihm den daraus resultierenden Erfolg zu Lasten des Schädigers und der Versicherungsgemeinschaft zu belassen. Auch dass der "Übererlös" für den Unfallwagen aus Gründen erzielt wurde, die mit dem Zustand des Fahrzeugs nichts zu tun hatten (vgl. Senatsurteile vom 5. März 1985, AZ: VI ZR 204/83, aaO; vom 21. Januar 1992, AZ: VI ZR 142/91, aaO, 457), erfordert das nicht. Ein Verbleib des Übererlöses würde gegen das schadensrechtliche Bereicherungsverbot verstoßen, wonach der Geschädigte zwar vollen Ersatz verlangen kann, an dem Schadensfall aber nicht verdienen soll (vgl. Senatsurteil BGHZ 154, 395, 398). ...

Anmerkung:

Der BGH bekräftigt hier seine Rechtsprechung aus dem Jahr 1993 (BGH- Urteil vom 06.04.1993, AZ: VI ZR 181/92) und 1999, wonach beim Restwert bzw. der Ermittlung des Restwerts durch den Sachverständigen allein und ausschließlich auf den allgemeinen örtlichen Markt und nicht auf den Restwerte- Aufkäufer- Sondermarkt abzustellen ist.

Nach dem Leitsatz des BGH ist ein Geschädigter grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufe im Internet in Anspruch zu nehmen; er muss sich jedoch einen höheren Erlös anrechnen lassen, den er bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines solchen Sondermarktes ohne besondere Anstrengungen erzielt. Dieser, aus der „subjektbezogenen Schadensbetrachtung“ hergeleitete Grundsatz gilt auch für die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten wegen der ihm in seiner individuellen Lage möglichen und zumutbaren Verwertung seines Unfallfahrzeugs kein Schaden entstanden ist. Will er sein Fahrzeug etwa einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb eines Ersatzfahrzeugs in Zahlung geben, dann kann ihn der Geschädigte gegenüber deren Ankaufsangeboten nicht auf einen höheren Restwerterlös verweisen, der nur auf einem dem Geschädigten erst durch den Geschädigten eröffneten Sondermarkt, etwa durch Einschaltung spezialisierter Restwertkäufer, zu erzielen wäre (vgl. Senatsurteile vom 21.01.1992, AZ: VI ZR 142/91 und 06.04.1993, AZ: VI ZR 181/92).

Im Streitfall hat der Geschädigte sein Unfallfahrzeug zwar nicht in Zahlung gegeben, sondern es auf einem solchen Sondermarkt unter Einschaltung des Internets verkauft. Er hat dies aber erst nach Einholung eines Gutachtens (allerdings nicht auf der Grundlage des darin ausgewiesenen Restwerts) getan, das nach den Feststellungen der Vorinstanzen auf den allgemeinen örtlichen Markt abgestellt war. Mehr als eine Schadensberechnung auf dieser Grundlage kann vom Geschädigten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitspostulats grundsätzlich nicht verlangt werden, ohne die ihm nach §249 Satz 2 BGB a. F. zustehende Ersatzbefugnis auszuhöhlen. Eine Verpflichtung, über die Einholung eines Sachverständigengutachtens hinaus noch eine eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen, traf den Geschädigten auch im hier zu entscheidenden Fall nicht. Der in dem Gutachten ausgewiesene Wert war daher eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Betrages, in dessen Höhe dem Geschädigten durch den Unfall kein Vermögensnachteil entstanden ist.

Allerdings führt der BGH in seinem weiteren Leitsatz aus, dass ein überdurchschnittlicher Erlös, den der Geschädigte für seinen Unfallwagen aus Gründen erzielte, die mit dem Zustand des Fahrzeugs nichts zu tun haben, dem Schädiger nicht gut zu bringen ist (vgl. Urteile des BGH vom 05.05.1985, AZ: VI ZR 204/83, u. a. in VersR 1985, 593 und vom 21.01.1992, AZ: VI ZR 142/91, u. a. in VersR 1992, 457).

Anderes gilt aber nach dem BGH dann, wenn der Geschädigte für das Unfallfahrzeug ohne überobligationsmäßige Anstrengungen einen Erlös erzielt hat, der den vom Sachverständigen geschätzten Betrag übersteigt. Dann hat er durch die Verwertung seines Fahrzeugs in Höhe des tatsächlich erzielten Erlöses den ihm entstandenen Schaden ausgeglichen. Da nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen der Geschädigte zwar vollen Ersatz verlangen kann, an dem Schadensfall aber nicht „verdienen“ soll, kann ihn der Schädiger an dem tatsächlich erzielten Erlös festhalten.

Auch wenn ein Geschädigter grundsätzlich nicht verpflichtet ist, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen, muss er sich doch einen höheren Erlös anrechnen lassen, den er bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines solchen Sondermarktes ohne besondere Anstrengungen erzielt hat. Der Schädiger hat freilich keinen Anspruch darauf, dass sich der Geschädigte zu einem Verkauf in dem Sondermarkt der Internet- Restwertaufkäufer entschließt. Dass der Geschädigte zu der von ihm entwickelten Initiative nicht verpflichtet war, rechtfertigt es jedoch nicht, ihm den daraus resultierenden Erfolg zu Lasten des Schädigers und der Versichertengemeinschaft zu belassen. Auch dass der „Übererlös“ für den Unfallwagen aus Gründen erzielt wurde, die mit dem Zustand des Fahrzeugs nichts zu tun hatten, erfordert das nicht. Ein Verbleib des Übererlöses würde gegen das schadensrechtliche Bereicherungsverbot verstoßen, wonach der Geschädigte zwar vollen Ersatz verlangen kann, an dem Schadensfall aber nicht verdienen soll.

BGH, Urteil vom 30.11.1999, VI ZR 219/98 (u.a. in NJW 2000, 800) Restwertermittlung

Leitsatz / Leitsätze:

1. *Bei der Ersatzbeschaffung gem. BGB § 249 S 2 genügt der Geschädigte im Allgemeinen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn er im Totalschadensfall das Unfallfahrzeug zu dem in einem Sachverständigengutachten ausgewiesenen Restwert verkauft oder in Zahlung gibt.*
2. *Weist der Schädiger ihm jedoch eine ohne weiteres zugängliche günstigere Verwertungsmöglichkeit nach, kann der Geschädigte im Interesse der Geringhaltung des Schadens verpflichtet sein, davon Gebrauch zu machen.*
3. *Der bloße Hinweis auf eine preisgünstigere Möglichkeit der Verwertung, um deren Realisierung sich der Geschädigte erst noch bemühen muss, genügt indessen nicht, um seine Obliegenheiten zur Schadensminderung auszulösen.*
4. *Zu den Voraussetzungen der Sachdienlichkeit bei Zulassung einer Klageänderung.*

Anmerkung:

Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss, denn auch bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeuges muss sich der Geschädigte grundsätzlich im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft halten.

Dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit leistet der Geschädigte indessen im allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung durch § 249 Satz 2 BGB gezogenen Grenzen, wenn er das Unfallfahrzeug auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens und des darin ausgewiesenen Restwertes verkauft oder in Zahlung gibt. Denn das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen bildet in aller Regel eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Restwertes, so dass der Geschädigte den so ermittelten Restwertbetrag grundsätzlich seiner Schadensberechnung zugrunde legen darf. Der Schädiger kann den Geschädigten deshalb insbesondere nicht auf einen höheren Restwerterlös verweisen, den dieser auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielen könnte (Senatsurteil vom 21. 01. 1992 und 06. 04. 1993 zu II 3 jeweils aaO; OLG Hamm NJW 1993, 404; OLG Nürnberg NJW 1993, 404, 405; vgl. auch BGHZ 132, 373, 378).

Diese Grundsätze, von denen auch das Berufungsgericht ausgegangen ist, schließen es freilich nicht aus, dass besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben können, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um seiner sich aus § 254 Abs. 2 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu genügen.

Deshalb gilt der Grundsatz, dass der von einem Sachverständigen ermittelte Restwert eine geeignete Grundlage für die Schadensabrechnung bilde, nur „in aller Regel“. Desgleichen können auch Ausnahmen von dem Grundsatz, dass sich der Geschädigte nicht auf spezialisierte Restwertaufkäufer verweisen zu lassen brauche, nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Doch müssen derartige Ausnahmen, deren Voraussetzungen zur Beweislast des Schädigers stehen, in engen Grenzen gehalten werden, weil andernfalls die dem Geschädigten nach § 249 Satz 2 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde. Diese Stellung darf ihm durch eine zu weite Ausnahmehandhabung nicht genommen werden. Insbesondere dürfen ihm bei der Schadensbehebung die von der Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten nicht aufgezwungen werden.

war kann dem Berufungsgericht im Ansatz durchaus in der Auffassung beigetreten werden, dass der Geschädigte, der mühelos einen höheren Erlös zu erzielen vermag oder wenn der Schädiger ihm eine ohne weiteres zugängliche günstigere Verwertungsmöglichkeit nachweist, sich den höheren, ihm möglichen Erlös im Rahmen des Zumutbaren zurechnen lassen muss.

Doch der bloße Hinweis auf eine preisgünstigere Möglichkeit der Verwertung, um deren Realisierung sich die Klägerin erst noch hätte bemühen müssen, genügte nicht, um deren Schadensminderungsobliegenheiten auszulösen. Da ein bindendes Angebot der Firma R. gegenüber der Klägerin bisher nicht vorlag, hätte sich diese erst noch selbst an die Firma R. wenden müssen, um von dieser ein konkretes und verbindliches Angebot einzuholen. Es kann also schon deswegen keine Rede davon sein, dass die Klägerin mühelos einen höheren Erlös hätte erzielen können oder die Beklagte zu 3) ihr eine günstigere Verwertungsmöglichkeit nachgewiesen hätte. Der Klägerin wurde

vielmehr erst noch die Entfaltung eigener Initiative zum Verkauf an einen Restwertaufkäufer abverlangt, zu der sie nicht verpflichtet war.

Die Revision weist auch zu Recht darauf hin, dass sich die Firma F. in G. in erheblicher Entfernung vom Wohnort der Klägerin befindet und das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, dass sich die Firma R. bereitgefunden hätte, das Unfallfahrzeug abzuholen und auf ihre Kosten nach G. zu verbringen. Solange sich der Aufkäufer dazu nicht bereit erklärt, braucht sich der Geschädigte auf derartige Verwertungsmöglichkeiten nicht einzulassen. Vielmehr kann der Geschädigte bei Ausübung seiner Ersetzungsbefugnis zunächst auf den ihm zugänglichen allgemeinen Markt seiner Umgebung zurückgreifen (vgl. BGHZ 132, 373, 380).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte im Allgemeinen ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen Schadensbehebung hat und ihm deshalb ein längeres Zuwarten bei sich bietender Verwertungsmöglichkeit unter Umständen nicht zuzumuten ist.

BGH, Urteil vom 06.04.1993, VI ZR 181/92 (u.a. in NJW 1993, 1849) Restwertermittlung

Leitsatz / Leitsätze:

Der Geschädigte darf sein beschädigtes Fahrzeug zu dem ermittelten Preis verkaufen, den der von ihm beauftragte Sachverständige ermittelt hat. Auf höhere Angebote spezieller Restwertaufkäufer braucht er sich nicht verweisen zu lassen.

Anmerkung:

Der Geschädigte darf bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 S. 2 BGB die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs grundsätzlich zu demjenigen Preis vornehmen, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat. Auf höhere Ankaufpreise spezieller Restwertaufkäufer braucht er sich in aller Regel nicht verweisen zu lassen.

Die Beklagten kommen allein deshalb zu einem höheren Restwertbetrag, weil sie von Werten ausgehen, die auf einem speziellen Restwertmarkt bezahlt werden. Diese Werte hat auch der gerichtliche Sachverständige seinem Gutachten zugrunde gelegt. Auf sie muss sich der Kläger aber nicht verweisen lassen. Der von ihr eingeschaltete Sachverständige hat vielmehr mit Recht auf denjenigen Kaufpreis abgestellt, der auf dem allgemeinen Markt für das unfallbeschädigte Kraftfahrzeug zu erzielen war. Mehr als eine Schadensberechnung auf dieser Grundlage kann vom Geschädigten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitspostulats nicht verlangt werden, ohne die ihm nach § 249 S. 2 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis auszuhöhlen.

Eine Verpflichtung, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eine eigene Marktforschung zu betreiben und dabei gar, wie das BerGer verlangt, die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen, traf die Klägerin ebenfalls nicht. Anderes gilt auch nicht deshalb, weil sie als vollkaufmännisches Unternehmen einen Gewerbebetrieb von größerem Umfang unterhält und in ihrem Tätigkeitsbereich auch Verträge mit räumlich entfernten Geschäftspartnern abschließt.

Entgegen der Ansicht des BerGer war die Klägerin schließlich auch nicht verpflichtet, vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs das von ihr eingeholte Gutachten den Beklagten zur Kenntnis zu bringen. Dass angesichts des von ihr sorgfältig ausgewählten Sachverständigen ein von den Beklagten eingeschalteter Gutachter auf der Basis der Preise des allgemeinen Marktes zu einem wesentlich anderen und insbesondere „richtigeren“ Restwert gelangen würde, war nicht zu erwarten. Die Unterrichtung der Beklagten zu 2 hätte deshalb nur den Zweck haben können, ihr die Möglichkeit zu geben, eine ihr günstigere Schadensberechnung auf der Grundlage der Preise professioneller Restwertaufkäufer aufzumachen. Darauf muss sich aber, wie bereits gesagt, der Geschädigte nicht verweisen lassen.

2. OLG-Urteile

KG Berlin, Beschluss vom 27.07.2009, AZ: 12 U 155/08

Der Geschädigte muss sich nicht an einem vom Versicherer über das Internet recherchierten Angebot eines Restwerthändlers festhalten lassen, der außerhalb des dem Geschädigten allgemein zugänglichen regionalen Marktes ansässig ist.

Aus den Gründen:

... 1. Zu Recht hat das Landgericht keinen Verstoß des Klägers gegen seine Pflicht zur Schadensminderung gemäß § 254 BGB darin gesehen, dass er weder dem Hinweis der Beklagten zu 2) auf ein Internet-Kaufangebot für das unfallgeschädigte Fahrzeug in Höhe von 11.521,00 € nachgegangen ist noch den im Schadensgutachten des Sachverständigen W. S. vom 09. November 2005 ausgewiesenen Restwert von 8.500,00 € berücksichtigt hat, sondern lediglich den am 20. April 2006 erzielten Erlös von 7.250,00 € von seiner Zahlungsforderung abgezogen hat.

Auf das Internet-Kaufangebot musste sich der Kläger nicht verweisen lassen. Das Landgericht bezieht sich zu Recht auf die Entscheidung des BGH, NJW 2007, 1674, in der es heißt: Der Geschädigte „muss sich nicht an einem Angebot eines Restwerthändlers außerhalb des ihm zugänglichen allgemeinen Markts festhalten lassen, das vom Versicherer über das Internet recherchiert worden ist“ (a.a.O., Rn. 10). Eine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung ist der Berufungsbegründung nicht zu entnehmen.

Ebenso wenig war der Kläger angesichts der konkreten und vom Landgericht im Einzelnen aufgezeigten Umstände des Streitfalls gehalten, den Betrag von 8.500,00 € aus dem Schadensgutachten S. von seiner Forderung abzuziehen. Zwar trifft der rechtliche Ausgangspunkt der Berufung zu: Die Schadensminderungspflicht bemisst sich nach dem, was ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensabwendung oder -minderung in der konkreten Situation tun würde (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 68. Aufl. 2009, § 254 BGB, Rn. 36 m.w.N.). Auf den Streitfall hin formuliert bedeutet das allerdings:

Entscheidend ist, was ein Geschädigter tun würde, der

- erstens gegenüber dem Schadensverursacher und dessen Haftpflichtversicherer zu einer ökonomisch günstigen Verwertung des Fahrzeuges in der Pflicht ist,
- zweitens an die Bedingungen seiner Vollkaskoversicherung gebunden ist, die nach den Versicherungsbedingungen bei der Verwertung des Altfahrzeuges ein Weisungsrecht hat (vgl. dazu Schriftsatz des Klägers vom 20. September 2006, Seite 3) und
- drittens noch keinen verbindlichen Bescheid über die Haftungsübernahme durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer hat, also nicht weiß, ob er u.U. (gleichfalls zur Schadensminderung) erst einmal auf die eigene Vollkaskoversicherung zurückgreifen muss.

Unter diesen Bedingungen hätte eine ökonomisch vernünftig handelnde Person so gehandelt wie der Kläger, nämlich zunächst bis zur verbindlichen Haftungsübernahme abgewartet, sodann vorsichtshalber dem Versicherer Gelegenheit gegeben, ein besseres regionales Restwertangebot zu unterbreiten und dann selbst das breiteste Angebot angenommen. Das hat das Landgericht zutreffend ausgeführt, und die Berufungsbegründung setzt sich damit nicht weiter auseinander. Die Einholung des von der Beklagten jetzt verlangten weiteren Gutachtens zum Restwert nach Ablauf der beschriebenen Geschehnisse liegt jenseits der durch § 254 BGB markierten Opfergrenze für den Kläger. ...

OLG Celle, Urteil vom 23.05.2006, AZ: 16 U 123/05

Der vom Unfallbeteiligten beauftragte Sachverständige hat den Restwert des zerstörten Fahrzeuges zu ermitteln und dabei die dem Geschädigten obliegenden Pflichten zu beachten. Er muss dabei grundsätzlich nur Verkaufsmöglichkeiten einbeziehen, die auch vom Fahrzeugeigentümer zumutbar hätten erreicht werden können.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin hat eine Pflichtverletzung der Beklagten, die diese zum Schadensersatz verpflichten würde, nicht bewiesen. Die Klage ist daher unbegründet und war abzuweisen.

1. Dem Landgericht ist zuzustimmen, soweit es annimmt, der zwischen dem Unfallgeschädigten und den Beklagten abgeschlossene Werkvertrag entfalte auch Schutzwirkungen zugunsten der Klägerin als Haftpflichtversicherung.

2. Soweit die Beklagten aber Angebote der Online-Börse nicht mit einbezogen haben, begründet dies keine Pflichtverletzung.

Der vom Unfallbeteiligten beauftragte Sachverständige hat den Restwert des zerstörten Fahrzeuges zu ermitteln und dabei die dem Geschädigten obliegenden Pflichten zu beachten. Er muss dabei grundsätzlich nur Verkaufsmöglichkeiten einbeziehen, die auch vom Fahrzeugeigentümer zumutbar hätten erreicht werden können.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist auf die besondere Lage des Geschädigten abzustellen (BGH NJW 1993, S. 1849 ff. sowie BGHZ 163, 263). Grundsätzlich kann dieser nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielt werden könnte. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen in engen Grenzen gehalten werden (BGHZ 143, 189-198). Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Unfallgeschädigten, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen (BGHZ 163, 362-369).

b) Wenn der Fahrzeugeigentümer Internetangebote nicht berücksichtigen muss, sind diese auch vom Gutachter nicht einzubeziehen, denn der Sachverständige hat schließlich den Fahrzeugrestwert aus der Position des Geschädigten zu ermitteln (so auch OLG Karlsruhe, VersR 2005, 706).

Der vermeintlich über die Online-Börse erzielbare Verkaufspreis ist nur bei besonderen, einem Unfallgeschädigten in der Regel unzumutbaren Verkaufsbemühungen zu realisieren.

Nach Darstellung der Klägerin hängt die Höhe des erreichbaren Preises entscheidend von der Genauigkeit der Mitteilung der relevanten Fahrzeugdaten sowie der Übermittlung aussagekräftiger Farbbilder ab. Die für den Bieter entscheidenden Daten müssten vollständig und korrekt bekannt gegeben werden. Es sei bereits preismindernd, wenn lediglich Fotos per Faxe zur Verfügung gestellt würden.

Eine solche Verkaufsaufbereitung kann vom Zeitaufwand her einem Geschädigten nicht zugemutet werden. Er verfügt auch nicht über technische Möglichkeiten, entsprechend aussagekräftige Farbbilder zur Verfügung zu stellen und die für einen Händler relevanten Daten mitzuteilen.

c) Im Übrigen kann ein Fahrzeug im sog. Online-Markt nur nach einer gebührenpflichtigen Einschreibung angeboten werden.

Da sich für einen Geschädigten die Aufwendungen für den Versuch einer Veräußerung über den Online-Markt bei nur einem zu verkaufenden Fahrzeug technisch nicht immer möglich sind und sich in der Regel nicht amortisieren, kann ihm eine entsprechende Verkaufsbemühung nicht zugemutet werden, zumal die Gefahr, mit Falschgeld hereingelegt zu werden, nicht außer Betracht bleiben kann.

d) Es liegen in der Person des Geschädigten keine Besonderheiten vor, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, ihn als verpflichtet anzusehen, Online-Angebote einzuholen.

Er ist als Fuhrunternehmer zwar Gewerbetreibender, beschäftigt sich aber nicht mit der Vermarktung von Fahrzeugen. Auch für ihn ist die einmalige Teilnahme am Online-Markt nicht rentabel.

e) Die Aufgabe des Sachverständigen ist es ausschließlich, Auskunft über den für den Geschädigten erzielbaren Restwert zu erteilen. Sein Pflichtenkreis erweitert sich nicht dadurch, dass die Versicherung in die Schutzwirkung des Auftrages einbezogen ist. Wenn er sich am Online-Markt registrieren lassen, Angebote einzelner Händler erwirken und dem Geschädigten diese weiterleiten müsste, damit dieser sie umsetzen kann, dann würde der Gutachter zum Verkaufsvermittler. Diese Aufgabe entspricht nicht seinem Tätigkeitsgebiet und dem Inhalt des abgeschlossenen Werkvertrages, sie kann daher von ihm nicht gefordert werden.

Der Sachverständige ist grundsätzlich nur verpflichtet, den Restwert zu ermitteln und muss dem Geschädigten keine konkreten Kaufangebote weiterleiten. Soweit dies in der Praxis teilweise erfolgt, handelt es sich um eine über den eigentlichen Auftrag hinausgehende Serviceleistung.

f) Die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zu den Pflichten des Geschädigten bei der Fahrzeugverwertung würden außer Kraft gesetzt werden, wenn dem Sachverständigen auferlegt würde, Online-Angebote im Interesse der Versicherung einzuholen.

Dies hätte zur Folge, dass der Unfallbeteiligte den Sondermarkt des Internet in Anspruch nehmen müsste, da er andernfalls den bezifferten Restwert nicht erzielen könnte.

g) Ein subjektives Interesse des Geschädigten, vom Sachverständigen Angebote der Online-Börse übermittelt zu erhalten, erscheint naheliegend, wenn er den Schaden ganz oder teilweise selbst tragen muss, weil er den Unfall (mit)verschuldet hat oder weil er befürchtet, der Unfallgegner sei nicht versichert (Radfahrer) oder möglicherweise nicht zu ermitteln. Der Sachverständige ist als Nichtjurist allerdings nicht verpflichtet, nach solchen Risiken von sich aus zu fragen, denn insoweit handelt es sich um das Aufgabenfeld eines Rechtsanwalts. Lediglich in ganz eindeutigen Fällen, z. B. dann, wenn der Auftraggeber unmissverständlich erklärt, den Unfall selbst verschuldet und keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen zu haben, wird es zu den Pflichten des Sachverständigen gehören, Online-Angebote einzuholen, um den Schaden seines Auftraggebers gering zu halten.

3. Die Beklagten haben den Restwert auch nicht aufgrund einer schuldhaften Pflichtwidrigkeit bei der Ermittlung auf dem regionalen Markt zu niedrig angegeben.

a) Sie haben lediglich die Einholung von zwei Angeboten dargelegt.

Zwar wird üblicherweise die Zugrundelegung von drei Angeboten als erforderlich angesehen.

Aufgrund der Beweiserhebung sieht es der Senat aber als erwiesen an, dass diese Pflichtverletzung nicht zur Feststellung eines zu niedrigen Restwertes geführt hat. ...

OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 12.05.2005, AZ: 1 U 0465/05

Verpflichtung, vor dem Weiterverkauf den Schädiger oder dessen Versicherung zu informieren, damit dieser ein besseres Angebot unterbreiten kann, besteht nicht

Der Kläger war nicht verpflichtet, die Beklagte vor der Veräußerung des PKWs von seiner Verkaufsabsicht in Kenntnis zu setzen oder abzuwarten, ob die Beklagte ihm eine günstigere Verwertungsmöglichkeit nachweisen würde (BGHZ 143, 189 ff.; BGH NJW 1993, 1849 ff; vgl. auch Urteil des Senats vom 17. Dezember 2004, AZ: 1 U 1529/04).

Zwar ist ein Geschädigter nach dem letztlich auf § 242 BGB zu zurückgehenden Rechtsgedanken der Schadenminderungspflicht gemäß § 254 BGB gehalten, unter besonderen Umständen von einer zulässigen Verwertung Abstand zu nehmen und andere sich ihm anbietende Möglichkeiten der Verwertung im Interesse der Geringhaltung des Schadens im Rahmen des Zumutbaren zu ergreifen. Derartige Ausnahmen, für deren Voraussetzungen der Schädiger beweisbelastet ist, müssen jedoch in engen Grenzen gehalten werden, weil anderenfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde. Nur dann, wenn der Schädiger dem Geschädigten eine ohne weiteres zugängliche günstigere Verwertungsmöglichkeit nachweist oder der Geschädigte mühelos ohnehin einen höheren Erlös hätte erzielen können, so muss er sich den höheren, ihm möglichen Erlös im Rahmen des Zumutbaren zurechnen lassen. Eine Verpflichtung, vor dem Weiterverkauf den Schädiger oder dessen Versicherung zu informieren, damit dieser ein besseres Angebot unterbreiten kann, besteht nicht (vgl. BGH NJW 1993, 1849 f.).

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2007, AZ: I-1 U 267/06

Legt der Versicherer ein umfängliches Internet-Restwertangebot der Berechnung des Wiederbeschaffungsaufwandes zugrunde, kann dieses dann berücksichtigt werden, wenn ein Zugang dieses Angebots dem Geschädigten gegenüber vor der geplanten Veräußerung bzw. der Inzahlungnahme des unfallbeschädigten Fahrzeuges gewährt wurde.

Aus den Gründen:

... Hinsichtlich der Frage, ob dem Geschädigten bei der Abrechnung seines Wiederbeschaffungsaufwands von dem Schädiger eingeholte Restwertangebote entgegengehalten werden können, hat der BGH zuletzt in seiner Entscheidung vom 10.07.2007 (VI ZR 217/06) NJW 2007, 2918 seine ständige Rechtsprechung wiederholt und zusammengefasst. Danach steht die Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, welches auch für die Frage gilt, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Wie der BGH bereits vorher entschieden hat (BGH NJW 2005, 3134), bedeutet dies, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung im Rahmen des ihm zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat. Diesem Gebot der Wirtschaftlichkeit genügt der Geschädigte, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Der Geschädigte ist nach dieser Rechtsprechung grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufe im Internet in Anspruch zu nehmen und kann vom Schädiger auch nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der auf einem solchen Sondermarkt für spezialisierte Restwertaufkäufer erzielt werden könnte.

Einen höheren Erlös muss er sich allerdings dann anrechnen lassen, wenn er ihn bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines solchen Sondermarktes ohne besondere Anstrengungen erzielt hat. Wie das Landgericht zu Recht in dem angefochtenen Urteilausführt, kann dem Geschädigten aufgrund seiner Schadensminderungsobliegenheit aus § 254 Abs. 2 BGB auch entgegengehalten werden, unter besonderen Umständen eine ihm ohne weiteres zugängliche, günstigere Verwertungsmöglichkeit wahrzunehmen und durch eine entsprechende Verwertung seines Fahrzeuges den ihm entstandenen Schaden auszugleichen (vgl. grundlegend hierzu BGHZ 143, 189 und zuletzt BGH a.a.O.). Deshalb gilt der Grundsatz, dass der von einem Sachverständigen ermittelte Restwert (regionaler Markt) eine geeignete Grundlage für die Schadensabrechnung bilde, nur "in aller Regel" (BGHZ 143, 189). Derartige Ausnahmen müssen nach der Rechtsprechung des BGH in engen Grenzen gehalten werden, weil anderenfalls die dem Geschädigten zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde. Insbesondere dürfen dem Geschädigten bei der Schadensbehebung nicht die vom Haftpflichtversicherer des Schädigers gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen werden (BGH vom 10.07.2007 (VI ZR 217/06) NJW 2007, 2918).

Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Restwertangebote, die über Internetrestwertbörsen an Geschädigte herangetragen werden, nicht von vornherein allein wegen ihrer Herkunft abgelehnt werden können. Vielmehr können sogenannte Internetangebote unter bestimmten Voraussetzungen geeignet sein, eine Schadensminderungsobliegenheit des Geschädigten auszulösen. Entscheidend sind die konkreten Umstände des Einzelfalles unter besonderer Beachtung des Gesichtspunktes der Zumutbarkeit. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob der Geschädigte vor die Wahl gestellt wird, das höhere Restwertangebot der Haftpflichtversicherung anzunehmen oder abzulehnen. Vielmehr muss sich ein Geschädigter, dem ein Restwertangebot vorgelegt wird, welches von der Restwertschätzung des von ihm eingeschalteten Sachverständigen erheblich abweicht, gegebenenfalls die Frage stellen, ob er angesichts eines höheren Angebots der Einschätzung des Sachverständigen Vertrauen schenken darf. Je stärker die Beträge auseinander klaffen, desto mehr wird der Geschädigte Anlass haben, den Wertansatz seines Sachverständigen zu hinterfragen und gegebenenfalls den höheren Betrag des Restwertangebotes in Verhandlungen mit seinem Abnehmer einzubringen haben. Entscheidend ist nicht die Herkunft dieser Angebote, sondern deren inhaltliche Akzeptanz (ständige Rechtsprechung des Senats, siehe Urteil vom 07.06.2004, I-1 U 12/04; Urteil vom 01.03.2004, I-1 U 120/03; Urteil vom 22.12.1997, VersR 1998, 518). ...

OLG Frankfurt, Urteil vom 19.01.2010, AZ: 22 U 49/08

1. Dem Geschädigten ist es nicht zuzumuten, das Restwertangebot eines ihm völlig unbekanntem Anbieters anzunehmen, wenn dieses den auf dem regionalen Markt erzielbaren Restwert um ein vielfaches übersteigt und weder für Fachleuten die Realisierung dieses Restwerts nachvollziehbar ist noch illegale Verhaltensweisen des Aufkäufer ausgeschlossen werden können.

2. Der Geschädigte kann dann zur Annahme eines Restwertangebotes verpflichtet sein, wenn eindeutig die kostenfreie Abholung gegen Barzahlung erfolgen soll und der Geschädigte überdies bereit ist, das Fahrzeug sofort zu verkaufen.

Aus den Gründen:

... Dabei hat der mit der Schadensschätzung beauftragte Sachverständige grundsätzlich nur solche Angebote einzubeziehen, die auch sein Auftraggeber berücksichtigen müsste, also solche des regional zugänglichen allgemeinen Markts (BGH MDR 09, 44; BGH 13. Oktober 2009 – VI ZR 318/08). Dies bedeutet, dass der Sachverständige grundsätzlich nicht online-Börsen einzubeziehen hat.

Diese Grundsätze schließen es allerdings nicht aus, dass besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben können, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Solche Ausnahmen von der Regel müssen allerdings in engen Grenzen gehalten werden, weil andernfalls die dem Geschädigten zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde. Denn nach dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes ist der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens. Insbesondere dürfen ihm bei der Schadensbehebung die von der Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten nicht aufgezwungen werden (BGH NJW 07, 2918). Will der Geschädigte allerdings sein Fahrzeug verkaufen und liegt ihm ein ausreichendes Restwertangebot inklusive kostenfreier Abholung und Zahlung des Kaufpreises vor Ort und in bar bereits vor, muss er dieses grundsätzlich annehmen (vgl. nur OLG Düsseldorf, Urteil vom 5. Oktober 2007 – 1 U 267/06; OLG Hamm, Urteil vom 31. Oktober 2008 – 9 U 48/08). Dies setzt allerdings voraus, dass der Geschädigte bereits zur Veräußerung entschlossen ist und auch keine anderweitigen Verwertungsmethoden bestehen, sowie, dass er ausreichend deutlich auf das Restwertangebot hingewiesen wird und dieses ohne weiteres annehmen kann.

Fraglich ist allerdings, ob bei der Entscheidung des Geschädigten auch Vertrauensgesichtspunkte eine Rolle spielen können. So hat das Oberlandesgericht Karlsruhe im Urteil vom 28. August 2009 – 12 U 90/09 – entschieden, dass es im Fall einer Kaskoversicherung dem Versicherungsnehmer nicht zumutbar ist, sein Fahrzeug branchenüblich gegen hohe Bargeldbeträge ihm unbekanntem Händlern zu überlassen. Das nie auszuschließende Risiko, Falschgeld zu erhalten, das Risiko eines Diebstahls vor Einzahlung des Bargelds bei der Bank oder eine Auseinandersetzung über die Sachmängelgewährleistung mit dem Käufer könne die Versicherung dem Versicherungsnehmer nicht per allgemeiner Versicherungsbedingung auferlegen.

Der Senat hat den Sachverständigen SV3 zur Frage des Charakters und der Einholung von Restwertangeboten vernommen. Auch dieser hat bestätigt, dass er persönlich keinen Kontakt zu dem Restwertaufkäufer hatte, sondern dieses Angebot lediglich aus der Restwertbörse erhalten hat, in die er sein Gutachten mit den Angaben des geschädigten Fahrzeugs eingestellt hatte. Der Sachverständige hat zwar angegeben, dass ihm bisher keine Fälle bekannt geworden sind, dass die Restwertangebote tatsächlich nicht eingelöst worden seien.

Er hat aber selbst auch nicht näher erklären können, wie es zu einem Restwertangebot kommen kann, das den auf dem Regionalmarkt erzielbaren Restwert um mehr als das Doppelte übersteigt und zusätzlich noch die Fahrtkosten eines Fahrzeugtransporters für die Strecke ... abdeckt.

Der Senat hat angesichts dieser Situation durchaus Zweifel, ob dem Geschädigten grundsätzlich zugemutet werden kann, mit solchen Restwertaufkäufern in Kontakt zu treten und sämtliche Risiken einer rechtsgeschäftlichen Verbindung einzugehen. Weder für den Sachverständigen SV3 noch für den erkennenden Richter ist es ohne weiteres nachvollziehbar, wie solche Autoverwertungsunternehmen Restwertangebote abgeben können, die um ein vielfaches über dem auf dem Regionalmarkt erzielbaren Wert liegen. Dies kann mit unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen in den einzelnen Bundesländern nicht erklärt werden. Wahrscheinlich ist deshalb, dass Karosseriearbeiten in Billiglohnländern durchgeführt werden oder die Fahrzeuge ohnehin ins Ausland transportiert werden. Nicht auszuschließen ist auch, dass es dem Aufkäufer lediglich auf den Erhalt des Kfz-Briefes oder eines entsprechenden Scheckhefts ankommt, da solche Unterlagen ebenfalls international gehandelt werden, wie das Gericht aus eigener Kenntnis weiß. Es besteht auch die nicht ganz fernliegende Möglichkeit, dass solche Unterlagen abgeändert und zu illegalen Zwecken, z. B. zur Legitimierung gestohlener Fahrzeuge, verwendet werden.

Sind schon für das Gericht und den Sachverständigen die Hintergründe solcher Restwertangebote unklar, dürfte es für den üblicherweise mit solchen Fragen nicht befassten Geschädigten erst recht

schwierig sein, die Ernsthaftigkeit solcher Angebote und auch die Risiken, die damit verbunden sind, realistisch einzuschätzen. Neben dem vom Oberlandesgericht Saarbrücken beschriebenen Risiken des Falschgelderhalts oder der Abwicklung von Gewährleistungsfragen erscheint es dem Geschädigten auch nicht zumutbar, sich an eventuell illegalen Praktiken der Verwertung zu beteiligen.

Diese Zweifel könnte die Haftpflichtversicherung des Schädigers dadurch umgehen, dass sie dem Geschädigten das Fahrzeug zu dem entsprechenden Restwertangebot abkauft und selbst die Abwicklung mit dem Restwertaufkäufer übernimmt. In diesem Fall wären die aufgeführten Bedenken gegenstandslos.

Diese Frage muss allerdings abschließend nicht entschieden werden, da bereits aus anderen Gründen der Kläger nicht verpflichtet war, das Restwertangebot anzunehmen. Zum einen fehlt es an der von der Rechtsprechung geforderten Eindeutigkeit und Einfachheit. Zwar hatte die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 29. November 2005 darauf hingewiesen, dass sie wahrscheinlich ein höheres Restwertangebot übermitteln könne und das Fahrzeug kostenlos abgeholt werde. In dem Anschreiben, mit dem das Gutachten übersandt wurde, ist davon allerdings nichts mehr enthalten. Insbesondere steht darin auch nicht, dass der Restwertaufkäufer das Fahrzeug kostenfrei und gegen Barzahlung abholen werde. Es ist lediglich, und auch nicht in ausreichend deutlicher Form, im Gutachten die Restwertaufkäuferadresse enthalten, ohne dass nähere Modalitäten hinsichtlich der Abwicklung dargelegt wurden. Dies reicht auch nach der zitierten Rechtsprechung nicht aus. Es wäre erforderlich gewesen, dem Geschädigten in aller Deutlichkeit zu vermitteln, dass die Inanspruchnahme des Restwertangebots für ihn keinerlei Risiken und auch keine Kosten bedeuten würde. Dass im Schreiben vorher Kostenfreiheit zugesichert worden war, reicht nicht aus, um von einer Wiederholung abzusehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte regelmäßig nach einem Unfall erheblichen Aufwand betreiben muss, um seine persönliche und berufliche Situation auf die Veränderung einzustellen und auch die Unfallabwicklung zu regeln. Die Versicherung kann deshalb nicht davon ausgehen, dass jede Formulierung in vorformulierten Schreiben durch den Geschädigten in ihrer Bedeutung vollständig erfasst wird.

Neben der fehlenden Deutlichkeit des Restwertangebots mangelt es vorliegend auch an dem Verkaufswillen des Klägers. Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sein Fahrzeug zu verkaufen. Er kann auch das total geschädigte Fahrzeug einer anderweitigen Verwertung, z. B. durch Inzahlungnahme bei Neukauf, zuführen oder es zunächst behalten, um später über andere Formen der Verwertung oder vielleicht Notreparatur nachzudenken.

In diesem Fall muss sich der Geschädigte auch nur einen Restwert, wie ihn der Sachverständige auf dem Regionalmarkt ermittelt hat, anrechnen lassen (BGH, Urteil vom 10. Juli 2007 – VI ZR 217/06, MDR 07, 1368; OLG Düsseldorf, Urteil vom 15. Oktober 2007 – 1 U 45/07). ...

OLG Hamm, Urteil vom 31.10.2008, AZ: 9 U 48/08

Liegt dem Geschädigten sofort risikolos ein im Vergleich zum regionalen Markt wesentlich höheres Internet-Restwertangebot vor, muss er es sich auf seinen Ersatzanspruch schadensmindernd anrechnen lassen.

Aus den Gründen:

Der Kläger ist für seine Schadensabrechnung auf das gegenüber dem angeblich nur erzielten Verkaufserlös von 4.000,00 € für seinen beschädigten Pkw um 5.900,00 € höhere Restwertangebot der Fa. ... zu verweisen. Deshalb kommt es auf den behaupteten Verkauf des beschädigten Pkw am 29.03.2007 zum Preis von 4.000,00 € nicht an. Wohl entspricht es höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass der Geschädigte grundsätzlich sein Unfallfahrzeug zu dem in einem von ihm eingeholten Schadensgutachten für den regionalen Markt ermittelten Restwert verkaufen darf, ohne gegen seine Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB zu verstoßen und nicht zur Schadensminderung verpflichtet ist, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen; vgl. BGH Ur. vom 10.07.2007, AZ: VI ZR 217/06, in MDR 2007, 1368. Jedoch können besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben, eine ihm ohne Weiteres zugängliche, günstigere Verwertungsmöglichkeit wahrzunehmen und durch eine entsprechende Verwertung seines Fahrzeuges in Höhe des daraus erzielten Erlöses den ihm entstandenen Schaden auszugleichen; BGH a.a.O.). Solche besonderen Umstände für eine Verweisung des geschädigten Klägers auf das ihm vorliegende Internet-Angebot sind im vorliegenden Fall gegeben. Das Angebot der Fa. ... war mit 9.900,00 € nicht nur mehr als doppelt so hoch wie der nach dem Schadensgutachten auf dem

regionalen Markt zu erzielende Preis. Dem Kläger konnte nicht entgehen, dass das Schadensgutachten bereits in der als Ergebnis vorangestellten Zusammenfassung des Gutachtens als Restwert den von 9.900,00 € ausweist und nicht den auf S. 12 eher versteckt genannten von 4.000,00 € aus dem regionalen Markt. Er hatte mithin nicht zwischen einem gutachtlich angegebenen geringeren Wert und einem Internet-Angebot neben dem Gutachten zu wählen, sondern das gegenüber dem Regionalmarkt außerordentlich hohe Alternativangebot bereits als Ergebnis des Gutachtens selbst vorliegen. Das Angebot der Fa. ... war dem Kläger ohne Weiteres zugänglich i. S. d. vorzitierten BGH-Urteils, das heißt sofort risikolos zugriffsfähig. Zur grundsätzlichen Akzeptanz der auf der Internetplattform "d-tv" unterbreiteten Angebote für den Geschädigten kann auf die Ausführungen des von den Beklagten zitierten Urteils des OLG Düsseldorf vom 15.10.2007, AZ: 1U 267/06, in NJW-RR 2008, 617 verwiesen werden, das sich mit eben dieser Internetplattform auseinandersetzt. Für die inhaltliche Akzeptanz des dem Kläger damit vorliegende Angebots spricht namentlich, dass aus ihm selbst bereits die Verpflichtung zur kostenlosen Abholung des Fahrzeugs durch den Käufer ersichtlich ist.

Die Tatsache, dass in dem Angebot nicht ausdrücklich die Zahlungsmodalitäten festgehalten sind, ändert nichts daran, dass das Angebot inhaltlich akzeptabel war. Abgesehen davon, dass Barzahlung bei Abholung verkehrüblich ist, hätte der Kläger dies mit einem kurzen Telefonat vor der Annahme klären können und wäre – wie bei jedem anderen Kaufvertrag – nicht vorleistungspflichtig gewesen.

Das Bestreiten der in dem Schadensgutachten ermittelten Restwertangebote der überregionalen Händler durch den Kläger ist als widersprüchlicher Sachvortrag unbeachtlich. Selbst wenn man ihm prinzipiell zugestehen wollte, aus dem von ihm selbst zum Schadensnachweis vorgelegten Gutachten nur die ihm günstigen Werte "herauszupicken", und die ungünstigen nicht gegen sich gelten zu lassen, setzte dies zumindest eine substantiierte Darlegung der Gründe voraus, warum die Ergebnisse des eigenen Gutachters in der einen Richtung zuverlässig, in anderen Teilen indes ohne Beweiswert sein sollen. Daran fehlt es hier jedenfalls.

Der Kläger kann schließlich nicht damit gehört werden, er habe vor dem Verkauf erst die Ablösung der Finanzierung mit dem kreditgebenden Sicherungseigentümer klären müssen, denn dies hat ihn nicht gehindert, das Unfallfahrzeug schon am 29.03.2007 zu verkaufen; dann konnte er für diesen Verkauf auch auf das problemlos zugängliche Angebot der Fa. ... aus der Internetplattform zugreifen.

OLG Koblenz, Urteil vom 12.12.2011, AZ: 12 U 1059/10

Der Sachverständige hat als Schätzgrundlage im Regelfall mindestens drei Restwertangebote auf dem allgemeinen, regionalen Markt einzuholen.

Aus den Gründen:

... a) Der Schadensberechnung für das Fahrzeug des Klägers ist ein Restwert von 5.500 €, und nicht der von den Beklagten in Ansatz gebrachte Wert von 8.790 € zugrunde zu legen. Damit ergibt sich im Hinblick auf einen unstreitigen Wiederbeschaffungswert von 22.000 €, den der Kläger nach Erwerb des Ersatzfahrzeuges als Bruttobetrag vollständig beanspruchen kann, der von ihm verlangte Schadensbetrag in Höhe von 16.500 €.

aa) Der Geschädigte kann im Falle eines Fahrzeugschadens, den er nicht im Wege der Reparatur, sondern der Ersatzbeschaffung behebt, Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes verlangen. Er hat hierbei grundsätzlich im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichsten Weg zu wählen; dies gilt auch für die Verwertung des beschädigten Fahrzeuges und die Frage, in welcher Höhe sein Restwert bei der Abrechnung zu berücksichtigen ist (vgl. BGHZ 115, 364, 372; 143, 189, 193; 163, 362, 365; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 70. Aufl., § 249 Rdn. 15 ff.). Im Allgemeinen genügt der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit dadurch, dass er die Veräußerung seines beschädigten Fahrzeuges zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen, regionalen Markt ermittelt hat (BGHZ 143, 189, 193, 171, 287, 290; BGH VersR 2007, S. 1243; NJW 2010, S. 605; NJW 2010, S. 2722; Grüneberg a.a.O.). Der Sachverständige hat als Schätzgrundlage im Regelfall mindestens drei Angebote einzuholen, die diesem Markt entstammen. Den Angeboten bundesweit tätiger, auf die Verwertung von Unfallfahrzeugen spezialisierter Händler muss er nicht nachgehen. Bleibt das Gutachten hinter diesen Anforderungen zurück, so kann der Geschädigte unter Schadensminderungsgesichtspunkten auf einen höheren Wert verwiesen werden, sofern er auf dem zu berücksichtigenden Markt erzielbar gewesen wäre. Dieser Wert kann gerichtlich durch Schätzung

oder Einholung eines Sachverständigengutachtens ermittelt werden (BGH NJW 2007, S. 1674; VersR 2009, S. 413, 415; NJW 2009, S. 1265; NJW 2010, S. 605).

Nach diesem Maßstab erweist sich der Kaufpreis von 5.500 €, den der Kläger bei Veräußerung des Unfallfahrzeuges erlöst hat, als der auf dem regionalen Markt erzielbare Restwert, den der Kläger grundsätzlich seiner Schadensberechnung zugrunde legen durfte. Zwar weist das Privatgutachten des Sachverständigen ...[C] vom 30. Dezember 2009 nicht aus, welche Restwertgebote in welcher Zahl der Sachverständige eingeholt hat. Das Gutachten begnügt sich mit der Bemerkung, dass „verbindliche Gebote“, die am regionalen Markt ermittelt worden seien, vorlägen (Bl. 23 GA). Diese Angaben bilden keine ausreichende Schätzungsgrundlage für den Restwert (vgl. BGH NJW 2010, S. 605). Allerdings ist das Gutachten tatsächlich auf einer hinreichenden Grundlage erstellt worden. Wie der Sachverständige in seiner schriftlichen Zeugenaussage dargetan hat, lagen ihm zwei lokale Gebote über 5.500 € und 5.000 € vor, zwei weitere regionale Gebote über 5.720 € und 3.010 € sowie 13 überregionale Gebote, die von 1.555 € bis 6.800 € reichten. Der Sachverständige hat die Angebote nach Datum, Bieter und Betrag - teilweise unter Vorlage einer ausgedruckten Gebotsliste aus einem Internetportal - spezifiziert. Der Senat hat keine Zweifel, dass der Sachverständige die Angebote tatsächlich eingeholt und darauf gestützt sein Gutachten gefertigt hat. In einem solchen Fall verbleibt es zwar dabei, dass sich der Kläger als Geschädigter auf das vorgelegte Gutachten nicht verlassen durfte, da es eine zutreffende Wertermittlung nicht erkennen ließ. Er hätte sich daher einen erzielbaren Mehrwert anrechnen lassen müssen, falls die Schätzung des Sachverständigen tatsächlich ohne hinreichende Grundlage erfolgt wäre. Dies ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme indes nicht der Fall; vielmehr hat das Gutachten die ihm in ausreichender Zahl zugrunde liegenden Gebote lediglich nicht ausgewiesen. Der Senat geht zudem davon aus, dass der von dem Sachverständigen ermittelte Wert auch sachlich zutrifft und dem am allgemeinen regionalen Markt erzielbaren Preis für den Unfallwagen entspricht. Die von dem Sachverständigen ermittelten Gebote, die von den Beklagten nicht in Zweifel gezogen werden, bieten eine hinreichende Grundlage für eine gerichtliche Schätzung des Restwertes (§ 287 ZPO). Auch von den Beklagten sind keine Einwände dagegen erhoben worden, dass als Restwert auf dem regionalen Markt die von dem Sachverständigen genannte Summe zu erzielen war.

bb) Der Kläger hat auch nicht gegen seine Obliegenheit zur Schadensminderung nach § 254 Abs. 2 BGB verstoßen, weil er eine von der Beklagten zu 2) aufgezeigte Verwertungsmöglichkeit nicht wahrgenommen hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten war der Kläger nach Lage des Falles nicht gehalten, aufgrund des Schreibens der Beklagten zu 2) vom 28. Dezember 2009 von der grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeuges zu dem von dem Sachverständigen genannten Preis Abstand zu nehmen, das in Aussicht gestellte Restwertangebot abzuwarten und sodann das Fahrzeug zu einem Preis von 8.790 € zu veräußern.

Das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen bildet in aller Regel eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Restwertes, so dass der Geschädigte den so ermittelten Restwertbetrag grundsätzlich seiner Schadensberechnung zugrunde legen darf. Der Schädiger kann den Geschädigten daher grundsätzlich nicht auf einen höheren Restwerterlös verweisen, den dieser auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielen könnte. Allerdings können besondere Umstände dem Geschädigten Anlass geben, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Er kann daher aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes und seiner Schadensminderungspflicht gehalten sein, von einer Veräußerung zu dem Sachverständigenschätzwert Abstand zu nehmen und eine sich anbietende bessere Möglichkeit der Verwertung zu ergreifen. Solche Fälle bilden jedoch eine Ausnahme; ihre Voraussetzungen stehen zur Beweislast des Schädigers. Sie sind in engen Grenzen zu halten, weil anderenfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde. Der Geschädigte ist hiernach Herr des Restitutionsgeschehens; ihm ist die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie nach seiner individuellen Situation und den konkreten Gegebenheiten des Schadensfalles eröffnet. Diese Stellung darf ihm durch eine zu weite Ausnahmehandhabung nicht genommen werden. Insbesondere dürfen ihm bei der Schadensbehebung die von der Versicherung des Schädigers gewünschten Verwertungsmodalitäten nicht aufgezwungen werden (BGHZ 143, 189, 194; 163, 362, 367; BGH VersR 2007, S. 1145, 1146; NJW 2010, S. 2722).

Der Bundesgerichtshof hat in Anwendung dieser Grundsätze ausgesprochen, dass ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nur dann in Betracht kommt, wenn der Geschädigte mühelos einen höheren als den von dem Sachverständigen genannten Wert zu erzielen vermag, oder wenn der Schädiger ihm eine ohne weiteres zugängliche günstigere Verwertungsmöglichkeit nachweist (BGHZ

143, 189, 194). Der Bundesgerichtshof hat dies für den Fall angenommen, dass die beklagte Versicherung dem Geschädigten vor dessen Veräußerung des Fahrzeuges eine erheblich günstigere Verwertungsmöglichkeit unterbreitet, die dieser ohne weiteres hätte wahrnehmen können und deren Wahrnehmung ihm zumutbar war. Im Streitfall war dem Geschädigten ein bindendes Restwertangebot unterbreitet worden, das eine Abholung des Unfallfahrzeuges gegen Barzahlung garantierte und das der Geschädigte lediglich telefonisch hätte annehmen müssen (BGH NJW 2010, S. 2722). Dagegen scheidet ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht aus in dem Fall, dass die beklagte Versicherung nur auf ein Restwertangebot einer Drittfirma außerhalb der engeren räumlichen Umgebung des Geschädigten hingewiesen hatte, um dessen Realisierung und konkrete Abwicklung sich der Geschädigte selbst hätte bemühen müssen. Der Bundesgerichtshof hat insoweit zur Frage der Zumutbarkeit ausgeführt, dass der Geschädigte im Allgemeinen ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen Schadensbehebung hat und ihm ein längeres Zuwarten trotz sich bietender sofortiger Verwertungsmöglichkeit nur unter besonderen Umständen zuzumuten ist (BGHZ 143, 189, 195 f.). Zu einem weiteren Fall, in dem die gegnerische Haftpflichtversicherung sich auf ein nicht näher spezifiziertes Angebot eines entfernt gelegenen Restwerthändlers berufen hatte, hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass der Geschädigte nicht verpflichtet gewesen sei, die Versicherung über die von ihm beabsichtigte Veräußerung zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, ein höheres Angebot zu unterbreiten (BGHZ 163, 382).

Hiernach war der Kläger im vorliegenden Fall nicht gehindert, das Unfallfahrzeug zu veräußern und nur den dabei erzielten Erlös von dem Wiederbeschaffungswert abzuziehen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass die Beklagte zu 2) den Kläger um ein Zuwarten gebeten und ihm hiernach ein bedeutend höheres Angebot unterbreitet hatte, an dessen Ernsthaftigkeit kein durchgreifender Zweifel besteht. Das diesbezügliche Bestreiten des Klägers ist ohne Substanz; die mitgeteilten negativen Bewertungen aus dem Internet sind nicht geeignet, die Seriosität des Unternehmens insgesamt in Frage zu stellen. Der Senat verkennt auch nicht, dass der Kläger der Beklagten zu 2) nach Übersendung des Privatgutachtens keine Möglichkeit gelassen hatte, der Veräußerung durch Unterbreitung eines besseren Angebotes zuvorzukommen, sondern sie durch die Verwertung gleichsam vor vollendete Tatsachen gestellt hat. Hierzu war er indes berechtigt.

Der Senat geht in Übereinstimmung mit der dargelegten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes davon aus, dass die beklagte Versicherung eine anderweitige, bessere Verwertungsmöglichkeit in einer Weise darbieten muss, dass der Schädiger auf das Angebot lediglich - etwa durch eine telefonische Annahme - zuzugreifen braucht und es sich für ihn als aufwands- und risikolos darstellt. Eine derartige Situation hat für den Kläger im Streitfall jedoch zu keinem Zeitpunkt bestanden. Das Schreiben der Beklagten zu 2) vom 28. Dezember 2009 war nicht geeignet, Obliegenheiten des Klägers im Hinblick auf seine Schadensminderungspflicht zu begründen. Ein konkretes Restwertangebot enthielt es nicht. Die Beklagte zu 2) hat auch nicht als sicher in Aussicht gestellt, ein solches zu unterbreiten, geschweige denn, bessere Konditionen als auf dem allgemeinen Markt erzielen und daher ein Angebot des Sachverständigen mit hoher Wahrscheinlichkeit überbieten zu können. Das Schreiben ist vielmehr gänzlich allgemein gehalten; nach seinem Inhalt spricht viel für die von dem Kläger geäußerte Vermutung, dass es sich um einen von der Beklagten zu 2) erstellten Standardbrief in Schadensfällen handelt, der ohne Rücksicht auf die konkrete Schadenssituation routinemäßig versandt wird. Eine allgemeine Obliegenheit, sich mit der Beklagten zu 2) zum Zweck einer Abstimmung der Schadensabwicklung in Verbindung zu setzen, bestand für den Kläger aber nicht. Der Kläger war unter Schadensminderungsgesichtspunkten auch nicht gehalten, der Beklagten zu 2) auf deren Aufforderung hin das von ihm in Auftrag gegebene Haftpflichtgutachten zu übersenden, um diese in die Lage zu versetzen, günstigere Angebote zu ermitteln; eine solche Pflicht könnte ihn allenfalls im weiteren Verlauf der Schadensabwicklung zum Beleg der Höhe des geforderten Schadensersatzes treffen. Schließlich musste der Kläger auf die bloße, durch keine näheren Angaben konkretisierte Aufforderung der Beklagten zu 2) mit der Veräußerung auch nicht weiter zuwarten. Wollte man seine Pflichtenlage anders bewerten, wäre ihm seine Stellung als Herr des Restitutionsverfahrens weitgehend entzogen. Er wäre auf eine Mitteilungs-, Erkundigungs- und Wartepflicht zugunsten der gegnerischen Haftpflichtversicherung verwiesen, die damit ihrerseits über die Schadensabwicklung und Verwertung des Unfallfahrzeuges bestimmen könnte.

Ein Zuwarten mit der - ab Eingang des Gutachtens sofort möglichen - Verwertung des Unfallfahrzeuges wäre für den Kläger auch nicht zumutbar gewesen, da es mit unwägbar Nachteilen verbunden gewesen wäre. Der Kläger hat zu Recht darauf hingewiesen, dass bis zur Veräußerung des Unfallfahrzeuges nicht unerhebliche Standgebühren angefallen sind, die sich durch eine Einschaltung der Beklagten zu 2) in die Verwertung deutlich erhöht hätten, ohne dass dem Kläger eine Erstattung seitens der Beklagten zu 2) zugesagt worden wäre. Das Schreiben vom 28.

Dezember 2009 verhält sich nicht dazu, ob für den Fall der gewünschten Einschaltung der Beklagten zu 2) und der damit einhergehenden Verzögerung die entstehenden zusätzlichen Kosten übernommen werden würden. Wie lange der Kläger nach einer Gutachtenübersendung auf ein von der Beklagten zu 2) eventuell übermitteltes Restwertangebot warten solle, geht aus dem Schreiben gleichfalls nicht hervor. Für den Kläger musste sich die Frage des Kostenersatzes aber umso mehr stellen, als die volle Haftung der Beklagten für die Folgen des Verkehrsunfalls dem Grunde nach in dem frühen Stadium der Schadensabwicklung noch nicht feststand; die insoweit darlegungsbelasteten Beklagten haben eine Deckungszusage nicht behauptet. Ob die Beklagte zu 2) in rechtlicher Hinsicht - wovon das Landgericht ausgeht - letztlich verpflichtet gewesen wäre, zusätzliche Standkosten zu tragen, ist ohne Belang. Denn schon die tatsächlichen Unsicherheit hierüber und die Möglichkeit, sich mit dem Beklagten über den Umfang der Kosten und ihre Erstattung auseinandersetzen zu müssen, begründet ein anerkennenswertes Interesse des Klägers daran, das Unfallfahrzeug möglichst bald zu verwerten.

War der Kläger aber nicht verpflichtet, auf das Schreiben der Beklagten zu 2) zu reagieren, gereicht ihm der Umstand, dass er das Haftpflichtgutachten gleichwohl übersandt und hierauf das Unfallfahrzeug veräußert hat, nicht zum Nachteil. Mit der bloßen Übermittlung des Gutachtens war keine Zusicherung verbunden, auf höhere Gebote der Beklagten zu 2) zu warten und sie gegebenenfalls zu ergreifen. Das am 8. Januar 2010 mitgeteilte Restwertgebot bleibt daher schon deshalb für die Schadensberechnung außer Betracht, weil der Kläger das Fahrzeug bei Eingang des Gebotes berechtigterweise bereits veräußert hatte. Damit kann offen bleiben, ob der Kläger das Angebot hätte annehmen müssen, sofern er über das Fahrzeug noch verfügt hätte. Hieran bestehen Bedenken, weil das Angebot für den Kläger nicht gänzlich ohne Risiko geblieben wäre. Denn eine Barzahlung bei Abholung des Fahrzeuges durch das ihm unbekanntes ...[X] Unternehmen war nicht zugesagt worden. Eine Garantie für die Zahlung hatte die Beklagte zu 2) nur für den Fall „fristgerechter Reaktion“ erteilt; ob die Beklagte zu 2) diese Einschränkung auf die dem Kläger abverlangte „kurzfristige Antwort“ oder die eingangs des Schreibens mitgeteilte Bindungsdauer des ...[X] Angebotes beziehen wollte, bleibt unklar.

OLG München, Urteil vom 21.10.2011, AZ: 10 U 2304/11 Verbindlichkeit eines Restwertangebots

Hintergrund:

Der Kläger verunfallte am 26.09.2009 mit seinem Kfz. Bei der Beklagten handelte es sich um die Kfz-Haftpflichtversicherung des unfallgegnerischen Pkw.

Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten für den Unfallschaden zu 100 % war unstrittig.

Strittig war eine Differenz an ausstehendem Fahrzeugschaden, welche daraus resultierte, dass die Beklagte ein höheres Restwertangebot einwandte, welches sie dem Kläger übermittelt hatte. Diesen höheren Restwert brachte die Beklagte in Abzug. Der Kläger begehrte nunmehr die Differenz an Kfz-Schaden, welche aus dem Abzug des höheren Restwerts resultierte und klagte einen Betrag in Höhe von 7.555,60 € ein.

Das erstinstanzliche Landgericht München I gab der Klage in Höhe von 6.565,21 € in weitaus überwiegendem Umfang statt. Hiergegen ging die verklagte Versicherung in Berufung. Sie begehrte die Abänderung des erstinstanzlichen Urteils dergestalt, dass die Beklagte verurteilt würde, an den Kläger lediglich noch 1.745,21 € an Fahrzeugschaden zu bezahlen.

Die Berufung der verklagten Versicherung war erfolgreich.

Aussage:

Das Oberlandesgericht München ging von der Verbindlichkeit des von der Beklagten vorgelegten Restwertangebotes aus und machte in diesem Zusammenhag nähere Ausführungen zu den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Restwertangebot. Diesen Anforderungen entsprach das Angebot der Beklagten vom 23.10.2009. Zum einen müsse es sich um echtes Angebot handeln. Das kommentarlose Übersenden von Ausdrucken aus Internetrestwertbörsen genüge nicht.

Weiterhin müsse das Angebot ohne weiteres annahmefähig sein. Hierzu ist es notwendig, dass das Angebot an den richtigen Erklärungsadressaten gerichtet wäre.

Es genüge aber, wenn das Angebot dem Prozessbevollmächtigten des Geschädigten zugehe, da dieser gem. § 81 ZPO zur Entgegennahme solcher Erklärungen ermächtigt sei. Ein bloßes Begleitschreiben, adressiert an den Rechtsanwalt des Geschädigten, verbunden mit der Bitte um Weiterleitung des Angebotes an den Geschädigten, sei allerdings nicht ausreichend.

Das Angebot müsse sodann mit einem einfachen "Ja" seitens des Geschädigten annehmbar sein. Deshalb dürfe im Angebot des Versicherers auch nur **ein** Aufkäufer genannt werden. Es sei nämlich nicht Sache des Geschädigten, angesichts mehrerer verschiedener Aufkäufer, Erwägungen über das Wohl der Haftpflichtversicherung des Schädigers anzustellen. Zuletzt dürfe das Angebot keine zusätzlichen Belastungen auf Seiten des Geschädigten auslösen. Die kostenlose Abholung sowie Barzahlung müsse vom Anbieter verbindlich zugesagt sein.

Da das OLG München im konkreten Fall von einem solchen Angebot ausging, hätte der Kläger dieses annehmen müssen. Unter Berücksichtigung des Restwertangebotes auf Beklagtenseite konnte der Kläger lediglich Wiederbeschaffungsaufwand in geringerer Höhe einfordern, sodass die Berufung der Beklagten vollumfänglich erfolgreich war.

Praxis:

In dem Fall, welchen das OLG München entschied, ging der Rechtsstreit für den Kläger äußerst negativ aus. Dies lag daran, dass der Kläger es nicht geschafft hatte, vor Eingang eines höheren Restwertangebotes auf Seiten der unfallgegnerischen Versicherung sein Fahrzeug bereits nachweislich zu veräußern. Dann wäre nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein höheres Restwertangebot der unfallgegnerischen Versicherung grundsätzlich unbeachtlich gewesen (so beispielhaft BGH, Urteil vom 30.11.1999, VI ZR 219/98).

In der Praxis sollte der Geschädigte sein verunfalltes Fahrzeug also schnellstmöglich und nachweislich veräußern. Wichtig ist hierbei allerdings, dass der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige **vor Veräußerung** den regionalen Restwert zutreffend ermittelt.

Notwendig sind mindestens drei Restwertangebote regionaler Aufkäufer, welche sich im Gutachten wiederfinden müssen. Dann darf allerdings der Geschädigte auf die Ermittlungen seines Sachverständigen vertrauen und auch vor Eingang eines höheren Restwertangebotes Dispositionen treffen.

Er ist gerade nicht verpflichtet ein höheres Restwertangebot der Versicherung abzuwarten.

Weiteres Urteil:

OLG München, Hinweisbeschluss vom 06.07.2010, AZ: 10 U 2142/10

OLG Naumburg, Urteil vom 23.07.2009, AZ: 4 U 119/08

Der Geschädigte muss sich nicht durch den Versicherer auf im Internet ermittelte höhere Ankaufsangebote professioneller Restwertaufkäufer verweisen lassen.

Aus den Gründen:

... Entgegen der Meinung des Landgerichts hat der Kläger im Rahmen des ihm zu leistenden Schadensersatzes Anspruch auf Ersatz seines Fahrzeugschadens in Höhe von 3.125,00 €.

Der Senat hält dafür, dass dem Kläger durch die Totalbeschädigung seines Fahrzeugs ein Schaden in Höhe von 3.125,00 € entstanden ist, der sich aus dem Wiederbeschaffungswert des Pkw Toyota Carina von 3.200,00 € nach Abzug des Restwertes des Fahrzeugs von 75,00 € berechnet. Hierfür legt der Senat die Feststellungen des Privatsachverständigen Dipl.-Ing. M. in seinem Gutachten vom 11. September 2007 (Bd. I Bl. 108 d. A.) mit diesen Beträgen zugrunde.

Als Restwert sind weder geschätzte 450,00 € noch die von den Beklagten geltend gemachten 720,00 € nach dem höchsten Kaufangebot abzusetzen. Der Sachverständige hat die 75,00 € Restwert auf der Grundlage des tatsächlichen Angebots des Autohauses W. in Naumburg (Bl. 109 Rückseite d. A.) ermittelt. Dem folgt der Senat, auch wenn die Beklagten im Prozess im Internet ermittelte höhere Ankaufsangebote von offensichtlich professionellen Restwertaufkäufern vorgelegt haben (Bd. I Bl. 78 d. A.). Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. etwa Urteil vom 10. Juli 2007, VI ZR 217/06, VersR 2007, 1243 – 1244; zitiert nach Juris) ist der Geschädigte grundsätzlich nicht

verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen und kann deshalb vom Schädiger auch nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der auf einem solchen Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielt werden könnte. ...

Thüringer OLG, Urteil vom 09.04.2008, AZ: 8 O 1695/04

Ein Geschädigter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für (spezialisierte) Restwertaufkäufer im Internet abzufragen, wenn er die Veräußerung unfallbeschädigten Fahrzeuges zu dem Preis vornimmt, den der von ihm eingeschaltete Sachverständige auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Das gilt auch, wenn er sich nicht selbst gewerblich mit der Verwertung beschädigter Fahrzeuge befasst.

Aus den Gründen:

... Der Kläger muss sich – nur – den (niedrigen) Restwert anrechnen lassen, den der Streithelfer im Ergebnis seines Gutachtens ermittelt hat.

Der Geschädigte kann im Totalschadensfall, wenn er von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, nur Ersatz des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts verlangen. Wie der BGH in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, steht eine solche Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, das auch für die Frage gilt, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Dies bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat; sog. "subjektbezogene Schadensbetrachtung". Ein Geschädigter ist allerdings grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen und kann vom Schädiger auch nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielt werden könnte. Nach diesen Grundsätzen leistet der Geschädigte dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, Urteil vom 12.07.2005, AZ: VI ZR 132/04 = BGHZ 163, 362-369 = NJW 2005, 3134-3135 m.w.N.).

Hat der Geschädigte – wie im Streitfall der Kläger – das Gutachten eines Sachverständigen über den Restwert des Unfallfahrzeugs eingeholt, so bildet (aus denselben Erwägungen, die auch für die Abrechnung der Reparaturkosten auf der Basis eines Sachverständigengutachtens gelten) der in dem Gutachten ausgewiesene Wert in aller Regel eine geeignete Grundlage für die Bemessung auch des Betrages, in dessen Höhe dem Geschädigten durch den Unfall kein Vermögensnachteil entstanden ist (BGH, Urteil vom 21.01.1992, AZ: VI ZR 142/91 = NJW 1992, 903-904 m.w.N.). Der Geschädigte darf sich grundsätzlich auf das Gutachten eines Sachverständigen verlassen. Anderes gilt nur dann, wenn dem Geschädigten bei der Beauftragung des Sachverständigen ausnahmsweise ein (Auswahl-) Verschulden zur Last fällt oder für ihn aus sonstigen Gründen gegenüber dem Gutachten Anlass zu Misstrauen besteht (BGH, Urteil vom 06.04.1993, AZ: VI ZR 181/92 = NJW 1993, 1849-1851 m.w.N.).

Im Streitfall hatte der Kläger – entgegen der Auffassung der Beklagten – keinen Grund dafür, der Wertschätzung seines Sachverständigen zu misstrauen.

- Bei dem von ihm beauftragten Gutachter handelte es sich um einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen für Kfz-Schäden und Bewertungen.

- Besondere Umstände, aus denen sich dem Kläger dennoch die Unrichtigkeit der Restwertschätzung von 950,00 € hätte aufdrängen müssen (vgl. BGH, Urteil vom 06.04.1993, aaO), sind von der Beklagten nicht aufgezeigt worden. Die Beklagte kann nicht damit gehört werden, Zweifel hätten sich aufdrängen müssen, weil der Motor nicht beschädigt gewesen sei. Der Kläger hat bestritten, dass der Motor noch funktionstüchtig war (Schriftsatz vom 20.06.2005). Selbst wenn der Motor unbeschädigt gewesen wäre, hätte sich dies dem Kläger nicht aufdrängen müssen. Dass der Motor nicht beschädigt war, hat der Sachverständige in dem Gutachten nicht ausdrücklich ausgeführt. Die Sachbearbeiter des Klägers sind auch keine Kfz-Sachverständigen. Vom Kläger ist zu verlangen, dass er bzw. seine

Sachbearbeiter das Gutachten auf seine Schlüssigkeit hin überprüfen; eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

- Entgegen der Auffassung der Beklagten war der Kläger auch nicht gehalten, beim Sachverständigen nachzufragen, ob er den Markt der Restwertkäufer einbezogen hat. Darauf, dass der Sachverständige diesen Markt einbezogen hat, durfte der Kläger vertrauen, denn er hatte in dem Gutachten auf Blatt 13 ausgeführt, der angegebene Restwert basiere „auf dem höchsten zum Aufkauf eingeholten Angebot“.

- Anderes gilt auch nicht deshalb, weil der Kläger – worauf die Beklagte zutreffend hinweist (Schriftsatz vom 03.11.2006) – in größerem Umfang Fahrzeuge anschafft, reparieren lässt und in gebrauchtem Zustand auch wieder veräußert. Denn der Kläger betätigt sich nicht gewerblich mit der Verwertung beschädigter Kraftfahrzeuge. Deshalb war er auf diesem Gebiet branchenfremd und nicht etwa gehalten, die Angaben des von ihm eingeschalteten Sachverständigen durch eigene Recherchen auf dem Markt zu überprüfen (vgl. BGH, Urteil vom 06.04.1993, aaO).

Der Kläger hat auch nicht gegen seine Schadensminderungsobliegenheit verstoßen (§ 254 Abs. 2 BGB), indem er dem Hinweis der Beklagten auf eine preisgünstigere Möglichkeit der Verwertung nicht gefolgt ist. Weist der Schädiger ihm eine ohne weiteres zugängliche günstigere Verwertungsmöglichkeit nach, kann der Geschädigte im Interesse der Geringhaltung des Schadens verpflichtet sein, davon Gebrauch zu machen; der bloße Hinweis auf eine preisgünstigere Möglichkeit der Verwertung, um deren Realisierung sich der Geschädigte erst noch bemühen muss, genügt indessen nicht, um seine Obliegenheiten zur Schadensminderung auszulösen (BGH, Urteil vom 30.11.1999, AZ: VI ZR 219/98 = BGHZ 143, 189-198 = NJW 2000, 800-803). Im Streitfall war der Hinweis der Beklagten vom 22.10.2003 (Anlage K5) nicht ausreichend. In dem Schreiben heißt es lapidar: Das Restwertgebot (einschließlich kostenfreier Abholung) wurde abgegeben von: Auto Koelemann, [Straße, Ort]. Die Telefonnummer lautet: [Nummer]. Zwar handelt es sich um eine Firma, die bereit ist, das Unfallfahrzeug kostenfrei abzuholen. Weitere Angaben (z.B. die der Beklagten bekannte Fax-Nummer, vgl. Schreiben vom 22.10.2003 als Anlage zum Schriftsatz der Beklagten vom 26.07.2005) fehlen aber. Insbesondere fehlen wichtige Hinweise darauf, ob es sich um ein konkretes und verbindliches Angebot handelt und gegebenenfalls, wie lange das Angebot gilt. Darum hätte sich der Kläger selbst kümmern müssen, wozu er aber nicht verpflichtet war.

Die Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, sie bestreite, dass DC das Fahrzeug zu dem ermittelten Restwert veräußert hat (Berufungsbegründung vom 03.11.2006). Hat der Geschädigte bei der Veräußerung seines Unfallwagens ohne überobligationsmäßige Anstrengungen einen Erlös erzielt, der den vom Sachverständigen geschätzten Restwert übersteigt, so muss er sich einen Abzug in Höhe des Erlöses gefallen lassen. Die Darlegungs- und Beweislast trifft insoweit den Schädiger (BGH, Urteil vom 21.01.1992, aaO). Der Vortrag der Beklagten ist also kein „Bestreiten“ im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr die Behauptung der hierfür beweisbelasteten Partei, DC habe einen Erlös erzielt, der den vom Sachverständigen geschätzten Betrag übersteigt. Der Kläger hat diese Behauptung bestritten und zum Beleg die Abrechnung von 11.08.2003 vorgelegt (Anlage K9). Tatsächlich ist dort nicht ein „Restwert“, sondern – in Höhe des vom Sachverständigen ermittelten Restwertes – der „Verkaufswert“ angegeben. Der Kläger hat weiter dargetan, dass DC das Fahrzeug an Faust Automobile GmbH veräußert hat (Schriftsatz vom 31.08.2005) und zwar zum Preis von 818,97 € netto (Schriftsatz vom 10.03.2006). Dieses Bestreiten ist ausreichend substantiiert. Darauf hätte die Beklagte ihre Behauptung weiter substantiiert und hierfür Beweis antreten müssen. Dem ist sie nicht nachgekommen. Sie hat sich weiter darauf beschränkt, die Weiterveräußerung zum Preis von 818,97 € zu bestreiten (Schriftsatz vom 10.04.2006); dies genügt nicht. ...

3. LG-Urteile

LG Bochum, Urteil vom 10.07.2008, AZ: 5 S 204/07

Wenn die Höhe des Restwertes des Unfallfahrzeuges von einem Sachverständigen mittels Gutachten auf dem regionalen Markt ermittelt wurde, ist der Geschädigte nicht verpflichtet, die gegnerische Versicherung über einen Verkauf des beschädigten Unfallfahrzeugs zu informieren und ein Restwertangebot abzuwarten.

Aus den Gründen:

...Die Klägerin ist berechtigt, Schadensersatz im Wege der Naturalrestitution gem. § 249 BGB zu verlangen. Auch bei der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges handelt es sich um eine Form der Naturalrestitution (BGH NJW 1992, 302; BGH NJW 1992, 305; BGH NJW 1992, 1619). Für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges zu berücksichtigen ist, gilt grundsätzlich das Wirtschaftlichkeitspostulat (BGH NJW 2005, 3134; BGH NJW 2000, 800; BGH NJW 1992, 903). Danach genügt der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit bereits dann, wenn er das Unfallfahrzeug auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens und des darin ausgewiesenen Restwertes verkauft oder in Zahlung gibt. Es besteht keine Verpflichtung für den Geschädigten, die gegnerische Versicherung von einem beabsichtigten Verkauf zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot abzugeben (BGH NJW 2005, 3134; BGH NJW 2000, 800). Der Geschädigte ist Herr des Restitutionsgeschehens. Er darf sich auf das Gutachten eines Sachverständigen verlassen und das Fahrzeug zu dem Preis verkaufen, den der Sachverständige auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Bei der Ermittlung des Restwertes muss nicht der Sondermarkt der spezialisierten Restwertkäufer berücksichtigt werden (BGH NJW 2005, 357; BGH NJW 2000, 800). Allerdings kann der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten sein, eine günstigere Verwertung in Anspruch zu nehmen. Sofern dem Geschädigten rechtzeitig vordem Weiterverkauf ein wesentlich höheres verbindliches Restwertangebot zugeht, muss er das Angebot zunächst auf seine inhaltliche Akzeptanz prüfen und in der Regel annehmen (BGH NJW 2000, 800).

Aufgrund der dargelegten Grundsätze ist bei der Ermittlung der Höhe des Fahrzeugschadens für die Klägerin von dem vom Sachverständigenbüro M ermittelten Restwert in Höhe von 5.800,00 € auszugehen. Der Klägerin lag bei Inzahlunggabe ihres Pkw am 29.01.2007 ein höheres Restwertangebot der Beklagten nicht vor. Das Schreiben der Beklagten vom 30.01.2007 mit einem Restwertangebot in Höhe von 7.610,00 € ist bei der Klägerin erst am 01.02.2007, also nach dem Weiterverkauf, eingegangen. Die Klägerin war nicht verpflichtet, ein höheres Restwertangebot der Beklagten vor Veräußerung des Pkw einzuholen. Die Klägerin war insbesondere aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 23.01.2007 nicht verpflichtet, sich mit der Beklagten in Verbindung zu setzen, um ihr die Möglichkeit zur Abgabe eines entsprechenden Restwertangebotes zu geben. Das Schreiben enthält lediglich eine unverbindliche Bitte an die Klägerin, vor Abschluss eines Kaufvertrages die Beklagte zu informieren. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte im Allgemeinen ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen Schadensbehebung hat (BGH NJW 2000, 800). Insoweit muss der Geschädigte nur die ihm bis dahin vorliegenden Angebote bei der beabsichtigten Weiterveräußerung beachten. ...

LG Darmstadt, Urteil vom 14.03.2012, AZ: 4 O 417/11

Vorrang des regionalen Restwertmarktes vor Internet-Restwertangeboten

Hintergrund:

Der Kläger begehrt restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung. Diese hatte ein wesentlich höheres Restwertangebot ermittelt, nachdem der Kläger das Fahrzeug – ohne die Versicherung vorab zu informieren – zu einem den gutachterlich ermittelten Restwert leicht übersteigenden Preis veräußert hatte. Die Haftpflichtversicherung rechnete den Schaden auf der Basis des selbst ermittelten Restwertes ab. Der Kläger macht nun den Differenzbetrag zwischen dem erzielten Restwert und dem von der Versicherung ermittelten Restwert als weiteren Sachschaden geltend.

Aussage:

Das LG Darmstadt stellt klar, dass der Kläger Herr des Restitutionsverfahrens ist und ihm daher nicht nur das Ob, sondern auch der Zeitpunkt der Verwertung obliegt. Aus diesem Grund war er nicht verpflichtet, der Versicherung vor der Veräußerung die Gelegenheit zu geben, eigene Restwertangebote vorzulegen. Da der Kläger das Kfz vor der Übermittlung des Restwertangebotes der Versicherung schon veräußert hatte, verstieß er durch die Veräußerung – zumal er sogar einen geringfügig höheren Kaufpreis erzielte als gutachterlich ermittelt – nicht gegen seine Schadenminderungspflicht.

Das LG Darmstadt wies in seinem Urteil auch darauf hin, dass die seitens der Versicherung behaupteten Restwertangebote hier daran litten, dass diesen keine konkrete Begutachtung der Schäden an dem streitgegenständlichen Fahrzeug zugrunde lag und diese – mehr oder weniger – ins Blaue hinein abgegeben wurden und letztlich nicht dem regionalen Markt entstammten. Damit erklärte es sich, dass die von der Versicherung ermittelten Restwertangebote wesentlich höher lagen.

Praxis:

Solange ein Restwertangebot der Versicherung nicht vorliegt, verstößt der Geschädigte nicht gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er zu dem gutachterlich festgestellten Restwert (oder höher) veräußert. Liegt ein hinreichend bestimmtes Angebot der Versicherung vor, ist er jedoch gehalten, dieses Angebot zu realisieren. Anderenfalls kann ihm die Versicherung einen Verstoß gegen seine Schadenminderungspflicht entgegenhalten und den Erstattungsbetrag entsprechend kürzen.

LG Dresden, Urteil vom 19.10.2011, AZ: 8 O 406/11

Auch ein im Fahrzeuggeschäft gewerblich tätiger Geschädigter verstößt nicht gegen seine Schadenminderungspflicht, wenn er ein Restwertangebot der gegnerischen Versicherung nicht abwartet und das Fahrzeug zu einem geringfügig über dem vom Gutachter ermittelten Nettoestwert veräußert.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin hat aufgrund der Ersetzungsbefugnis gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Anspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand, der sich aus der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert ergibt. Hierbei steht die Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Dies bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung im Rahmen des ihm Zumutbaren unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlichen Weg zu wählen hat. Das Wirtschaftlichkeitsgebot gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges bei Schadenberechnung berücksichtigt werden muss (vgl. nur Palandt, 70. Auflage, § 249 Rd. Nr. 15 ff, 19 m.w.N.).

Nach der Rechtsprechung leistete der Geschädigte dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen oder einen höheren Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Dabei setzt die ordnungsgemäße Feststellung des Restwerts voraus, dass der beauftragte Sachverständige als geeignete Schätzgrundlage im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt und diese in seinem Gutachten konkret benannt hat (vgl. Palandt, a.a.O. Rd. Nr. 19).

Ferner geht die Rechtsprechung davon aus, dass ein Geschädigter, der ein Gutachten mit soweit ersichtlich offener korrekter Restwertermittlung eingeholt hat, auch das Unfallfahrzeug sogleich zu dem vom Sachverständigen festgestellten oder einem höheren Wert veräußern darf, ohne das Wirtschaftlichkeitsgebot oder seiner Pflicht zur Geringhaltung des Schadens gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB zu verletzen. Der Geschädigte ist insbesondere nicht verpflichtet, vor der Veräußerung etwa das von ihm eingeholte Gutachten der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherung zur Prüfung zu übersenden, über seine Veräußerungsabsicht zu informieren und ein gegebenenfalls höheres Restwertangebot abzuwarten (vgl. Palandt, ebenda).

Vorliegend sind diese Voraussetzungen gegeben. Auch für die im Fahrzeuggeschäft unzweifelhaft tätige Klägerin, die anders als ein Normalverbraucher des Öfteren mit dieser Problematik sich zu

befassen hat, könnte nur dann etwas anderes gelten, wenn Anhaltspunkte für die Klägerin bestünden, dass der von ihr beauftragte Sachverständige einen erheblich zu niedrigen Netto-Restwert ermittelt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist ein solcher Anhaltspunkt aber vorliegend nicht bereits deshalb gegeben, weil die Beklagte dann selbst einen um 42,02 € höheren Kaufpreis erzielen konnte, als der Sachverständige ermittelt hat.

Aus diesem geringen Aufpreis musste die Klägerin nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass für das Fahrzeug ein erheblich höherer Restwert zu erzielen wäre.

Ein Anhaltspunkt könnte sich zwar aus dem von der Klägerin selbst vorgelegten Urteil in eigener Sache des Amtsgerichts Stuttgart vom 16.09.2010 ergeben. Denn dem Sachverhalt dieses Urteils liegt ein dem vorliegenden Fall vergleichbarer Sachverhalt zugrunde, in dem der von ihr beauftragte Sachverständige Ing. ... einen gegenüber dem dortigen Angebot der gegnerischen Versicherung ebenfalls erheblich niedrigeren Restwert ermittelt hat, der Klägerin jedoch gelang, das Fahrzeug (ebenfalls) zum Kaufpreis von (exakt) 1.428,57 € netto an die ... zu veräußern.

Allein dieser Anhaltspunkt reicht indes ohne weitere Darlegung der Beklagten hierzu nicht aus, um ein gezieltes, die gegnerischen Haftpflichtversicherung schädigendes Vorgehen der Klägerin anzunehmen (wodurch sie dann zugleich gegen ihre Schadenminderungspflicht nach § 254 Abs. 1 BGB verstoßen hätte).

Ohne weitere Darlegungen kann daher der Beklagten, allein mit dem Argument, dass sie im Fahrzeuggeschäft (überregional) erfahren und es in zumindest einem vorangegangenen Fall schon ähnlich gewesen sei, nicht entgegengehalten werden, dass sie vorliegend ebenfalls sicher davon ausgehen musste, einen höheren Restwert von der Beklagten mitgeteilt zu bekommen.

Die Klägerin hat sich daher mit der drei Tage nach der Gutachtenerstellung vorgenommenen Veräußerung ihres beschädigten Kraftfahrzeuges zu einem Verkaufspreis von 1.428,57 € netto, der noch um 42,02 € über demjenigen Wert liegt, den der Sachverständige in seinem Gutachten auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat, in den für die Schadensbehebung durch § 249 Abs. 2, S. 1 BGB gezogenen Grenzen gehalten. ...

LG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2008, AZ: 19 S 32/07

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls muss seiner Schadensminderungspflicht dadurch nachkommen, dass er das beschädigte Fahrzeug entweder durch eigene Anstrengung oder über ein von der Versicherung mitgeteiltes Restwertangebot verwertet. (Leitsatz von ADAJUR)

Aus den Gründen:

... Der Klägerin steht kein weiterer Anspruch gegen die Beklagte gemäß § 13 Ziffer 1 und Ziffer 2 AKB zu. Die Abrechnung des eingetretenen Schadens durch die Beklagte vom 01.12.2006 ist nicht zu beanstanden. Sie hat zu Recht einen Restwert in Höhe von 40.397,42 € in Abzug gebracht. Dieser Restwert entspricht dem Angebot, welches der Sachverständige ausweislich seines Gutachtens vom 16.10.2006 ermittelt hat. Unstreitig hat die Beklagte der Klägerin das Gutachten nebst dem Restwertangebot der Firma AS-Automobile übermittelt. Der im Rahmen der Berufungsverhandlung erfolgte Vortrag der Klägerin, dieses Restwertangebot habe die Klägerin gar nicht annehmen können, weil dieses zu dem Zeitpunkt, als sie es erhalten habe, nicht mehr gültig gewesen sei, ist nicht zu berücksichtigen, da er gemäß § 531 Abs. 2 ZPO verspätet ist. Dieser Vortrag hätte bereits in erster Instanz erfolgen können und müssen. Ferner steht dieser Vortrag in Widerspruch zu den übrigen Darlegungen und Ausführungen der Klägerin hinsichtlich dieses Restwertangebotes.

Das Angebot hatte bis zum 12.11.2006 Gültigkeit. Die Klägerin hätte daher – nach den erstinstanzlich noch unstreitigen Umständen – ausreichend Zeit gehabt, sich für die Verwertung des Fahrzeugs zu diesem Angebot zu entscheiden. Die Klägerin ist daher entgegen ihrer Auffassung durch die Beklagte in die Lage versetzt worden, den der Abrechnung zugrunde gelegten Restwert zu realisieren. Die Entscheidung der Klägerin über die Annahme des Verwertungsangebots oder eine Reparatur des Fahrzeugs hatte entgegen ihrer Auffassung unabhängig von einer ausdrücklichen Regulierungszusage der beklagten Versicherung zu erfolgen. Insoweit ist im Übrigen vorliegend ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Versicherung nicht ein Gutachten mit Restwertangeboten

eingeholt und der Klägerin sodann übersandt hätte, wenn sie nicht zur Regulierung auf Basis der dortigen Angaben bereit gewesen wäre.

Der Versicherungsnehmer ist gehalten, im Rahmen seiner Schadens-minderungspflicht entweder durch eigene Bemühungen oder über ein vom Versicherer vermitteltes Restwertangebot alsbald – soweit gewünscht – eine Verwertung des Fahrzeugs vorzunehmen. Ein Abwarten des Versicherungsnehmers mit dem Risiko, dass die Angebote je nach Marktlage sinken, kann nicht zu Lasten des Versicherers gehen. Es hat vielmehr eine Betrachtung alsbald nach Eintritt des Schadensfalles zu erfolgen, indem ein Restwertangebot eingeholt wird, dessen Annahme dem Geschädigten "angeboten" wird. Insbesondere für den – hier vorliegenden – Fall, dass eine Verwertung des Fahrzeugs gar nicht erfolgt, muss die Versicherung eine fiktive Schadensabrechnung vornehmen, die als Basis einen Restwert hat, wie er gutachterlich ermittelt und dem Geschädigten angeboten worden ist. Entscheidend ist der Preis, den der Versicherungsnehmer – ggf. unter Vermittlung des Versicherers – bei hinreichenden Bemühungen alsbald erzielen kann (vgl. LG Köln, Urteil vom 08.02.1989, AZ: 24 O 468/87, zitiert nach JURIS).

Die Klägerin kann sich schließlich nicht darauf berufen, dass ihr Leasinggeber mit der Verwertung des Fahrzeugs vor Entscheidung der Versicherung nicht einverstanden gewesen wäre. Das Verhältnis zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber ist für das Verhältnis zur Versicherung irrelevant. Die Klägerin hätte sich hier ggf. mit ihrem Leasinggeber in Verbindung setzen müssen, um die Sachlage zu klären. ...

Weiteres Urteil:

LG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2008, AZ: 21 S 171/07

LG Essen, Urteil vom 18.06.2009, AZ: 10 S 87/09 (NEGATIV)

Der Geschädigte muss vor dem Verkauf seines Unfallfahrzeugs dem gegnerischen Haftpflichtversicherer Gelegenheit zur Besichtigung geben. Anderenfalls muss er sich einen höheren Restwert, den der Versicherer hätte erzielen können, anrechnen lassen.

Aus den Gründen:

... Im Rahmen der Ersatzbeschaffung gemäß § 249 BGB genügt der Geschädigte im Allgemeinen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn er im Totalschadenfall – wie hier – das Unfallfahrzeug zu dem in einem Sachverständigengutachten ausgewiesenen Restwert verkauft oder in Zahlung gibt.

Weist der Schädiger ihm jedoch eine ohne weiteres zugängliche Verwertungsmöglichkeit nach, so kann der Geschädigte im Interesse der Geringhaltung des Schadens verpflichtet sein, davon Gebrauch zu machen.

Der bloße Hinweis auf eine günstigere Möglichkeit der Verwertung, um deren Realisierung der Geschädigte sich erst noch bemühen muss, genügt indessen nicht, um seine Obliegenheiten zur Schadensminderung auszulösen (vgl. BGH NJW, 2000, 800 ff.).

In diesem Zusammenhang trifft den Geschädigten jedoch die Obliegenheit, vor dem Verkauf seines Unfallfahrzeugs dem gegnerischen Haftpflichtversicherer Gelegenheit zur Besichtigung zu geben, da er sich sonst einen höheren Restwert, den der Versicherer hätte erzielen können, anrechnen lassen muss (vgl. OLG Hamm, NZV 1992,383). ...

LG Hannover, Urteil vom 23.03.2011, AZ: 11 S 56/10

Schwierigkeiten bei der Abwicklung eines über ein Angebot in einer Restwertbörse zustande gekommenen Kaufvertrages über das Unfallfahrzeug gehen zu Lasten der eintrittspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherung.

Aus den Gründen:

... Die Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Kaufvertrags über das Unfallfahrzeug gehen zu Lasten der Beklagten. Der Bundesgerichtshof hat hinsichtlich des Umfangs der Schadensersatzpflicht bei Fahrzeugreparaturen ausgeführt, dass bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs der

Schädiger als Herstellungsaufwand nach § 249 S. 2 BGB grundsätzlich auch die Mehrkosten schulde, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat (BGHZ 63, 182). Es sei kein Sachgrund gegeben, dem Schädiger das "Werkstatttrisiko" abzunehmen, dass er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 S. 1 BGB überlassen würde. Auch sei die Werkstatt nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten gemäß § 254 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 278 BGB (BGH, aaO). Vor diesem Hintergrund kann vorliegend im Hinblick auf das Verhalten des Aufkäufer, auf das der Kläger keinerlei Einfluss hatte, nichts anderes gelten. Wenn der Geschädigte im Interesse der Schadensminderung verpflichtet ist, das höchste ihm vom Schadensgutachter genannte Restwertangebot anzunehmen, dann muss zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs der Schädiger das Risiko tragen, dass es im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verkaufs des Unfallfahrzeugs zu Schwierigkeiten kommt und Mehrkosten entstehen. Wie in der genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist auch der Aufkäufer nicht als Erfüllungsgehilfe des Geschädigten anzusehen und ihm dessen Fehlverhalten daher auch nicht zuzurechnen.

Entsprechendes gilt auch in Bezug auf das Verhalten des Sachverständigen im Hinblick auf das Vorbringen des Klägers, der Sachverständige habe den Aufkäufer Auto Kontor xxx gar nicht benennen dürfen, zumal dessen Bonität unbekannt gewesen sei. Ob dieser Einwand durchgreift, erscheint zweifelhaft, da es sich immerhin um ein verbindliches Angebot handelte, die kostenlos Abholung des Unfallfahrzeugs angekündigt war und der Sachverständige durchaus davon hat ausgehen dürfen, dass derjenige, der ein Kaufgebot abgibt, auch willens und in der Lage ist, den Kaufpreis zu bezahlen. Jedenfalls ginge ein Fehler des Sachverständigen ebenfalls nicht zu Lasten des Geschädigten. Vielmehr hätte, da die Sachlage vergleichbar ist, aus den oben genannten Gründen der Schädiger auch für Mehrkosten infolge eines Fehlers des Sachverständigen einzustehen.

Aufgrund der Abwicklungsschwierigkeiten beim Verkauf des Unfallfahrzeugs verzögerte sich die Abholung des Fahrzeugs bei der Firma xxx. Für die infolgedessen angefallenen Standgebühren hat die Beklagte aus den genannten Gründen einzustehen. Ebenso hat sie weiteren Nutzungsausfall zu ersetzen, da sich unstreitig auch der Ankauf des Ersatzfahrzeugs allein wegen der Schwierigkeiten mit dem Aufkäufer verzögerte. ...

Weiteres Urteil:

LG Hannover, Urteil vom 06.11.2009, AZ: 2 O 213/08

LG Itzehoe, Urteil vom 11.02.2011, AZ: 9 S 107/10

Bei Totalschadenabrechnung und Weiternutzung sind Restwerte der Schädigerseite zu berücksichtigen, wenn diese unmittelbar nach dem Unfall dem Geschädigten zugänglich gemacht wurden und ohne Weiteres realisierbar wären.

Aus den Gründen:

... 2. Abzurechnen ist nach einem Schaden in Höhe von 1.280,34 Euro. Das ergibt sich aus der Summe der unstreitigen Schadenspositionen Wiederbeschaffungswert (950 Euro), Gutachterkosten (340,34 Euro) und Unfallkostenpauschale (20 Euro) abzüglich eines Restwertes, den der Kläger durch Veräußerung des Fahrzeugs hätte erzielen können, von 30 Euro.

Der Restwert ist abziehbar. Der Kläger rechnet den Schaden am Wagen fiktiv auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten ab. Ein Restwert des Fahrzeugs ist dann abzuziehen. Vorliegend hat der Sachverständige den Restwert auf 0 geschätzt, die Beklagte zu 2. dem Kläger aber in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Schaden, nämlich mit Schreiben vom 2.11.2009, ein Kaufangebot zugeleitet, nach dem ein Anbieter aus dem regionalen Markt das geschädigte Fahrzeug zum Preis von 30 Euro bei kostenfreier Abholung erwerben würde. Diesen Restwert muss sich der Kläger anrechnen lassen, da er ihn ohne weitere Schwierigkeiten hätte erzielen können. Auf die Frage, ob das Angebot bereits gegenüber dem Sachverständigen erfolgt ist - dann hätte es auch nach Ansicht des Klägers berücksichtigt werden müssen - oder ob der Sachverständige ein solches Angebot nicht kannte, dieses aber dem Kläger selbst mitgeteilt wurde, kommt es jedenfalls dann nicht an, wenn das Angebot, wie vorliegend, dem Geschädigten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis zugeleitet wurde und der Geschädigte es bei seiner Entscheidung, ob er ein neues Fahrzeug anschafft, noch berücksichtigen konnte.

Anderes folgt auch nicht aus der vom Kläger in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In der Entscheidung vom 13.01.2009 – VI ZR 205/08, zit. nach juris, stellt der Bundesgerichtshof ausdrücklich darauf ab, dass der Geschädigte solche Angebote nicht berücksichtigen müsse, die er auf dem ihm zugänglichen "allgemeinen" regionalen Markt nicht erzielen könne. Er sei weder verpflichtet, sich mit einem geringeren Schadensersatz abzufinden, als sich bei einer zumutbaren Recherche vor Ort ergibt, für die grundsätzlich die Einholung dreier Angebote regionaler Händler ausweist, noch müsse er seinerseits zeitaufwändig nach besseren Verwertungsmöglichkeiten suchen. Angebote auf einem Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet müsse der Geschädigte nicht recherchieren. Auch wenn das zugrunde gelegt wird, folgt daraus nicht, dass der Geschädigte auch ein solches Angebot nicht berücksichtigen müsste, dass ihm im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfall bei kostenfreier Abholung des Fahrzeugs unterbreitet wird. Denn da ihm das Angebot von der Beklagten zu 2. unmittelbar mitgeteilt wurde, oblag ihm keine aufwändige Recherche, zu welcher er eben nicht verpflichtet wäre. Im Übrigen handelte es sich vorliegend um einen Anbieter des regionalen Marktes. Der Kläger wohnt im Westen xxx, der Unfall ereignete sich in xxx, Xxx, das Aufkaufangebot wurde vom Autoteilekaufhaus Xxx in Xxx unterbreitet. Das zählt vom Wohnort des Klägers aus ohne weiteres zum regionalen Markt. ...

LG Limburg, Beschluss vom 01.07.2010, AZ: 3 S 85/10

Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen gewissen Zeitraum vor Verkauf seines unfallbeschädigten Fahrzeugs abzuwarten, um dem regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherer die Möglichkeit einzuräumen, ein höheres Restwertangebot als das im Gutachten enthaltene zu unterbreiten.

Erläuterungen:

Das LG Limburg entschied mit Beschluss vom 01.07.2010, dass die vom beklagten Haftpflichtversicherer eingelegte Berufung gegen ein Urteil des AG Limburg keine Aussicht auf Erfolg hat, mit der die Beklagte gerügt hat, der Geschädigte sei dazu verpflichtet, vor Veräußerung seines beschädigten Fahrzeugs rechtzeitig der Versicherung die Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot aus der Restwertbörse zu unterbreiten.

Das LG Limburg entschied: Grundsätzlich kann der Geschädigte auf den im Gutachten aufgeführten Restwert vertrauen. Ein sofortiger Verkauf nach Bekanntwerden des Gutachtens stelle keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht dar. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH war das LG Limburg der Ansicht, dass der Geschädigte im Allgemeinen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit genüge leiste, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Fahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm beauftragter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Der Geschädigte sei grundsätzlich nicht verpflichtet, den regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung zu informieren und diesem die Gelegenheit zur Einholung eines höheren Angebotes aus der Restwertbörse zu geben.

Im Ergebnis bestätigt diese Entscheidung erneut, dass maßgeblich der vom Sachverständigen auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelte Restwert ist und der Geschädigte nicht auf ein höheres aus der Restwertbörse stammendes Angebot seitens der gegnerischen Haftpflichtversicherung warten muss bzw. sich auf dieses Angebot verweisen lassen muss.

Aus den Gründen

... Die Berufungskammer des LG Limburg führt in ihrem einstimmigen Beschluss vom 1.7.2010 aus, dass die angegriffene Entscheidung des AG Limburg ohne Rechtsfehler ergangen ist. Der dem Grunde nach unstrittige Schadensersatzanspruch ist nicht um den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich erloschen und des nach Maßgabe des der Beklagten vorliegenden erzielbaren Kaufpreises gemindert. Der Verkauf des beschädigten Fahrzeugs zu dem durch den Sachverständigen S. festgestellten Restwert stellt keinen Verstoß gegen die Schadensgeringhaltungspflicht dar.

Der Geschädigte genügt im Allgemeinen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 II 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Fahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. zuletzt BGH DAR 2010, 18 m.w.N.). Dem Geschädigten bleibt im Rahmen der Schadensgeringhaltungspflicht nach § 254 II BGB regelmäßig nur dann ein Risiko, wenn

er den Restwert ohne hinreichende Absicherung durch ein eigenes Sachverständigengutachten realisiert und der Erlös sich später im Prozess als zu niedrig erweist. Einwände gegen den gutachterlich festgestellten Restwert aus dem allgemeinen regionalen Markt erhebt die Beklagte nicht. Auch sind nicht allein wegen der Unternehmereigenschaft der Leasinggeberin als eigentlicher geschädigten und deren Vertretung durch eine im Fahrzeughandel tätige Firma höhere Anforderungen an die Einhaltung der Schadensgeringhaltungspflicht zu stellen. Denn nicht jede im Fahrzeughandel tätige Firma verfügt über besondere Kenntnisse des Sondermarktes spezialisierter Restwertaufkäufer. Dass die Firma KH über solche verfügte, hat die Beklagte nicht dargetan. Ferner ist zu berücksichtigen, dass dem auf dem überregionalen Markt möglicherweise erzielbaren höheren Erlös gegebenenfalls auch Erschwernisse und erhöhte Risiken gegenüberstehen, etwa Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Seriosität des Aufkäufer oder der Abwicklung nachfolgender Probleme der Sachmangelgewährleistung. Letztere stellen sich für ein am Markt tätiges Fachunternehmen sogar eher als bei einer Privatperson, die ihre Haftung auszuschließen vermag.

Der Geschädigte ist auch nicht verpflichtet, den Schadensersatzpflichtigen von der geplanten Veräußerung zu informieren oder diesem zuvor aus eigener Veranlassung Gelegenheit zur Unterbreitung eines höheren Angebotes zu geben (BGH MDR 2008, 148). Dem Amtsgericht ist beizupflichten, dass es keine grundsätzliche Pflicht des Geschädigten gibt, einen gewissen Zeitraum vor Verkauf des Fahrzeuges abzuwarten. Der Beklagten stand die Möglichkeit offen, der Klägerin bereits im Vorfeld der Begutachtung eine Übernahme des beschädigten Fahrzeuges zu dem im Gutachten aufgeführten Betrag vorzunehmen. Sie hätte auch bitten können, vor einer Veräußerung Gelegenheit zur Unterbreitung eines günstigeren Angebotes zu geben (vgl. OLG Frankfurt VA 2010, 55). Dies hat die Beklagte aber offenbar aus nicht bekannten, jedenfalls nicht der Klägerin zurechenbaren Gründen unterlassen. (LG Limburg Beschluss v. 1.7.2010 – 3 S 85/10). ...

LG Magdeburg, Urteil vom 15.05.2009, AZ: 1 S 70/09

Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, der Versicherung die Gelegenheit zur Abgabe eines höheren Restwertangebotes zu geben, sondern kann das Fahrzeug sofort zu dem durch den Sachverständigen ermittelten Restwert verkaufen.

Aus den Gründen:

... Im Hinblick auf den erzielten Verkaufserlös von 500,00 € ist nicht ersichtlich, dass der Kläger sich über das Gebot der Wirtschaftlichkeit oder über die Verpflichtung, den Schaden möglichst gering zu halten, zum Nachteil der Beklagten hinweggesetzt hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH steht eine Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, das auch für die Frage gilt, in welcher Höhe der Restwert bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Dies bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nach der „subjektbezogenen Schadensbetrachtung“ im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlicheren Weg zu wählen hat. Der Geschädigte leistet dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, Urteil vom 30. Mai 2006, AZ: VI ZR 174/05, Quelle: juris). Diesen Anforderungen ist der Kläger gerecht geworden. Er hat seinen Unfallwagen genau zu dem Preis verkauft, der im Schadensgutachten als Restwert ausgewiesen ist. Auf die Richtigkeit dieser Schätzung konnte und durfte er sich verlassen. Die Schätzung stammte von einem anerkannten Sachverständigen für Kfz. Die Beklagte behauptet auch selbst nicht, dass der von dem Sachverständigen für den regionalen Markt ermittelte Restwert unzutreffend sein soll bzw. aus welchen konkreten Gründen der Kläger Zweifel an der Richtigkeit dieser Restwertermittlung haben musste.

(...) Aus dem Umstand, dass ein Geschädigter gehalten sein kann, von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung Abstand zu nehmen und im Rahmen des ihm zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen, kann nicht abgeleitet werden, dass der Geschädigte dem Versicherer Gelegenheit geben muss, eine für ihn günstigere Verwertungsmöglichkeit aufzuzeigen. Grundsätzlich ist der Geschädigte der Herr des Restitutionsgeschehens. Wie er mit seinem beschädigten Fahrzeug verfährt, ist deshalb seine Sache. Seine Verwertungsfreiheit erstreckt sich

nicht nur auf das Ob, sondern auch auf den Zeitpunkt der von ihm beabsichtigten Veräußerung. Es kann ihm in der Regel nicht zum Nachteil gereichen, wenn er seine Absicht alsbald nach dem Unfall in die Tat umsetzt, sei es durch freien Verkauf oder durch eine Inzahlunggabe. Es trifft zwar zu, dass dem Geschädigten mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers ein gesetzliches Schuldverhältnis verbindet, in dem auch der Grundsatz von Treu und Glauben Beachtung finden muss, daraus folgt aber nicht, dass der Geschädigte verpflichtet ist, ein von ihm eingeholtes Gutachten zu übermitteln und die Eigenverwertung eine Zeit lang zurückzustellen. (OLG Düsseldorf VersR 2006, 1657). In dem Spannungsverhältnis zwischen der Ersetzungsbefugnis des Geschädigten einerseits und dem Interesse des Versicherers an einem höchst möglichen Veräußerungserlös andererseits muss letzteres unter den hier gegebenen Umständen zurücktreten.

Solange der Geschädigte durch sein eigenes Verhalten nicht die berechtigte Erwartung erzeugt, er werde die Verwertung zurückstellen, bis der Versicherer sich bei ihm gemeldet habe, muss er in seiner Disposition auch in zeitlicher Hinsicht frei bleiben (OLG Düsseldorf a.a.O.) ...

LG Mühlhausen, Urteil vom 24.03.2009, AZ: 2 S 215/08

Der Geschädigte verstößt nicht gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht, wenn er das Unfallfahrzeug auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens und dem darin ausgewiesenen Restwert veräußert. Er ist nicht verpflichtet, sich vorher mit der Haftpflichtversicherung des Schädigers in Verbindung zu setzen, damit diese ein besseres Angebot einholen kann. Auf ein Restwertangebot aus einer Internetbörse muss sich der Geschädigte grundsätzlich nicht verweisen lassen.

Aus den Gründen:

... Im Fall des Totalschadens kann der Geschädigte nur Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes verlangen. Die Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution steht unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Das bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung gemäß § 249 S. 2 BGB im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage grundsätzlich den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Denn auch bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs muss sich der Geschädigte grundsätzlich –im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft halten. Das beruht auf dem Gedanken, dass er bei der Ersatzbeschaffung nach ~ 249 S. 2 BGB nur den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen kann.

Dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit leistet der Geschädigte indessen im Allgemeinen genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung durch § 249 S. 2 BGB gezogenen Grenzen, wenn er das Unfallfahrzeug auf der Grundlage eines von ihm eingehalten Sachverständigengutachtens und des darin ausgewiesenen Restwerts verkauft oder in Zahlung gibt. Denn das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen bildet in aller Regel eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Restwerts, so dass der Geschädigte den so ermittelten Restwertbetrag grundsätzlich seiner Schadensberechnung zugrunde legen darf. Der Schädiger kann den Geschädigten deshalb insbesondere nicht auf einen höheren Restwertverlös verweisen, den dieser auf einem Sondermarkt für spezialisierte Restwertaufkäufe erzielen könnte (vgl. BGH, NJW 2000, 800 ff. m. w. N.).

Diese Grundsätze schließen nicht aus, dass besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben können, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um seiner sich aus § 254 Abs. 2 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu genügen. Deshalb gilt der Grundsatz, dass der von einem Sachverständigen ermittelte Restwert eine geeignete Grundlage für die Schadensabrechnung bildet, nur „in aller Regel“. Doch müssen derartige Ausnahmen, deren Voraussetzung zur Beweislast des Schädigers stehen, in engen Grenzen gehalten werden, weil anderenfalls die dem Geschädigten nach § 249 S. 2 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde. Nach dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes ist der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens. Diese Stellung darf ihm durch eine zu weite Ausnahmehandhabung nicht genommen werden. Insbesondere dürfen ihm bei der Schadensbehebung die von der Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten nicht aufgezwungen werden (vgl. BGH a.a.O. m.w.N.).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe kann dem Kläger nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe mit dem Verkauf des Unfallfahrzeuges zu dem Schätzwert des Sachverständigen gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen.

Nur der Geschädigte, der mühelos einen höheren Erlös zu erzielen vermag, muss sich den höheren, ihm möglichen Erlös im Rahmen des Zumutbaren zurechnen lassen, gleiches gilt für den Fall, dass der Schädiger dem Geschädigten eine ohne Weiteres zugängliche günstigere Verwertungsmöglichkeit nachweist (vgl. BGH a. a. O.). Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Vorliegend gab es kein konkretes günstigeres Restwertangebot zum Zeitpunkt; als der Kläger das Fahrzeug verkauft hat. Im Rahmen des Gesprächs vom 23.11.2005 zwischen dem Sachbearbeiter der Beklagten zu 2) und dem Kläger ging es nur darum, dass der Mitarbeiter der Beklagten zu 2) den Kläger gebeten hatte, vor der Veräußerung des Fahrzeugs noch einmal die Beklagte zu 2) zu kontaktieren. Es ist vorliegend nichtdavon auszugehen, dass der Kläger dies zugesagt hat. Die diesbezüglich darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten haben den entsprechenden Beweis nicht erbracht. Der Mitarbeiter der Beklagten zu 2), der Zeuge ... hat entsprechendes nicht aussagen können. Vielmehr konnte er sich an den konkreten Fall, an das konkrete Telefongespräch nicht mehr erinnern. Er hat dies lediglich aufgrund seiner damals gefertigten Gesprächsnotiz rekonstruiert. Von einem Einverständnis des Klägers hat er nichts ausgesagt. Damit kann nicht etwa von einer derartigen „Vereinbarung“ mit dem Kläger ausgegangen werden.

Darüber hinaus resultiert das Angebot von 11.110,00 €, so es dann ein seriöses Angebot sein sollte, aus einer Restwertbörse aus dem Internet. Auf einem solchen Sondermarkt braucht sich der Geschädigte grundsätzlich nicht verweisen lassen (vgl. BGH a.a.O.; BGH, NJW 2005, 357 f.).

Der BGH hat in dem Fall NJW 2000, 800 ff. entschieden, dass sich ein Geschädigter nicht auf ein gegenüber der vollregulierenden Versicherung abgegebenes Restwertangebot verweisen lassen muss, auch wenn dies deutlich über dem Restwert liegt, den der Sachverständige ermittelt hat, da der bloße Hinweis auf eine preisgünstigere Möglichkeit der Verwertung, um deren Realisierung sich der Geschädigte hier hätte erst noch bemühen müssen, nicht genüge, um seine Schadensminderungsobliegenheiten auszulösen. Denn ein binden des Angebot gegenüber dem Geschädigten stelle das Angebot gegenüber der Versicherung nicht dar. Der Geschädigte hätte sich erst noch selbst mit der Firma in Kontakt setzen müssen, um ein könne also schon deswegen keine Rede sein, dass der Geschädigte mühelos einen höheren Erlös hätte erzielen können oder die Versicherung ihm eine günstigere Verwertungsmöglichkeit nachgewiesen hätte. Dem Geschädigten wurde vielmehr erst noch die Entfaltung eigener Initiative zum Verkauf an einem Restwertaufkäufer abverlangt, zu der er nicht verpflichtet war. Entgegen dem genannten BGH-Fall gab es vorliegend jedoch gerade kein konkretes Angebot. Allein die Bitte, sich noch einmal mit der Versicherung in Verbindung zu setzen, würde, wenn dies ausreichte, um seine Schadensminderungsobliegenheiten auszulösen, dazu führen, dass der Geschädigte nicht mehr Herr des Restitutionsverfahrens wäre. Denn dann würde es allein in der Hand der Versicherung liegen, ob und zu welchen Bedingungen das Fahrzeug, welches beschädigt wurde, verkauft werden dürfte. ...

LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2008, AZ: 13 S 143/08

Wenn der Geschädigte ein Gutachten in Auftrag gibt, in dem ein bestimmter Restwert auf korrekte Weise ermittelt wird, muss er sich später durch den Schädiger ermittelte höhere Restwertangebote nicht entgegenhalten lassen.

Aus den Gründen:

... Bei der Verwertung seines Fahrzeuges ist ein Geschädigter hiernach grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen und kann vom Schädiger auch nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielt werden könnte. Der Geschädigte leistet dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. BGHZ a.a.O.; Urteil der Kammer vom 17.11.2008, 13 S 124/08).

Allerdings gelten auch bei einer solchen konkreten Schadensberechnung das Wirtschaftlichkeitsgebot und die sich aus § 254 Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens, so dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer nicht an dem Vorbringen gehindert ist, auf dem regionalen Markt hätte ein höherer Restwert erzielt werden müssen. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben können,

günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um dem Wirtschaftlichkeitsgebot und seiner sich aus § 254 Abs. 2 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schaden zu begnügen. Unter diesem Blickpunkt kann er daher gehalten sein, von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung der beschädigten Sache Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen (vgl. BGH a.a.O.).

Nach diesen Grundsätzen war der Schadensbemessung lediglich der vom Streithelfer ermittelte und vom Kläger realisierte Restwert in Höhe von 1.200,00 € zugrunde zu legen. Tatsächlich günstigere Verwertungsmöglichkeiten haben sich dem Kläger nicht geboten. Auch war der Kläger nicht verpflichtet, die Beklagten über den beabsichtigte Veräußerung zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, ein höheres Angebot zu unterbreiten (vgl. BGH a.a.O.). Dass nach den Feststellungen des Amtsgerichts möglicherweise ein höherer Restwert zu erzielen gewesen wäre, führt ebenfalls zu keiner abweichenden Betrachtung. Das Risiko, sein Fahrzeug zu einem zu geringen Erlös veräußert zu haben, verbleibt beim Geschädigten lediglich dann, wenn er den Restwert ohne hinreichende Absicherung realisiert. Er vermeidet das Risiko, wenn er sich vor Verkauf des beschädigten Fahrzeugs mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers abstimmt oder wenn er ein eigenes Gutachten mit einer korrekten Wertermittlung einholt, auf dessen Grundlage er die Schadensberechnung vornehmen kann (vgl. BGHZ a.a.O.).

So liegt der Fall auch hier. Der Kläger hat zur Schadensermittlung ein Sachverständigengutachten beim Streithelfer in Auftrag gegeben, nach dessen Ergebnis ein Restwert des unfallgeschädigten Fahrzeuges von 1.200,00 € bestanden hat, ohne dass der Kläger aufgrund seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten annehmen musste, dass die sachverständige Restwertermittlung fehlerhaft zu gering erfolgt sein könnte. Hierzu reicht insbesondere der Umstand nicht aus, dass die Restwertermittlung des Streithelfers lediglich auf drei Angeboten aus dem Bereich St. Wendel beruht hat. Entgegen der Ansicht der Beklagten steht dies der Eignung zur Wertermittlung auf dem maßgebenden regionalen Markt nicht entgegen. Dass sich nämlich im Raum St. Wendel ein im Verhältnis zur übrigen Region preisgünstiger Sondermarkt für Gebrauchtfahrzeug, die dem Klägerfahrzeug vergleichbar sind, gebildet haben könnte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Erst Recht kann nicht angenommen werden, dass der Kläger von einer solch besonderen Marktlage hätte ausgehen und der Wertermittlung des Streithelfers Misstrauen entgegen bringen müssen. Diese gilt umso mehr, als die dem Privatgutachten zugrunde liegenden Angebote nicht wesentlich von einander abweichen, mithin besondere Verlässlichkeit aufzeigen, und zudem in zwei Fällen von Fachhändlern der klägerischen Fahrzeugmarke abgegeben worden sind, bei denen der Kläger besondere Marktkenntnisse betreffend den Wert seines Fahrzeugs erwarten durfte. ...

LG Stade, Urteil vom 30.11.2012, AZ: 1 S 41/12 **Unfallgeschädigter muss nicht Restwertangebote der Versicherung abwarten**

Hintergrund:

Dem Rechtsstreit vor dem LG Stade lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Kläger war der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, dessen Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hatte. Die Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung dem Grunde nach war unstrittig. Streitig allein war die Frage, ob der Kläger vor dem Verkauf des Unfallfahrzeugs die regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung hätte informieren müssen und ein entsprechendes Restwertangebot abwarten müssen.

Dieser Ansicht war nämlich die beklagte Versicherung sowie in der Vorinstanz das AG Stade.

Aussage:

Dieser Ansicht ist jedoch die Berufungskammer des LG Stade unter Hinweis auf die BGH-Rechtsprechung mit klaren Argumenten entgegengetreten. Der Kläger müsse nicht erst Angebote des eintrittspflichtigen Versicherers abwarten. Habe er ein Gutachten bei einem qualifizierten Sachverständigen eingeholt, in dem drei Restwertangebote des regionalen Marktes enthalten sind, könne der Kläger zum Höchstpreis verkaufen. Gegebenenfalls müsse der Geschädigte eine rechtzeitig nachgewiesene günstigere Verwertungsmöglichkeit nutzen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn dem Geschädigten vor dem Verkauf seines Fahrzeugs ein verbindliches konkretes Ankaufangebot unterbreitet wird. Abwarten müsse der Kläger mit dem Verkauf seines Fahrzeugs jedoch nicht und sich vorher auch nicht mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung abstimmen.

Praxis:

Das Urteil des LG Stade steht im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung zum Thema Restwert und erteilt der Ansicht der Versicherungen, der Geschädigte müsse im Totalschadenfall ein Restwertangebot der regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherung abwarten, eine klare Absage. Bestätigt hat das LG Stade auch, dass selbst wenn dem Geschädigten vor Verkauf des Unfallfahrzeugs ein Angebot der Versicherung vorliegt, dieses nicht unbedingt angenommen werden muss. Vielmehr muss es sich um ein risikoloses, sofort zugriffsfähiges Angebot handeln. Nur dann gebietet es die Schadenminderungspflicht, ein solches Angebot anzunehmen.

LG Wiesbaden, Urteil vom 15.04.2010, AZ: 8 S 1/10

Der Sachverständige darf zur Ermittlung des Restwerts den Kaufpreis zugrunde legen, der auf dem allgemeinen regionalen Markt für das Unfallfahrzeug zu erzielen ist, wobei die Einholung von drei Angeboten als Schätzgrundlage ausreichend ist.

Aus den Gründen:

... Maßgebend für die Pflichten des Sachverständigen bei Erstellung des Gutachtens ist der Inhalt des Vertrags zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen (BGH, VersR 2009, S. 413 ff.). Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners ist dabei in den Schutzbereich des Vertrages zwischen dem Sachverständigen und der Geschädigten einbezogen (BGH, a.a.O.). Bei der Erstellung seines Gutachtens ist der Sachverständige jedoch nicht verpflichtet, die optimale Verwertungsmöglichkeit für das Fahrzeug unter Einschluss der Onlinebörsen zu ermitteln, da der Umfang des Gutachtens des Sachverständigen durch den Gutachtauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders kostensparenden Schadensabrechnung bestimmt wird (BGH, a.a.O.). Der Sachverständige darf deshalb bei der Schätzung des Restwertes auf denjenigen Kaufpreis abstellen, der auf dem allgemeinen regionalen Markt für das unfallbeschädigte Kraftfahrzeug zu erzielen war. Hierbei genügt die Einholung von drei Angeboten als Schätzgrundlage (BGH; a.a.O.). Nur dann, wenn eine konkrete Wertermittlung nicht gegeben ist und dadurch das Sachverständigengutachten nicht als geeignete Schätzgrundlage taugt, ist das erkennende Gericht nicht gehindert, auf der Grundlage des gerichtlichen Sachverständigengutachtens den auf dem allgemeinen regionalen Markt erzielbaren Restwert nach § 287 ZPO zu schätzen (BGH, VersR 2010, S. 130 ff.).

Dass das Sachverständigengutachten der Beklagten als ausreichende Schätzgrundlage nicht genügt, hat die Klägerin jedoch vorliegend nicht nachweisen können. Nachdem es weder dem Sachverständigen B... noch dem Sachverständigen D... gelungen ist, entsprechende Angebote auf dem regionalen Markt einzuholen, ist nicht bewiesen, dass die durch den Geschäftsführer der Beklagten vorgenommene Abfrage auf dem regionalen Markt unzureichend bzw. unzutreffend war. Sofern die Klägerin meint, bei Anwendung dieser Beweisgrundsätze müsse jede Klage des Versicherers aufgrund Beweisfähigkeit abgewiesen werden, ist dem nicht zuzustimmen. Dass eine Wertermittlung auf dem regionalen Markt im vorliegenden Fall selbst in erster Instanz nicht mehr möglich war, liegt darin begründet, dass bei dem Pkw bereits am April 2003 und damit weniger als neun Monate nach dem streitgegenständlichen Unfall bereits das Nachfolgemodell dem Handel zur Verfügung stand. Nach Ausführungen des Sachverständigen D... handelt es sich vorliegend um ein so genanntes „Auslaufmodell“ in einem darüber hinaus vergleichsweise hohen Preissegment, welches in der Veräußerung ohnehin sehr problematisch sei. Grundsätzlich könne nach den Angaben des Sachverständigen ein regionaler Markt ohne einen Modellwechsel etwa bis zu 2 Jahre festgestellt und abgefragt werden, was hier aufgrund des stattgefundenen Modellwechsels nicht möglich gewesen sei. Diese spezielle Situation führte vorliegend dazu, dass lokale Restwertangebote nicht mehr ermittelt werden konnten. Die über Onlinebörsen abgefragten Angebote des Sachverständigen B... sind aus den oben dargelegten Erwägungen der Restwertermittlung nicht zugrunde zu legen.

Wie das Amtsgericht zutreffend ausführt, obliegt dem Sachverständigen ein gewisser Beurteilungsspielraum, der es ihm auch ermöglichen muss, aus eigener Sach- und Fachkunde zu beurteilen, ob er Angebote für seriös oder für völlig überzogen hält.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann das Gericht nicht feststellen, dass der Sachverständige diesen Beurteilungsspielraum vorliegend ermessensfehlerhaft überschritten hat oder Maßstäbe angesetzt hat, die dazu führen, dass sein Gutachten als ausreichende Schätzgrundlage nicht verwertbar wäre. ...

4. AG-Urteile

AG Aachen, Urteil vom 20.12.2012, AZ: 106 C 64/12

Beabsichtigt der Geschädigte die Weiternutzung seines Fahrzeugs, so greift ein höheres, von der gegnerischen Haftpflichtversicherung ermitteltes Restwertangebot in die Freiheit des Geschädigten ein, frei darüber zu entscheiden, wie er mit seinem Fahrzeug verfahren will.

Hintergrund:

Das AG Aachen hatte sich hier mit der Frage zu befassen, ob die Haftpflichtversicherung dem Geschädigten auch dann ein höheres als im Schadengutachten ausgewiesenes Restwertangebot unterbreiten kann, wenn der Geschädigte das Fahrzeug weiternutzen möchte.

Aussage:

Das Restwertangebot der Versicherung scheiterte hier einerseits an der fehlenden Konkretheit und Verbindlichkeit des vorgelegten Angebotes aus dem Internet, aber auch – im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH – daran, dass der Geschädigte das Fahrzeug weiternutzen wollte:

„Die diesbezüglichen Einwendungen der Drittwiderbeklagten greifen jedoch vor allem deshalb nicht, da die Widerklägerin das Fahrzeug nicht veräußert, sondern instand gesetzt und weiterbenutzt hat. Bei der Weiterbenutzung des Fahrzeugs muss sich der Geschädigte nicht an einem Angebot eines Restwert-Händlers festhalten lassen, das der Versicherer im Internet recherchiert hat. Anderenfalls könnte der Versicherer mit entsprechend höheren Restwertangeboten die Veräußerung des Fahrzeugs erzwingen (BGH NJW 2007, 2918, BGH, Urteil vom 06.03.2011, Az. VI ZR 120/06).“

Praxis:

Bei der Totalschadenabrechnung werden von den Versicherungen vermehrt höhere Restwertangebote vorgelegt. Wie der genannte Fall aufzeigt, handelt es sich nicht immer um Angebote, die die erforderliche Konkretheit und Verbindlichkeit aufweisen, um vom Geschädigten berücksichtigt werden zu müssen. Beabsichtigt der Geschädigte jedoch die Weiternutzung des Fahrzeugs, so greift ein höheres Restwertangebot in die Freiheit des Geschädigten ein, frei darüber zu entscheiden, wie er mit seinem Fahrzeug verfahren will. Zur Prüfung der Relevanz eines Restwertangebotes Versicherung ist daher grundsätzlich anwaltliche Hilfe anzuraten.

AG Augsburg, Urteil vom 19.06.2008, AZ: 23 C 4475/07

Der dem Sachverständigen bei der Ermittlung eines Restwerts zuzubilligende Beurteilungsspielraum ist erst dann überschritten, wenn der angegebene Restwert den tatsächlichen Wert um mehr als die Hälfte unterschreitet.

Aus den Gründen:

... Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten gemäß § 280 Abs. 1 BGB besteht mangels Vorliegens einer Pflichtverletzung seitens des Beklagten nicht. Zwar kommt ein solcher Schadensersatzanspruch der in Anspruch genommenen Haftpflichtversicherung gegen den vorprozessualen Gutachter, welcher eine fehlerhafte Restwertermittlung vorgenommen hat, in Betracht, insbesondere ist der Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers in den Schutzbereich des zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen geschlossenen Werkvertrages miteinbezogen, da der zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen geschlossene Werkvertrag insoweit eine Schutzwirkung zugunsten Dritter entfaltet (...). Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht jedoch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beweis hinsichtlich einer vom Beklagten begangenen Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Ermittlung des Restwerts von der insoweit beweispflichtigen Klägerseite nicht geführt werden könnte.

Die Klägerin konnte nicht beweisen, dass der Beklagte tatsächlich überhaupt keine Angebote örtlicher Händler einholte und lediglich kritiklos seitens des Geschädigten an ... gezahlten 400,00 € in sein Gutachten übernommen hat. Der Beklagte hat unstreitig drei Angebote bei örtlichen Gebrauchtwagenhändler, nämlich bei den Firmen ... eingeholt, welche sich in dem Bereich 400,00 € bewegten. Auch der Vortrag des Beklagten, dass die Veräußerung des PKW seitens der

Geschädigten am 16.11.2006 nach Vorlage des schriftlichen Sachverständigengutachtens erfolgt ist, blieb unbestritten. Selbst wenn die Geschädigte ... ihren PKW bereits vor Erstellung des schriftlichen Gutachtens veräußert haben sollte, so stellt dies kein hinreichendes Indiz dafür da, dass der Beklagte tatsächlich keinerlei Restwertangebote einholte.

Auch eine Pflicht im Gutachten konkrete Restwertangebote zu benennen und mitzuteilen, aufgrund welcher Ermittlungen und Umstände der angesetzte Restwert zustande kommt, besteht nicht. Ebenso wenig besteht eine Pflicht zur Einholung von Angeboten bei Restwertaufkäufern, da für die Bestimmung des Restwertes der allgemeine Markt maßgeblich ist.

Auch eine Pflichtverletzung in Form einer fehlerhaften Bestimmung des Restwertes liegt nicht vor, da der Beklagte den ihm bei der Erstellung des Sachverständigengutachtens und Bestimmung des Restwertes zuzubilligenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat. Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht aufgrund des eingeholten Sachverständigengutachtens zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Restwert sich tatsächlich der Höhe nach auf 670,00 € beläuft. Der vom Beklagten angesetzte Restwert von 400,00 € weicht vom tatsächlichen Restwert somit um 40 % nach unten ab. Nach Ansicht des Gerichts ist der dem Sachverständigen zuzubilligende Beurteilungsspielraum erst dann überschritten, wenn der vom Sachverständigen angegebene Restwert den tatsächlichen Wert um mehr als die Hälfte unterschreitet (vgl. insoweit auch LG Bochum vom 24.09.1991, AZ: 16 S 3/91, NJW-RR 1993, 29). ...

AG Bad Schwalbach, Urteil vom 11.03.2008, AZ: 3 C 595/07 (1)

Der Geschädigte verstößt nicht gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er das Unfallfahrzeug zu dem am allgemeinen örtlichen Markt erzielbaren Preis verkauft oder in Zahlung gibt. Im Rahmen dieser Zielsetzung braucht der Sachverständige weder eine umfassende Erforschung des örtlichen Marktes zu betreiben, noch braucht er das „bestmögliche“ Angebot zu ermitteln oder eine bestimmte Mindestanzahl an möglichen Aufkäufern zu kontaktieren. Auch hat er keine Restwertangebote aus sog. Sondermärkten (Internetrestwertbörsen) zu berücksichtigen.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs.1, 631 BGB i.V.m. mit den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte. Eine zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung bei der Erstellung des Gutachtens vom 30.03.2007 konnte die Klägerin dem Beklagten nicht nachweisen. Die an sich vorgreifliche Frage der Einbeziehung der regulierenden Haftpflichtversicherung in den Schutzbereich des Gutachtenauftrags, die in der Rechtsprechung unterschiedlich gesehen wird, kann somit dahinstehen. Eine Pflichtverletzung ist dem Beklagten nicht vorzuwerfen. Insbesondere hat er den Restwert methodisch korrekt ermittelt. Der Restwert ist derjenige Betrag, den der Geschädigte im Rahmen der Ersatzbeschaffung bei einem seriösen Gebrauchtwagenhändler oder dem Kraftfahrzeughändler seines Vertrauens für die Inzahlunggabe des beschädigten Fahrzeugs noch erzielen kann. Zu berücksichtigen ist hierbei der zugängliche allgemeine Markt der Umgebung. Der an den Sachverständigen anzulegende Sorgfaltsmaßstab korrespondiert mit dieser Definition. Zweck des Gutachtens ist, dem Geschädigten die notwendigen Informationen über die Höhe des entstandenen Schadens zu verschaffen und die korrekte Regulierung des Schadens unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitspostulats zu ermöglichen. Dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit leistet der Geschädigte indessen im allgemeinen Genüge und er bewegt sich in den für die Schadensbehebung durch § 249 S.2 BGB gezogenen Grenzen, wenn er das Unfallfahrzeug zu dem am allgemeinen örtlichen Markt erzielbaren Preis verkauft oder in Zahlung gibt. Im Rahmen dieser Zielsetzung braucht der Sachverständige weder eine umfassende Erforschung des örtlichen Marktes zu betreiben, noch braucht er das „bestmögliche“ Angebot zu ermitteln oder eine bestimmte Mindestanzahl an möglichen Aufkäufern zu kontaktieren. Andererseits darf er jedoch auch nicht seine Recherche nur auf eine bestimmte Art von Aufkäufern beschränken (z.B. markengebundene Autohäuser), sondern muss einen Querschnitt der vor Ort zugänglichen Verwerter, einschließlich freier Werkstätten, Abschleppunternehmen und bekannter Fahrzeugaufkäufer befragen. Aus diesem Grund kommt es auf die von der Klägerseite behauptete Tatsache, auch bei einem bestimmten regionalen Händler, hier das Autohaus in Limburg, sei der von ihr genannte Preis ohne das Medium einer Internetrestwertbörse zu erzielen gewesen, nicht an. Die weitere Behauptung der Klägerin, dass auf dem regionalen Markt ohne das Medium einer Internetbörse der von der Klägerin als richtig erachtete Restwert zu ermitteln gewesen wäre, ist für sich genommen zu wenig substantiiert. Der Beklagte hat offen gelegt, auf welche Art und Weise er den angegebenen Restwert

ermittelt hat. Die Klägerin hat indes nicht konkret vorgetragen, durch welche Pflichtverletzung der Beklagte zu dem angeblich unrichtigen Restwert gekommen ist. Dass der Beklagte den Kreis der kontaktierten Abkaufanbieter zu eng gewählt hätte oder ihm ein anderer methodischer Fehler unterlaufen ist, wurde nicht dargelegt. Aus der beschriebenen Zielsetzung des Gutachtauftrags folgt auch, dass die Anforderungen an die „allgemeine Zugänglichkeit“ des Marktes sowie an die „Regionalität“ nur auf den jeweils Geschädigten bezogen sein können. Handelt es sich dabei um einen Verbraucher, scheidet die Ermittlung des Restwertes unter Einbeziehung von Internetrestwertbörsen, die nur Kaufleuten zugänglich sind, aus. Aber auch die einem Privatmann zugänglichen Internetangebote brauchte der Beklagte nicht zu berücksichtigen. Nach bis heute ständiger Rechtsprechung des BGH und dem überwiegenden Teil der Instanzgerichte handelt es sich bei jeder Art von Internetbörse um einen sog. Sondermarkt, der nicht allgemein zugänglich ist [BGH NJW 2007, 2918; NJW 2005, 357; BGHZ 163, 362]. Grund dafür ist, dass selbst bei der zunehmenden Verbreitung des Internets in der Bevölkerung (laut Angaben des Statistischen Bundesamts waren im ersten Quartal 2005 62 % der privaten Haushalte mit einem Internetanschluss ausgestattet) immer noch nicht davon ausgegangen werden kann, dass der durchschnittliche Geschädigte zu einem Verkauf seines PKW über das Internet in der Lage wäre. Entgegen anderslautender Rechtsprechung [LG Zweibrücken, Urteil vom 22.02.2005., 3 S 62/04] kann noch nicht davon gesprochen werden, dass es sich bei den Online-Börsen um einen Markt handelt, der wegen seines Umfangs und des Grades seiner Nutzung – auch und gerade durch Endverbraucher – keinen „Sondermarkt“ mehr darstellt, sondern längst zu einem wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Wirtschaft geworden ist. Dabei soll nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass derzeit erhebliche Unterschiede zwischen den Verkaufsmöglichkeiten durch Inzahlunggabe bei einem Händler vor Ort und der Verwertung bei sog. speziellen Restwertehändlern und im Internet bestehen. Auch könnte in Betracht gezogen werden, dass der Sachverständige, der die für die Schadensregulierung notwendigen Informationen beschaffen soll, den Geschädigten nur dann in die Lage versetzt, als „Herr des Restitutionsgeschehens“ eine wirtschaftlich sinnvolle Schadensregulierung zu betreiben, wenn er ihn über die verschiedenen Arten der Verwertungsmöglichkeiten und die dabei auftretenden Preisspannen informiert. Zudem kann unter Umständen auch die Nichtinformation über bessere Verwertungsmöglichkeiten im Internet zu einem wirtschaftlichen Nachteil für den Verbraucher führen, nämlich wenn dieser im Mithaftungsfall nur eine Quote von der Haftpflichtversicherung ersetzt bekommt. Dennoch führen diese Argumente nicht dazu, dass der Umfang der Gutachterpflicht und der Umfang des auf den Geschädigten einwirkenden Wirtschaftlichkeitspostulats auseinanderfallen. Denn Informationen über eine Verwertungsart, die der Geschädigte mangels technischer Möglichkeiten nicht selbst nutzen kann, nützen ihm nichts. Solange also der Sachverständige keine konkreten Angaben darüber hat, dass dem Geschädigten ohne weiteres eine andere Form der Verwertung als die des klassischen Verkaufs an einen Händler vor Ort möglich ist, braucht er diese Verwertungsarten nicht zu berücksichtigen. Entsprechende Erkundigungen braucht er bei den Auftraggebern nicht einzuholen. Soweit die Klägerin zudem die Restwertbestimmung durch eine vorgeschaltete Plausibilitätsunterlegung eingrenzen will und hierbei auf Ersparnisse bei Arbeitslöhnen und den Rückgriff auf den Gebrauchteilemarkt abhebt, mag diese Argumentation durchaus in Bezug auf freie Werkstätten oder beispielsweise die Reparatur im osteuropäischen Ausland zutreffen. Da ein Geschädigter jedoch nicht verpflichtet ist, sich gerade an solche Werkstätten zu wenden, sondern befugt ist, zu einer markengebundenen Werkstätten zu gehen, die ggf.: das Fahrzeug selbst repariert und weiterverkauft, dürften diese Überlegungen eher nicht durchschlagen. Selbst wenn, wie klägerseits vorgetragen, faktisch kaum eine Reparatur tatsächlich vor Ort stattfindet, führt dies nicht zwingend dazu, dass auch tatsächlich der auf so einer Kalkulationsbasis berechnete Preis vor Ort zu erzielen ist. Somit kann auch mit dieser Überlegung der Beklagte nicht verpflichtet werden, weitere als die vorgenommenen Erkundigungen einzuholen, Damit scheidet ein Schadensersatzanspruch mangels Pflichtverletzung aus. ...

AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 04.09.2008, AZ: 60 C 99/08

Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 %, kann der Geschädigte nur den Wiederbeschaffungsaufwand, also Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, verlangen.

Aus den Gründen:

... Der Restwert ist im vorliegenden Fall bei der Berechnung des Schadens von dem Wiederbeschaffungswert von 4.000,00 € abzuziehen. Dies entspricht der Rechtsprechung des BGH, der sich das Gericht anschließt. Der BGH hat für den hier vorliegenden Fall, dass trotz wirtschaftlichen Totalschadens eine Reparatur vorgenommen wird, wie folgt in BGHZ 115, 375 ff. entschieden hat:

„Liegen die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur eines Kraftfahrzeugs mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert, so ist die Instandsetzung in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug dennoch reparieren, so können die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen (bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes) und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden. In solchem Fall kann der Geschädigte vom Schädiger nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen.“

Die Wiederbeschaffungskosten ergeben sich aus dem Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes (BGHZ 115, 364 ff.). Soweit der Kläger sich auf die Entscheidungen BGHZ 115, 375 ff. sowie BGH 115, 364 ff. beruft und daraus ableitet, dass der Restwert unberücksichtigt bleiben müssen, so schließt sich das Gericht dieser Schlussfolgerung nicht an. Der BGH hat in dem vorzitierten Urteil lediglich entschieden, dass der Restwert aus Gründen der Praktikabilität außer Betracht bleiben kann für die Entscheidung des Geschädigten, ob er sein Fahrzeug reparieren lässt oder ein neues Fahrzeug anschafft. Im Übrigen hat der BGH wie oben zitiert entschieden. ...

AG Buchen, Urteil vom 01.12.2011, AZ: 1 C 217/11

Hintergrund:

Der Kläger ist Geschädigter eines Verkehrsunfalls, Beklagte ist die gegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflicht unbestritten ist. Das Fahrzeug des Klägers erlitt einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert wurde im Gutachten auf brutto 18.300,00 € (2,5 % USt), der Restwert auf 2.850,00 € beziffert. Tatsächlich veräußerte der Kläger das Fahrzeug zu einem Preis von 2.200,00 €. Die Beklagte zahlte hierauf 17.842,50 € (=Wiederbeschaffungswert netto) abzüglich des gutachterlich festgestellten Restwertes, also 14.992,50 €.

Der Kläger verlangte von der Beklagten die Zahlung des Umsatzsteueranteils am Wiederbeschaffungswert, den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen und den gutachterlich festgestellten Restwert sowie die noch offenen Mietwagen- und Finanzierungskosten.

Aussage:

Hinsichtlich des anzusetzenden Restwertes stellt das AG Buchen fest, dass sich der Geschädigte zwar nicht generell auf den von seinem Sachverständigen geschätzten höheren Restwert verweisen lassen muss. Vorliegend war dem Geschädigten das Gutachten mit dem höheren Restwertangebot zwar nicht bekannt. Nach Auffassung des AG Buchen musste er sich dennoch danach richten, da das Gutachten bereits in Auftrag gegeben war:

„... Die Totalschadensabwicklung steht unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, welches auch für die Frage gilt, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges bei der Schadensberechnung berücksichtigt werden muss. Der Geschädigte muss insoweit den für ihn wirtschaftlichsten Weg wählen unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten. Dabei musste berücksichtigt werden, dass zum Zeitpunkt des Verkaufs des Fahrzeuges bereits vom Kläger die TÜV SÜD GmbH mit der Erstattung eines Gutachtens auch zum Restwert beauftragt war. Wenn ein Gutachten vorliegt, leistet der Geschädigte im allgemeinen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, Urteil vom 12.07.2005, VI ZRT 132/04). Das vorliegende Gutachten stellt eine verlässliche Grundlage für die Bestimmung des Restwertes dar und wird insoweit auch nicht inhaltlich von dem Kläger angegriffen. Es enthält ein konkretes Restwertangebot eines regionalen Händlers.

Die Tatsache, dass der Kläger noch vor Erhalt des Gutachtens sein Fahrzeug zu einem geringen Kaufpreis veräußert hat, geht zu seinen Lasten, den er hatte am 01.12. den Gutachtensauftrag erteilt, ihm war bekannt, dass ein entsprechendes Gutachten erstellt wird, das Gutachten war auch bereits am 07.12. erstellt. Bei dieser Sachlage hätte der Kläger, wenn er vor Erhalt des schriftlichen Gutachtens sein Fahrzeug verkaufen will, sich vor Veräußerung zumindest telefonisch an den Gutachter wenden müssen, und hätte so von dem Restwertangebot erfahren, denn der Verkauf des beschädigten Fahrzeuges erfolgte erst am 10.12.2009. Dies wäre dem Kläger ohne weiteres auch möglich gewesen. Die Veräußerung zu einem geringeren Kaufpreis widerspricht insoweit dem vorstehend genannten

Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und deshalb muss sich der Kläger den vom Gutachter festgestellten Restwert anrechnen lassen. ...“

Praxis:

Der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben hat, kann sich nicht darauf berufen, dass ihm ein darin etwaig höher ermittelter Restwert nicht zur Kenntnis gelangt ist. Er ist verpflichtet, sich über die Ergebnisse des Gutachtens zu informieren, bevor er einen Restwert realisieren will.

AG Eschweiler, Urteil vom 11.03.2009, AZ: 27 C 458/08

Bei der Restwertermittlung ist nur der örtliche Markt zu berücksichtigen.

Aus den Gründen:

... Der Klägerin steht darüber hinaus im Rahmen der Teilklage ein weiterer Schadenersatzanspruch in Höhe von 102,46 € für den Fahrzeugschaden zu. Dies ergibt sich allein schon – ohne Berücksichtigung der differierenden Wiederbeschaffungswerte für das Fahrzeug – aus dem von der Klägerseite richtigerweise zugrunde gelegten Restwert des Pkws von 300,00 €. Der Sachverständige ... hat hierbei diversen Firmen auf dem örtlichen Markt den streitgegenständlichen Pkw angeboten und lediglich ein Restwertgebot von 300,00 € erhalten. Sofern die Beklagte hiergegen ein Angebot eines Autohändlers aus Bottrop über 660,00 € vorlegt, so ist zu berücksichtigen, dass Bottrop nicht mehr dem hier relevanten örtlichen Markt entspricht. Dieser örtliche Markt ist jedoch im vorliegenden Fall, nachdem die Klägerin den Pkw mehr als 6 Monate nach dem Verkehrsunfall benutzt hat, zugrunde zu legen (vgl. BGH NJW 2007, 1647; BGH NJW 2007, 2918). ...

AG Flensburg, Urteil vom 20.07.2009, AZ: 61 C 3/09

Für die Ermittlung des Restwertes ist es ausreichend, wenn der Sachverständige sich auf drei Angebote des allgemeinen regionalen Marktes stützt. Angebotes des Sondermarktes (z.B. Internetrestwertbörsen) sind nicht zu berücksichtigen.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin ist zwar in den Schutzbereich des zwischen dem Geschädigten Herrn ... und der Beklagten abgeschlossenen Vertrages einbezogen, so dass sie Schadensersatz beanspruchen könnte, wenn die Beklagte vertragliche Pflichten verletzt hätte, die auch zu Gunsten der Klägerin bestehen (vgl. BGH, Urteil vom 13.01.2009, VI ZR 205/08, zitiert nach Juris Rn. 6). Eine Pflichtverletzung der Beklagten liegt aber nicht vor. Insbesondere hat sie den Restwert des Fahrzeugs mit 1.500,00 € nicht zu niedrig bemessen.

Entgegen der Ansicht der Klägerin richtet sich der Restwert eines Fahrzeugs nicht nach den Angeboten überregionaler Anbieter in speziellen Internetrestwertbörsen, selbst wenn dem Sachverständigen bekannt ist, dass das Gutachten zur Grundlage der Schadensregulierung werden soll (BGH, Urteil vom 13.01.2009, VI ZR 205/08, zitiert nach Juris Rn. 7). Vielmehr ist es ausreichend, wenn der Sachverständige seine Berechnungen auf drei Angebote des regional für den Geschädigten zugänglichen Marktes stützt (BGH, Urteil vom 13.01.2009, VI ZR 205/08, zitiert nach Juris Rn. 7). Diese Voraussetzungen erfüllt die Schadensermittlung der Beklagten. Denn Herr ... hat drei Angebote aus Flensburg und der Umgebung eingeholt und mit 1.500,00 € sogar das höchste Angebote zugrunde gelegt.

Auch das gerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten bestätigt den von der Beklagten ermittelten Restwert. Der Sachverständige ... gibt den Restwert mit 1.445,00€ sogar niedriger an als die Beklagte. Entgegen der Ansicht der Klägerin kann nicht darauf abgestellt werden, dass der Sachverständige ein einzelnes höheres Angebot der Firma ... aus Weesby von 2.500,00 € ausfindig gemacht hat. Denn bei der Restwertermittlung ist nicht auf das höchste Angebot abzustellen, sondern ein Mittelwert der Angebote zu bilden (vgl. LG Kleve, Urteil vom 04.09.2008, 6 5 39/08, zitiert nach Juris Rn. 17; AG Leonberg, Urteil vom 03.11.2005, 5 0 649/05, zitiert nach Juris Rn. 24). Ansonsten wären der Geschädigte und damit auch der Sachverständige in praktisch unzumutbarer Weise gezwungen, Angebote aller Fahrzeughändler einzuholen. Das Risiko des Nachweises überhöhter marktunüblicher Preise würde außerdem dem Geschädigten auferlegt werden, obwohl die Darlegungs- und Beweislast für die Erzielbarkeit eines höheren Restwertes an sich beim Schädiger bzw. dem Versicherer liegt. ...

AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 11.08.2011, AZ: 910 C 140/11

Der Zugang eines Restwertgebotes gerade an den Geschädigten muss durch den Schädiger nachgewiesen werden.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus § 7, StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG, einen Anspruch auf weiteren Schadenersatz in Höhe von EUR 1.551,-.

Die Klägerin war berechtigt, ihr Fahrzeug zu einem Preis von EUR 1.200,- zu veräußern, so dass dieser Wert auch in die Schadensabrechnung einzustellen ist. Sie muss sich nicht auf das der Beklagten vorliegende Restwertangebot über EUR 2.750,- verweisen lassen.

Es obliegt der Beklagten darzulegen und zu beweisen, dass die Klägerin das von der Beklagten vorgelegte Restwertangebot hätte annehmen können. Dafür hätte die Klägerin Kenntnis von dem höheren Angebot haben müssen. Der Beklagten ist es nicht gelungen zu beweisen, dass eine solche Kenntnis bestand.

Die Beklagte hat das Angebot mit Schreiben vom 10.06.2010 an die Klägervorteiler übermittelt. Dies war jedoch für einen Zugang bei der Klägerin nicht ausreichend. Die Klägervorteiler hatten mit Schreiben vom 28.05.2010 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Restwertangebote keine Empfangsvollmacht bestand. Die Beklagte hatte also Kenntnis davon, dass sie ein etwaiges Angebot der Klägerin direkt hätte übermitteln müssen. Wenn sie dies nicht tut, sondern in Kenntnis der fehlenden Empfangsvollmacht das Angebot an die Klägervorteiler übersendet, so hat sie die sich daraus ergebenden Folgen selbst zu tragen.

Die Beklagte hat nicht beweisen können, dass die Klägervorteiler das Restwertangebot an die Klägerin weitergeleitet haben. Die Klägerin hat bei ihrer Parteivernehmung eine Kenntnis nicht bestätigen können. Auch aus der später eingereichten Korrespondenz mit ihren Bevollmächtigten ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Übersendung des Schreibens. Dies mag aus Sicht der Beklagten ungewöhnlich und zweifelhaft sein. Es steht jedoch in Übereinstimmung mit dem Hinweis vom 28.05.2011 bzgl. der fehlenden Empfangsvollmacht. Der Beweis des Zugangs ist der Beklagten mithin nicht gelungen.

Eine fehlende Weiterleitung verstößt auch nicht gegen Treu und Glauben. Zwischen der Klägerin und den Prozessbevollmächtigten war vereinbart, dass eine Empfangsvollmacht für Restwertangebote eben nicht besteht. Mehr als dies der Beklagten von vornherein ausdrücklich mitzuteilen, damit sie sich entsprechend verhalten kann, war nicht geboten. Ignoriert die Beklagte diesen Hinweis, so kann sie nicht auf diese Weise genau das erzwingen, was zwischen Klägerin und Klägervorteilern eben nicht vereinbart war. ...

AG Heidenheim, Urteil vom 21.09.2010, AZ: 8 C 744/10

Wird ein Fahrzeug trotz wirtschaftlichen Totalschadens weitergenutzt, so muss bei der Totalschadenabrechnung der Restwert berücksichtigt werden, den ein Sachverständiger ordnungsgemäß am regionalen allgemeinen Markt eingeholt hat.

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat Anspruch auf restlichen Schadenersatz nach einem Unfall vom 17.01.2010 gemäß §§ 823, 249 II S. 1 BGB, 7 StVG, § 115 VVG gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer des voll eintrittspflichtigen Verursachers. Es lag wirtschaftlicher Totalschaden vor. Bislang hat die Beklagte den dem Kläger zustehenden Wiederbeschaffungsaufwand noch nicht vollständig reguliert. Denn der Kläger, der das Fahrzeug zügig nach dem Unfall hat begutachten lassen und ihn repariert hat, braucht sich nur den Restwert anrechnen zu lassen, der in dem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten ausgewiesen ist. Die Beklagte ist nicht berechtigt, der Abrechnung das Restwertangebot der Firma XXX in Neuss zu Grunde zu legen über 898,32 EUR. Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung XI ZR 316/09 entschieden, dass der Geschädigte, der nach Einholung eines Sachverständigengutachtens, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt im Vertrauen auf den darin geschätzten Restwert und die sich hieraus ergebende Schadenersatzleistung des Unfallgegners sein Fahrzeug repariert hat und weiter nutzt, genauso zu

stellen ist wie derjenige, der in gleicher Situation sich zur Veräußerung seines beschädigten Fahrzeugs entschließt. (ebenda, II 2b).

So liegt der zu entscheidende Fall. Der Sachverständige hat einen Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Regulierung beauftragt; dieser hat das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung erstellt. Aus seinem Gutachten ergibt sich, dass er drei Angebote konkret auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt hat gemäß der Empfehlung des 40. Deutschen Verkehrsgerichtstages. Er hat das höchste dieser Angebote seiner Schätzung zu Grunde gelegt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der Kläger alsbald nach Vorliegen des Gutachtens in die Reparatur eingetreten ist. Jedenfalls war bei Vorlage des Restwertangebotes der abholungsbereiten Firma XXX am 29.01.2010 in die Reparatur eingetreten worden. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht seitens des Klägers gem. § 254 II S. 1 BGB liegt nicht vor. ...

AG Ibbenbüren, Urteil vom 31.08.2009, AZ: 30 C 154/09

Maßgeblich ist der Restwert, den ein Sachverständiger am allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Entschließt sich der Geschädigte trotz Totalschaden zur Reparatur, muss er sich Restwertangebote des Versicherers, die nach Beginn der Reparatur übermittelt werden, nicht anrechnen lassen.

Aus den Gründen:

... Der Restwert eines Unfallfahrzeuges ist der Betrag, den der Geschädigte im Rahmen einer Ersatzbeschaffung bei einem seriösen Gebrauchtwagenhändler ohne weitere Anstrengung auf dem für ihn zugänglichen örtlichen Markt oder bei dem Krafftfahrzeughändler seines Vertrauens bei Inzahlunggabe des beschädigten Fahrzeuges, also auf dem sog. allgemeinen Markt noch erzielen könnte.

Dieser Restwert ist hier mit 50,00 € anzusetzen. Maßgeblich ist der von einem anerkannten Privatgutachter unmittelbar nach dem Unfall ermittelte Restwert, nicht aber das Restwertangebot der Beklagten vom 13.01.2009, welches der Klägerin erst nach Beginn der Reparatur des Unfallwagens übermittelt wurde. Dass der vom Privatgutachter ermittelte Restwert grundsätzlich falsch ist, hat die Beklagte weder auf den richterlichen Hinweis vom 09.06.2009 noch auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 24.06.2009 behauptet.

Wäre die Klägerin verpflichtet, ein ihr erst nach Beginn der Reparatur unterbreitetes Restwertangebot anzunehmen, würde ihre Dispositionsfreiheit unzulässig beschnitten.

Gemäß § 249 I, II BGB kann der Geschädigte den für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag vom Schädiger oder aber die Reparatur verlangen. Er ist er in der Art des von ihm gewählten Schadensersatzes in den Grenzen der Erforderlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ebenso frei, wie in der Verwendung der Mittel des Schadensausgleichs. Der Geschädigte darf den Schaden in eigener Regie und ohne auch nur faktische Beeinflussung durch den Schädiger nach seinen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Entscheidungen beheben (Geigel - Knerr, Der Haftpflichtprozess, 25. Auflage, München, 2008, Kap, 3 Rn. 48). Die möglichen Alternativen der Schadensbeseitigung darf der Schädiger nicht - auch nicht ökonomisch - beeinflussen (vgl. Geigel - Knerr a.a.O.). So kann der Geschädigte das Unfallfahrzeug unter Anrechnung des erzielten Erlöses veräußern und über den als Schadensersatz gem. § 249 II BGB gezahlten Betrag anderweitig verwenden. Dabei ist anerkannt, dass der Geschädigte grundsätzlich zu dem Preis veräußern darf, den ein von ihm beauftragter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat (BGH NJW 2000, 800). Ein höheres Restwertangebot oder ein Übernahmeangebot seitens des Versicherers braucht er nicht abzuwarten (BGH NJW 1993, 1849), da ansonsten seine Dispositionsbefugnis beschnitten würde. Der Geschädigte ist Herr des Restitutionsgeschehens, weshalb ihm die Art der Schadensbehebung nicht durch den Hinweis auf eine anderweitige Verwertungsmöglichkeit aus der Hand genommen werden darf. Ein höheres Restwertangebot kann dem Geschädigten nur dann entgegengehalten werden, wenn er es erhält und in zumutbarer Weise realisieren kann, bevor er sich im üblichen Verlauf der Dinge unter Inzahlunggabe des Unfallwagens zum vom Sachverständigen ermittelten Wert ein Ersatzfahrzeug besorgt hat (BGH NJW 2005, 357).

Wenn die Klägerin ohne Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitspostulat das Fahrzeug zu einem Preis von 50,00 € hätte verkaufen können, so muss es ihr ebenso unbenommen sein, auf Basis dieses Wertes in anderer Weise endgültig zu disponieren und den Unfallwagen zu reparieren. Die Entscheidung, das Fahrzeug in Eigenregie (jedenfalls teilweise) zu reparieren, wird maßgeblich durch die zu erwartende Schadensersatzsumme beeinflusst. Müsste der Geschädigte sich auch nach Beginn der Reparatur, also nachdem er wesentliche Dispositionen getroffen hat, stets auf ein erst dann eintreffendes Restwertangebot verweisen lassen, wäre dies mit der alleinigen Zuständigkeit des Geschädigten für die Regulierung seines Schadens nicht in Einklang zu bringen. Der Versicherer des Schädigers könnte den Geschädigten mit einem entsprechend hohen Restwertangebot nämlich zum Verkauf des Fahrzeuges wirtschaftlich zwingen (vgl. BGH NZV 2007, 291, 292). Der Geschädigte wäre nicht mehr Herr des Restitutionsgeschehens, wenn er auf ein Restwertangebot verwiesen würde, dass er wegen der tatsächlichen Weiternutzung des Fahrzeuges nicht realisieren kann (BGH NJW 2007, 2918, 2919; zustimmend Fleischmann/Hillmann/Schneider, Das verkehrsrechtliche Mandat Band 2: Verkehrszivilrecht, 5. Auflage, Bonn, 2009, § 7 Rn. 281). Dass damit für den Versicherer ein Wettlauf mit der Zeit geschaffen wird, ist eine notwendige Folge der selbstständigen Stellung des Geschädigten im Restitutionsgeschehen (vgl. Fleischmann/Hillmann/Schneider, § 7 Rn. 257). ...

AG Koblenz, Urteil vom 29.06.2010, AZ:162 C 1147/10

Der Geschädigte muss überregionale Restwertangebote, die er sechs Monate nach dem Unfall von Schädigerseite erhält, nicht akzeptieren. Vielmehr ist für die Restwertermittlung nur eine zum Unfallzeitpunkt erfolgte regionale Restwertkalkulation maßgeblich.

Aus den Gründen

... Die im Streitfall entscheidende Frage, nach welchen Kriterien der den Wiederbeschaffungsaufwand verringernde Restwert des Unfallfahrzeuges zu bemessen ist, muss auf der Grundlage beantwortet werden, dass bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Satz 2 BGB der Geschädigte der Herr des Restitutionsgeschehens ist. Auch die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten bei einer Ersatzbeschaffung unter einer ihm möglichen und zumutbaren Verwertung seines Unfallfahrzeuges ein Schaden entstanden ist, ist subjektbezogen, d. h. nach der besonderen Lage des Geschädigten, zu beurteilen. Demgegenüber kann ihn der Schädiger nicht auf einen höheren Restwerterlös verweisen, der nur auf einen dem Geschädigten erst durch den Schädiger eröffneten Sondermarkt, etwa durch Einschaltung spezialisierter Restwertaufkäufer, zu erzielen wäre (vgl. BGH NJW 1992, 903; NJW 1993, 1849). Dabei darf sich der Geschädigte grundsätzlich auf das Gutachten eines Sachverständigen verlassen. Anderes gilt nur dann, wenn dem Geschädigten bei der Beauftragung des Sachverständigen ausnahmsweise ein (Auswahl-)verschulden zur Last fällt oder für ihn aus sonstigen Gründen gegenüber dem Gutachten Anlass zu Misstrauen besteht (vgl. BGH a. a. O.).

Für Letzteres bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte. Nach den vorstehenden Grundsätzen muss sich die Klägerin deshalb auch nicht auf das der Schadensersatzleistung der Beklagten ursprünglich zugrunde gelegte Restwertangebot eines Autohändlers in Worms verweisen lassen. Dies hat die Beklagte zwischenzeitlich offensichtlich selbst eingesehen und legt Ihrer Berechnung nunmehr zwei Restwertkalkulationen aus dem regionalen Umfeld der Klägerin in Bad Salzuflen bzw. Herford über 1.300,00 bzw. 1.200,00 € zugrunde.

Auch diese sind jedoch für die Schadensberechnung und damit für die Ersatzleistung des Beklagten unerheblich. Unstreitig sind diese beiden Angebote erst zu Beginn des Jahres 2010 eingeholt worden, während das schädigende Ereignis ein halbes Jahr zuvor, nämlich am 20.07.2009 stattgefunden hat. Für die Restwertermittlung maßgeblich sein kann deshalb unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Grundsätze des Bundesgerichtshofs nur eine zeitnah erfolgte regionale Restwertkalkulation. Der Markt für gebrauchte Kraftfahrzeuge unterliegt erheblichen Schwankungen, wobei im vorstehenden Fall noch die Besonderheit hinzu kommt, dass zum Zeitpunkt des Schadensereignisses als Investitionsanreiz zur Anschaffung eines Neuwagens eine Abwrackprämie bei der Verschrottung eines Altfahrzeuges beantragt und ausgezahlt werden konnte, was sich zwangsläufig preisdämpfend auf den Gebrauchtwagenmarkt ausgewirkt hat. Die von der Klägerin erst 2010 eingeholten Restwertangebote sind deshalb für die Entscheidung unerheblich, ohne dass es diesbezüglich der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens bedarf.

Die Vergleichsberechnung der Beklagten, die auf die von der Klägerin unstreitig erzielte Abwrackprämie abstellt, vermag ebenfalls nicht zur Klageabweisung zu führen. Das diesbezügliche

Vorbringen der Beklagten ist gänzlich unverständlich. Konsequenterweise hätte sie dann bei ihrer Schadensberechnung von vornherein die von der Klägerin erzielte Abwrackprämie in Höhe von 2.500,00 € komplett berücksichtigen müssen. Im Übrigen diene die seinerzeit gezahlte Abwrackprämie als Investitionsanreiz für die Anschaffung eines Neuwagens und sollte nicht der Versicherungswirtschaft bei der Berechnung von Schadensersatzleistungen zu Gute kommen. Die Klägerin darf insoweit nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie, ohne dabei durch einen Verkehrsunfall veranlasst zu sein, ihr Fahrzeug hätte verschrotten lassen, um einen Neuwagen zu beschaffen. Die von ihr erzielte Abwrackprämie kann deshalb weder der Beklagten noch dem bei ihr versicherten Unfallgegner der Klägerin zu Gute kommen. ...

AG Köln, Urteil vom 22.12.2009, AZ: 264 C 122/09

Der Geschädigte darf sein verunfalltes Fahrzeug zu dem Restwert veräußern, den der Sachverständige in seinem Gutachten festgestellt hat. Er muss nicht abwarten, bis der regulierungspflichtige Versicherer ein eigenes Restwertangebot eingeholt hat.

Aus den Gründen:

... Zwar muss sich ein Unfallgeschädigter bei Vorliegen besonderer Umstände unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht auf eine ihm ohne weiteres zugängliche günstigere Verwertungsmöglichkeit verweisen lassen, wenn ihm der Haftpflichtversicherer des Schädigers eine solche nachweist. Derartige Ausnahmen sind jedoch nur in engen Grenzen zuzulassen, um die Ersetzungsbefugnis, die dem Geschädigten gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 ZP zukommt, nicht zu unterlaufen.

Im vorliegenden Fall ist eine solche Ausnahmesituation nicht gegeben. Der Kläger zu 1 hatte nämlich das Fahrzeug bereits veräußert noch bevor die Beklagte das Gutachten erhalten hat und dem Kläger zu 1 das hier in Rede stehende Restwertangebot von 4.760 € unterbreiten konnte. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist dem Kläger in der hier zu entscheidenden Konstellation ein Verstoß gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht nicht vorzuwerfen. Das Interesse der Beklagten an einer bestmöglichen Verwertung des Unfallfahrzeugs musste vorliegend vielmehr hinter das Interesse des Klägers an einer beschleunigten Restwertrealisierung zurücktreten.

Der Geschädigte ist auch in den Fällen, in welchen er wie hier von seiner Ersetzungsbefugnis gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Gebrauch macht und zur Schadensbehebung ein Ersatzfahrzeug anschafft, grundsätzlich Herr des Restitutionsgeschehens. Dennoch muss er bei seiner Ersatzbeschaffung das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten. Die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten bei einer Ersatzbeschaffung unter einer ihm möglichen und zumutbaren Verwertung seines Unfallfahrzeugs ein Schaden entstanden ist, ist deshalb – wie auch bei der Abrechnung auf Reparaturkostenbasis – subjektbezogen, d.h. nach der besonderen Lage des Geschädigten in der konkreten Situation zu beurteilen (BGH, Urteil v. 6.4.1993 – VI ZR 181/92, NJW 1993, 1849). Im vorliegenden Fall hat der Kläger ein Sachverständigengutachten eingeholt, um den Wiederbeschaffungs- und Restwert seines Fahrzeugs zu ermitteln. Auf die Sachkunde der von ihm beauftragten Sachverständigen und die zutreffende Ermittlung des Restwerts durfte der Kläger folglich vertrauen. Anhaltspunkte, die den Kläger hätten veranlassen müssen, dem Ergebnis des Gutachtens oder der Sachkunde der Sachverständigen zu misstrauen, waren nicht ersichtlich. Der Kläger hat sodann sein Fahrzeug zu dem von den Sachverständigen ermittelten Restwert veräußert. Mehr kann von einem Geschädigten, der seinen Schaden im Wege der Ersatzbeschaffung behebt, auch unter Berücksichtigung des für ihn geltenden Gebots der Wirtschaftlichkeit nicht erwartet werden. Andernfalls würde die ihm zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen (vgl. LG Köln, Urteil vom 15.1.2003 – 19 S 166/02, ZfSch 2003, 184 f).

Dem Kläger war insbesondere auch nicht vorzuwerfen, dass er das von ihm eingeholte Gutachten nicht vor, sondern erst nach der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs der Beklagten zugänglich gemacht hat. Die vorherige Übermittlung des Gutachtens an die Beklagten hätte nur den Zweck haben können, ihr die Möglichkeit zu geben, eine für sie günstigere Schadensberechnung auf der Grundlage eines höheren Restwertangebots zu ermöglichen. Hierzu war der Kläger, nachdem er bereits selbst ein Gutachten eingeholt hat, indes nicht verpflichtet (hierzu BGH, Urteil v. 6.4.1993 – VI ZR 181/92, NJW 1993, 1849 ff., ebenso LG Köln, Urteil vom 15.1.2003 – 19 S 166/02, ZfSch 2003, 184 f.; OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.10.1998 – 3 U 56/98, zit. nach juris). Der Kläger hat daher auch insofern nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Die Auffassung der Beklagten würde im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass den Geschädigten stets die Pflicht trifft, der

Haftpflichtversicherung des Schädigers vor der Veräußerung seines Fahrzeugs zu dem durch einen Sachverständigen bereits ermittelten Restwert Gelegenheit zu geben, um ein höheres Restwertangebot – zur Schadensgeringhaltung – zu ermitteln. Dem kann nicht gefolgt werden, denn hierdurch würde die Stellung des Geschädigten als Herr des Restitutionsgeschehens nach Auffassung des Gerichts ausgehöhlt. Der Kläger durfte deshalb bei der Schadensberechnung den von seinem Sachverständigen ermittelten und bei der Veräußerung am 14.8.2008 erzielten (geringeren) Restwert von 3.850 € zugrunde legen. ...

Weiteres Urteil:

AG Köln, Urteil vom 24.03.2006, AZ: 138 C 32/06

AG Münster, Urteil vom 01.04.2009, AZ: 4 C 4939/08

Der Sachverständigen ist wie der Geschädigte lediglich dazu verpflichtet, drei Restwertangebote auf dem allgemeinen, regionalen Markt einzuholen.

Aus den Gründen:

... Der Beklagte hat den Beweis einer objektiven Pflichtverletzung des Klägers nicht geführt.

Die Zeugen N. S. und B. haben bekundet, dass sie nur auf Anfrage ein Angebot abgeben hätten, es nicht im Nachhinein quasi auf Bitten des Klägers erstellt worden sei. Die Zeugen B. und S. konnten bestätigen, dass die Angaben auf den Angeboten ihre Unterschrift enthalten. Der Zeuge N. hat bei seiner Bekundung allerdings eingeräumt, ein sehr niedriges Angebot abgegeben zu haben. Gleichzeitig machte er geltend, dass er jedenfalls zu diesem Preis gekauft hätte, da es für ihn kein Risiko dargestellt hätte. Der Zeuge S. erklärte auf Vorhalt, dass er nach wie vor bei seiner Angabe von 2.750,00 € verbleibe. Auch die Zeugin B. erklärte, dass das Angebot nach Besichtigung abgegeben worden sei.

Ausgehend davon, dass den Beklagten die Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründende Tatsache der objektiven Pflichtverletzung des Klägers trifft, hat dieser nicht beweisen können, dass der Kläger nicht seinen Pflichten nachgekommen ist, dass heißt die Restwertangebote, auf die sich der Kläger berufen hat, auf dem allgemeinen Markt tatsächlich nicht eingeholt hat (vergl. LG Kaiserslautern, a.a.O.; OLG Köln NJW-RR 2005, 26f).

Auch sind Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugen in Übereinstimmung mit dem Kläger bewusst niedrige Angaben machen, nicht ersichtlich. Wie aus den zitierten Vergleichsfällen der Rechtsprechung erkennbar ist, gehen auch bei den dort zugrunde liegenden Fällen die Angaben zu den Restwertangeboten erheblichst auseinander. Hintergrund sind jeweils unterschiedliche Interessen der Beteiligten. Da dem Kläger jedoch nur dieselbe Verpflichtung trifft, wie sie den Geschädigten trifft, nämlich auf dem regionalen Markt drei Angebote einzuholen, geht das Risiko, dass über andere Börsen deutlich höhere Restwertangebote gegebenenfalls zu erzielen wären, zu Lasten des Beklagten als Versicherer.

Ein Sachverständigengutachten zur Frage des Restwertangebotes auf dem regional örtlichen Markt brauchte das Gericht nicht einzuholen. Selbst wenn ein Sachverständiger einen anderen Wert ermittelt, kann nicht erkannt werden, dass der Kläger, nach dem feststeht, dass er drei Restwertangebote eingeholt hat, gegen seine Pflicht bei der Erstellung eines Gutachtens verstoßen hat. ...

AG Neumünster, Urteil vom 23.10.2009, AZ: 31 C 734/09

Legt die Versicherung ein höheres Restwertangebot vor, solange das Fahrzeug noch nicht verkauft ist, so muss sich der Geschädigte im Zweifel später darauf verweisen lassen.

Aus den Gründen:

... 1. Der Fahrzeugschaden beläuft sich auf 2.317,07 € und ist in vollem Umfang ausgeglichen worden. Die Parteien legen ihren Berechnungen übereinstimmend eine Abrechnung nach dem Wiederbeschaffungsaufwand zugrunde.

Dabei ist der auf die Umsatzsteuer entfallende Betrag bei einer Abrechnung auf Gutachtenbasis nicht zu ersetzen (vgl. § 249 Abs. 2. 9.2 BOB: dazu BGH NJW 2004. 1943,1944). Dass dieser oberhalb des von den Beklagten – auch In der Klageerwidlungsschrift – der Schadensabrechnung zugrunde gelegten Betrages in Höhe von 7.317,07 € liegt, ist nicht dargetan.

In Abzug zu bringen ist der dem Geschädigten verbleibende Restwert des Fahrzeugs und zwar als Bruttobetrag (vgl. dazu Heß, NZV 2004, 1,6).

Zwar ist dabei grundsätzlich von dem tatsächlich erzielten Restwert oder von dem im Gutachten ermittelten Restwert auszugehen (vgl. BGH NJW 2009, 1265, 1286; BGH NJW 2005, 3134, 3135). Indes kann der Geschädigte im Einzelfall gehalten sein, eine ihm ohne weiteres zugängliche, günstigere Verwertungsmöglichkeit wahrzunehmen und durch eine entsprechende Verwertung des unfallbeschädigten Fahrzeugs den entstandenen Schaden zum Teil auszugleichen (§ 254 Abs. 2 BGB, vgl. dazu BGH NJW 2007, 2918, 2919; OLG Hamm NJW-RR 2009. 320; OLG Düsseldorf NZV 2008, 353). Ein solcher Ausnahmefall ist hier gegeben. Unstreitig wies das der Klägerin bekannte Gutachten des von der Beklagten zu 2) beauftragten Kfz-Sachverständigen ... ein bis zum 06.12.2007 formuliertes Ankaufsangebot der ... GbR, Eckernförde, in Höhe von 5.000,00 € aus (vgl. Blatt 7 d.A.). Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die Klägerin dieses Angebot nicht angenommen hat, nachdem sie sich bereits mit Schreiben ihres Rechtsanwalts vom 23.11.2007 (vgl. dort Seite 2 = Blatt 52 d.A.) für eine Abrechnung auf Gutachtenbasis entschieden hatte. Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht dargelegt, aus welchem Grunde die Entscheidung über den Verkauf ihres unfallbeschädigten Fahrzeugs nicht schon bis zum 06.12.2007 herbeigeführt werden konnte. ...

AG Nürnberg, Urteil vom 19.08.2009, AZ: 21 C 2413/09

Der Geschädigte kann grundsätzlich im Totalschadensfall sein Fahrzeug zu dem von einem Gutachter ermittelten Restwert, wie er am allgemeinen Markt zu erzielen ist, veräußern.

Aus den Gründen:

... Der Kläger kann den Totalschaden an seinem Fahrzeug auf der Basis eines Restwerts von 950,00 € abrechnen.

- Es entspricht gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass der Geschädigte **grundsätzlich** im Totalschadensfall sein Fahrzeug zu dem von einem Gutachter ermittelten Restwert, wie er am allgemeinen Markt zu erzielen ist, veräußern darf (siehe NJW 93, 1849; NJW 2007, 1674) .

Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie vorliegend, gegen die Richtigkeit der gutachterlichen Schätzung keine Bedenken bestehen. Der Umstand, dass die Beklagte schon vor Fertigung dieses Gutachtens darauf hingewiesen hat, dass sie einen höheren Verkaufserlös erzielen könne, begründet insoweit keinesfalls Zweifel daran, dass der Sachverständige den am Markt erzielbaren Restwert nicht sorgsam ermittelt habe.

Keinesfalls nämlich dürfen dem Geschädigten bei der Schadensbehebung die von einer Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen werden. Denn sonst würde die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen (siehe BGH NJW 2007, 1674).

- Lediglich ausnahmsweise, wenn dem Geschädigten rechtzeitig ein prüfbares höheres Restwertangebot unterbreitet worden ist, bevor er sein Fahrzeug selbst verwertet hat, könnte er im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht gehalten sein, sich mit diesem Ankaufsangebot auseinanderzusetzen (siehe Versicherungsrecht 98, 518).

Ein solches konkretes Angebot ist dem Kläger jedoch jedenfalls vor dessen Verkauf am 17.12.2008 nicht unterbreitet worden.

- Dass der Kläger seine Pflicht nach § 254 BGB schon deshalb verletzt habe, weil er trotz Erhalt des Schreibens vom 10.12.2008 vor der Weiterveräußerung nicht mit der Beklagten Kontakt aufnahm, kann nicht angenommen werden.

Zum einen muss der Geschädigte Herr der Schadensbehebung bleiben. Dies gilt insbesondere, als er auch ein Interesse daran hat, seinen Schaden durch zügigen Verkauf des Unfallfahrzeugs möglichst

schnell zu regulieren. Diese Befugnis darf ihm nicht dadurch genommen werden, dass ihm die Versicherung durch ein allgemein gehaltenes Schreiben ohne jegliches konkretes Restwertangebot auffordert, weiteren Kontakt mit ihr zu suchen, um ein für die Versicherung günstigeres Restwertangebot zu eruieren.

Darüber hinaus bestand vorliegend an der Richtigkeit des Sachverständigengutachtens kein Zweifel. Eine Rückfrage bei der Beklagten wegen eines höheren Verkaufserlöses hätte damit lediglich dem Zweck dienen können, der Versicherung die Möglichkeit zu geben, eine ihr günstigere Schadensberechnung auf der Grundlage der Preise professionelle Restwertaufkäufer aufzumachen. Auf einen solchen Sondermarkt muss sich der Geschädigte jedoch gerade nicht verweisen lassen (siehe BGH VersR 93, 769).

Denn andernfalls würde die in § 249 Abs. 2 BGB eröffnete Möglichkeit zur Schadensbehebung in eigener Regie in mit dem Gesetz nicht vereinbarer Weise eingeschränkt. ...

Weitere Urteile:

AG Nürnberg, Urteil vom 05.11.2008, AZ: 31 C 4713/08

AG Nürnberg, Urteil vom 30.05.2008, AZ: 31 C 617/08

AG Pfaffenhofen a. d. Ilm, Urteil vom 18.03.2010, AZ: 2 C 803/09

Nutzt der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall mit Totalschaden sein verkehrssicheres und betriebsbereites Kfz weiter, so kann er grundsätzlich den vom Sachverständigen ermittelten Restwert in Ansatz bringen. Ein höheres konkretes Restwertangebot der Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers ist unbeachtlich. Der Geschädigte kann durch ein entsprechend hohes Angebot nicht gezwungen werden, entgegen seiner sonstigen Absicht sein Fahrzeug zu veräußern.

Erläuterungen:

Das Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. Ilm hatte einen Fall zu entscheiden, in welchem der Kläger unverschuldet einen Kfz-Haftpflichtschaden erlitt. Nach dem Unfall beauftragte er ein Sachverständigenbüro, welches einen Wiederbeschaffungswert des verunfallten Fahrzeuges in Höhe von 4.650,00 € brutto und einen Restwert in Höhe von 800,00 € (mehrwertsteuerneutral) ermittelte.

Die voraussichtlichen Bruttoreparaturkosten lagen bei 6.396,58 €, so dass ein eindeutiger Totalschaden des Kfz vorlag. Das beauftragte Sachverständigenbüro ermittelte völlig zutreffend den Restwert des verunfallten Fahrzeuges anhand des regionalen allgemeinen Fahrzeugmarktes.

Der Geschädigte und Kläger nutzte sein verunfalltes Kfz, nachdem er es durch eine Notreparatur in einen verkehrssicheren und betriebsbereiten Zustand versetzen ließ, weiter. Der Unfall ereignete sich am 25.03.2009. Anfang August 2009 verwertete der Kläger sein verunfalltes Fahrzeug nach Weiternutzung, wobei er vor Gericht offen ließ, zu welchen Konditionen.

Bereits vor Verwertung des Fahrzeuges wandte die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung ein konkretes Restwertangebot in Höhe von 1.620,00 € ein, regulierte somit den Totalschaden lediglich in Höhe von 4.650,00 € abzüglich 1.620,00 €, mithin 3.030,00 €. Es ergab sich eine Differenz in Höhe von 820,00 €, welche dem Kläger fehlte.

Die unfallgegnerische Versicherung vertrat außergerichtlich sowie auch gerichtlich die Ansicht, der Geschädigte sei verpflichtet, sich einen konkret erzielten höheren Restwert bei dieser Abrechnungsvariante anrechnen zu lassen. Sofern der Geschädigte den konkret erzielten möglicherweise höheren Restwert vor Gericht nicht mitteile, sei die Klage bereits unschlüssig und bereits aus diesem Grunde abzuweisen. Zumindest müsse sich der Kläger auf seinen Anspruch den von der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung benannten konkreten Restwert in Höhe von 1.620,00 € anrechnen lassen.

Das Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. Ilm sah dies allerdings anders. Der Kläger müsse sich gerade nicht den von der Beklagten konkret entgegen gehaltenen Restwert in Höhe von 1.620,00 € anrechnen lassen.

Dem Kläger müsse es im Rahmen seiner Dispositionsfreiheit überlassen bleiben, an dem Unfallwagen - wie im vorliegenden Fall - eine Notreparatur durchzuführen und das Fahrzeug jedenfalls nicht sofort zu veräußern.

Der Kläger könne also nicht durch ein "hohes" Angebot für den Aufkauf des Fahrzeuges dazu gezwungen werden entgegen seiner sonstigen Absicht das Fahrzeug, auch wenn an ihm wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist, zu veräußern.

Dabei sei es ohne Bedeutung, wann der Kläger nach der Notreparatur das Unfallfahrzeug verkaufe und zu welchem Preis dies geschieht. Maßgeblich sei alleine der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert laut Gutachten.

Die Entscheidung des Amtsgerichts enthält eine für die Praxis wichtige Aussage. Der Geschädigte eines Kfz, welches Totalschaden erlitten hat, kann keinesfalls dazu gezwungen werden, sein Fahrzeug zu Bedingungen, welche die unfallgegenerische Versicherung vorgibt, zu veräußern.

Nutzt er das Fahrzeug in einem betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand weiter, so kann er grundsätzlich auf Totalschadensbasis abrechnen und dabei einen Restwert ansetzen, welchen der Gutachter auf dem regionalen allgemeinen Markt ermittelt hat.

Oftmals wird in diesem Zusammenhang, wie auch im konkreten Fall geschehen, von Seiten der Versicherung behauptet, es müsse eine Weiternutzung von mindestens sechs Monaten stattfinden. Dabei wird sich auf Entscheidungen des BGH gestützt, welche mit der konkreten Fallvariante allerdings nichts zu tun habe.

Der BGH entschied eine sechsmonatige Weiternutzungspflicht im Zusammenhang mit der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten, welche oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwandes (Wiederbeschaffungswert - Restwert), allerdings unterhalb des Wiederbeschaffungswertes lagen.

In diesem Fall solle der Geschädigte am Schadensereignis nichts verdienen. Mache der Geschädigte hier fiktive Reparaturkosten geltend und veräußere sein Fahrzeug gleichzeitig nach dem Unfall, so erhalte er zum einen den fiktiven Reparaturschaden, erziele sodann allerdings unter Umständen auch noch den Restwert des Fahrzeuges. Es besteht somit die Gefahr, dass der Geschädigte nach dem Unfall besser stünde als vorher. Dieser widerspricht allerdings den schadensersatzrechtlichen Grundsätzen. Für diesen Fall forderte der BGH eine Weiternutzung von sechs Monaten (BGH, Entscheidung vom 23.05.2006, VI ZR 192/05).

Sodann entschied der BGH auch für den Fall, dass die fiktiven Reparaturkosten bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen, dass der Geschädigte bei Weiternutzung seines Fahrzeuges von sechs Monaten berechtigt ist, diese fiktiven Reparaturkosten in Ansatz zu bringen. In diesem Fall muss allerdings das Fahrzeug vollständig repariert werden (BGH, Entscheidung vom 27.11.2007, VI ZR 56/07).

Auch bei dieser Variante bestand die Gefahr, dass der Geschädigte durch das Schadensereignis bereichert würde. Er könnte zum einen die fiktiven Reparaturkosten bis zur 130 %-Grenze als Schadensersatz einfordern und darüber hinaus einen Restwert erzielen. Um diese Bereicherungsmöglichkeit des Geschädigten auszuschließen, forderte der BGH die Weiternutzung von sechs Monaten.

Der konkrete Fall, welchen das Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. Ilm zu entscheiden hatte, ist allerdings gänzlich anders gelagert. Zum einen macht der Geschädigte nicht fiktive Reparaturkosten geltend, sondern rechnet von Anfang an auf Totalschadensbasis ab. Die Gefahr der Bereicherung des Geschädigten dadurch, dass er zum einen fiktive Reparaturkosten erhält, zum anderen auch einen Restwert erlöst, ist gerade nicht gegeben. Eine Weiternutzungsverpflichtung des Geschädigten für sechs Monate besteht also im konkreten Fall nicht.

Wichtig ist in der Praxis auch gegenüber der Versicherung zu betonen, dass der Geschädigte weder gezwungen werden kann, ein konkretes Restwertangebot der gegnerischen Versicherung anzunehmen, sofern er das Fahrzeug für einen bestimmten Zeitraum weiternutzt, noch verpflichtet ist, bei späterem Weiterverkauf des Fahrzeuges den erzielten Erlös mitzuteilen. Mit dem ursprünglichen Schaden hat dies nichts mehr zu tun. Dieser ist von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung vollständig zu regulieren.

AG Ribnitz-Damgarten, Urteil vom 18.03.2011, AZ: 1 C 597/10

Ist ein Restwert im Schadensgutachten nicht ordnungsgemäß ermittelt (drei Angebote des allgemeinen regionalen Marktes), so kann der Richter diesen gemäß § 287 ZPO tatrichterlich schätzen.

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus übergegangenem Recht einen Anspruch auf Schadensersatz in tenorierter Höhe gemäß § 86 I 1 VVG, § 823 I BGB. Das vom Beklagten erstellte Gutachten war für diesen auch offensichtlich mangelhaft. Dies folgt bereits daraus, dass dieses eine korrekte Wertermittlung des Restwertes nicht erkennen lässt.

Nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, der sich das erkennende Gericht in vollem Umfang anschließt, leistet der Geschädigte dem wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen oder einem höheren Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGHZ 143, 189, 193; BGHZ 163, 362, 366 f.; BGHZ 171, 287, 290 f., BGH VersR 2009, 413-415, BGH VersR 2010, 130, 131; BGH VersR 2010, 963, 964; Buschbell Straßenverkehrsrecht, 3. Auflage 2009, § 24 Rn. 49; Greger Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 4. Auflage 2007, § 24 Rn. 65 jeweils m. w. N.).

Dabei setzt die ordnungsgemäße Feststellung des Restwerts voraus, dass der beauftragte Sachverständige als geeignete Schätzgrundlage im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen allgemein zugänglichen regionalen Markt ermittelt und diese in seinem Gutachten konkret benennt (so ausdrücklich: BGH VersR 2010, 130, Rn. 11; Elsner JurisPR-VerKR 2/2010, Anmerkung 4 C, D).

Ein solches Gutachten liegt zweifelsfrei nicht vor, dieses hält sich bezüglich der Erkenntnis des Beklagten über die Höhe des Restwertes völlig zurück. Es lässt weder erkennen, ob und wie viele Angebote der Sachverständige eingeholt hat noch von wem diese stammen. Letzteres ist auch für den Geschädigten von Bedeutung, weil nur dann ersichtlich ist, ob der Sachverständige die Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt hat.

Der Beklagte hat dieses auch nach Aufforderung der Klägerin zunächst auch nicht weiter durch Vorlage entsprechender Restwertangebote schlüssig gemacht, sondern solche erst im laufenden Verfahren nahezu ein Jahr später vorgelegt.

Da das vom Beklagten erstellte Sachverständigengutachten diesen Anforderungen nicht genügt, war das Gericht von Rechts wegen nicht gehindert, auf der Grundlage der von der Klägerin abgereichten Restwertangebote, den auf dem regionalen Markt erzielbaren Restwert nach § 287 ZPO auf 3.770,00 EUR zu schätzen und unter Anrechnung eines Honoraranspruchs von 700,43 EUR den Schadensersatzanspruch mit 2.119,57 EUR zu beziffern.

Soweit der Beklagte bestreitet, dass es sich um ein reales Angebot in Höhe von 3.770,00 EUR Restwert handelt, ist dem entgegen zu setzen, dass sich dieses ausweislich des verbindlichen Kaufangebots (Anlage K 6) konkret auf das verunfallte Fahrzeug bezieht (vgl. jeweils angegebene Fahrgestellnummer /Erstzulassung in Anlage K 2) und – unbestritten – auch das Schadensbild beschrieben war.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der regional allgemein zugängliche Markt nach hiesiger Ansicht auch nicht auf örtliche Autohäuser begrenzt. Der vom BGH geschaffene Restbegriff des "regionalen Marktes" ist in der Rechtsprechung nicht weiter umschrieben. Bei lebensnaher Betrachtungsweise und nach allgemeinem Verständnis ist der Begriff "Region" in etwa abzustellen auf einen Radius von etwa 60 km um den Wohnsitz des Geschädigten herum. Mithin liegt die Hansestadt Rostock mit ihrer Breite an zahlreichen Autohäusern innerhalb des "regionalen Marktes". Im Übrigen müsste sich der Beklagte sonst auch fragen lassen, weshalb er lediglich auf den regionalen Markt der Stadt Ribnitz-Damgarten abstellt, welche etwa 17 km vom Wohnsitz des geschädigten Halters entfernt liegt, jedoch die Stadt Barth, mit neun Autohäusern vertreten und nur etwa 4 km vom Wohnsitz des Halters entfernt, außen vor lässt.

AG Stuttgart, Urteil vom 08.11.2011, AZ: 41 C 4249/11

Wenn dem Geschädigten ein Restwertangebot zeitnah nach einem Verkehrsunfall zugeht und er sein Fahrzeug noch nicht verkauft hat, muss er sich dieses Angebot zurechnen lassen, wenn es ansonsten inhaltlich annehmbar ist.

Aus den Gründen:

... Vom unstreitigen Wiederbeschaffungswert von 2.000,00 Euro war schon das erste Restwertangebot abzuziehen (870 Euro), sowie weitere 40 Euro (§ 287 ZPO) im Rahmen der Differenzbesteuerung, da kein neues Fahrzeug beschafft wurde, somit die Steuer nicht angefallen ist (§ 249 Abs. 2 S. 2 BGB), so dass sich ein Wiederbeschaffungsaufwand von 1090 Euro ergibt, der beglichen wurde (§ 362 BGB). Schon das erste Angebot, Bl. 48 d. A, war annehmbar, sowohl inhaltlich wie zeitlich.

a) Das Angebot war inhaltlich annehmbar, denn es handelte sich dabei um ein verbindliches Kaufangebot, bei dem das Fahrzeug garantiert kostenfrei vom jetzigen Standort abgeholt und bezahlt werden sollte. Zur Annahme war ein Anruf unter der angegebenen Telefonnummer ausreichend. Es spielt keine Rolle, dass das Angebot nicht aus der Gegend des Klägers kam, da der Angebotsgeber das Fahrzeug abgeholt hätte und dem Kläger kein höherer Aufwand oder größere Unsicherheit aufgebürdet würde, als bei einem Angebot aus dem regionalen Markt, vgl. etwa OLG Düsseldorf, Ur. v. 19.07.2004 - 1 U 30/04, zit. nach juris.

b) Das Angebot war auch zeitlich noch annehmbar. Jedenfalls solange der Geschädigte sein Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall noch nicht verkauft hat, er sich an ein Restwertangebot halten lassen, das ihm der Schädiger oder dessen Versicherung zeitnah und in sonst akzeptabler Weise zuleitet.

Das Gericht folgt hier OLG Düsseldorf, Ur. v. 19.07.2004 - 1 U 30/04; Ur. v. 15.10.2007 - 1 U 267/06; LG München, Ur. v. 05.03.1998 - 19 S 18868/97; LG Saarbrücken, Ur. v. 04.04.1997 - 13 A S 108/96; insg. zit. nach juris; *Bachmeier*, 2. Aufl. Rn. 309 m.w.N.

Dies hat nichts mit der Frage zu tun, ob und wie lange der Geschädigte mit einer Veräußerung seines Fahrzeugs warten muss, bevor er es zum von seinem Sachverständigen ermittelten Restwert verkauft – denn er hat es ja gerade noch nicht verkauft. Wenn die Klägerseite Urteile zitiert, die der Frage nach gehen, welche Wartezeit dem Geschädigten zuzumuten ist, so handelt es sich hier um andere Fallgestaltungen. Dort hatte der Geschädigte sein Fahrzeug mittlerweile verkauft, konnte also die Angebote nicht mehr annehmen. ...

Weitere Urteile:

AG Stuttgart, Urteil vom 16.09.2010, AZ: 44 C 3637/10

AG Stuttgart, Urteil vom 28.04.2009, AZ: 41 C 1775/08

AG Ulm, Urteil vom 28.05.2013, AZ: 7 C 384/13

Restwert aus Gutachten gilt

Hintergrund:

Restwerte von total beschädigten Fahrzeugen sind nur schwer objektiv zu bestimmen, da eine punktuelle Nachfrage nach einem bestimmten Modell oder dessen noch verwertbaren Teilen den an Internetbörsen ermittelten Restwert innerhalb kurzer Zeit verdoppeln oder halbieren kann.

In der Rechtsprechung hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass Restwerte am sogenannten regionalen allgemeinen Markt ermittelt werden sollen, also bei Fahrzeug- und Schrotthändlern vor Ort. Grundsätzlich müssen vor Ort drei Gebote eingeholt werden. Dann steht dem Verkauf zum Höchstgebot nichts entgegen.

Selbst wenn die Versicherung nach dem Verkauf wesentlich höhere Restwertgebote vorlegt, ist der Abrechnung der niedrigere Restwert aus dem Gutachten, zu dem das Fahrzeug tatsächlich verkauft wurde, zugrunde zu legen.

Wenn die Versicherung allerdings noch vor dem Verkauf ein höheres Gebot vorlegt, das der Geschädigte ohne Mühe – also Abholung bei Anruf – realisieren kann, muss der Geschädigte dieses

Gebot annehmen bzw. es bei der Abrechnung gegen sich gelten lassen (vgl. BGH, Urteil vom 15.06.2010, AZ: VI ZR 232/09).

Im vorliegenden Fall hat die beklagte Versicherung behauptet, mit dem Geschädigten telefonisch vereinbart zu haben, dass der im Gutachten ermittelte Restwert von 1.700,00 € noch überprüft werde, der klagende Geschädigte mit dem Verkauf noch so lange warten solle. Als die Versicherung schließlich einen Restwert in Höhe von 2.000,00 € vorlegte, hatte der Geschädigte den Wagen schon für 1.700,00 € in Zahlung gegeben.

Aussage:

Das AG Ulm machte sich nicht die Mühe, die Mitarbeiterin der Versicherung, die angeblich das Gespräch mit dem Geschädigten geführt hatte, als Zeugin zu hören. Denn eine solche Vereinbarung sei in jedem Fall unbeachtlich:

„Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht für den Fall, dass eine Mitarbeiterin der Beklagten den Kläger aufgefordert hätte, mit der Veräußerung zu warten bis eine Restwertüberprüfung durch die Beklagte vorliegt. Selbst wenn man hierbei unterstellt, dass der Kläger während des Telefonats dem zugestimmt hätte, wäre keine bindende Vereinbarung zustande gekommen. Grundsätzlich muss der Geschädigte nämlich nicht den Haftpflichtversicherer über den beabsichtigten Verkauf seines beschädigten Fahrzeuges informieren (BGH a.a.O.). Er ist nämlich als Geschädigter "Herr des Restitutionsverfahrens". Zwar trägt der Geschädigte dabei das Risiko, dass wenn er den Restwert ohne hinreichende Absicherung realisiert, sich der Erlös später im Prozess als zu niedrig erweisen kann. Will er dieses Risiko vermeiden, muss er sich entweder vor Verkauf des beschädigten Fahrzeuges mit dem Haftpflichtversicherer abstimmen oder(!) aber ein eigenes Gutachten mit einer korrekten Wertermittlung einholen, auf dessen Grundlage er die Schadensberechnung vornehmen kann. Letztere Variante hat der Geschädigte vorliegend gewählt. Anhaltspunkte, dass dieses Gutachten einen zweifelhaften Betrag ausweisen würde, sind nicht ersichtlich. Der Geschädigte konnte auf die Rechtsmäßigkeit vertrauen.

Im Übrigen war der Geschädigte durch den zügigen Verkauf seines Fahrzeuges gerade seiner Schadensminderungspflicht nachgekommen, da er hierdurch weitergehende Schadenspositionen (Nutzungsausfall, Mietwagenkosten etc.) vermieden hat, die ebenfalls von der Beklagten zu tragen wären.

Die behauptete Vereinbarung würde das Gericht zudem für unwirksam halten, da eine solche lediglich dem Kläger Verpflichtungen auferlegen würde. Aus vorgenannten Gründen war eine Vernehmung der Mitarbeiterin der Beklagten als Zeugin zum Inhalt des geführten Telefonats nach Ansicht des Gerichts nicht notwendig, weil sie für die Entscheidung ohne Bedeutung war.“

Praxis:

Beim Verkauf eines total beschädigten Fahrzeuges gilt grundsätzlich der durch einen vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen am regionalen allgemeinen Markt ermittelte Restwert. Der Geschädigte darf den Wagen sofort zu diesem Restwert verkaufen. Wenn allerdings die eintrittspflichtige Versicherung noch vor dem Verkauf ein höheres Restwertgebot vorlegt, muss der Geschädigte dieses annehmen.

AG Weilheim, Urteil vom 15.07.2008, AZ: 1 C 0322/08

Die Ermittlung von Angeboten spezialisierter Restwertaufkäufer ist für den Geschädigten nicht zumutbar und deshalb auch im Rahmen der Erstellung eines Sachverständigengutachtens, das einen Anhaltspunkt für den vom Geschädigten zu erzielenden Verkaufserlös geben soll, nicht erforderlich.

Aus den Gründen:

... Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat nicht zur Überzeugung des Gerichts dargelegt und bewiesen, dass der Beklagte eine Pflichtverletzung begangen hat, aus der eine Schadensersatzverpflichtung resultieren könnte.

Nach den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen ist bei der Abrechnung nach dem fiktiven Wiederbeschaffungskosten in der Regel der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen. Der Geschädigte leistet im Veräußerungsfall im

Allgemeinen dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufe im Internet in Anspruch zu nehmen. Auch kann er vom Schädiger nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufe erzielt werden könnte. Diese Grundsätze gelten grundsätzlich auch für die Restwertermittlung durch einen vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 06.03.2007, Aktenzeichen: VI ZR 120/06; BGH Urteil vom 12.07.2005, Aktenzeichen: VI ZR 132/04).

Festzuhalten ist damit, dass der Sachverständige genauso wie der Geschädigte selbst lediglich dazu verpflichtet ist, Angebote auf dem allgemeinen regionalen Markt einzuholen. Eine Ermittlung von Angeboten von spezialisierten Restwertaufkäufern ist für den Geschädigten nicht zumutbar und deshalb auch im Rahmen der Erstellung eines Sachverständigengutachtens, das einen Anhaltspunkt für den vom Geschädigten zu erzielen – den Verkaufserlös geben soll, nicht erforderlich. Auf Grund dessen war der Beklagte vorliegend nicht verpflichtet, Restwertangebote über das Internet einzuholen.

Soweit die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch darauf stützen möchte, dass der Beklagte nicht 3 Angebote auf dem allgemeinen regionalen Markt eingeholt hätte, fehlt es diesbezüglich an einem substantiierten Vortrag nebst Beweisangeboten. Der Beklagte hat expliziert vorgetragen, bei welchen Firmen er Restwertangebote eingeholt hat; hierzu hat er auch Beweis angeboten. Das diesbezügliche Bestreiten mit Nichtwissen der Klägerin ist insoweit nicht ausreichend, worauf im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch hingewiesen wurde. Allein die Tatsache, dass der Beklagte lediglich das Restwertangebot der Firma B. dem Gutachten beigelegt hat, die beiden anderen Restwertangebote dagegen nicht, vermag eine Schadenersatz auslösende Pflichtverletzung nicht zu begründen. Dass die Restwertangebote tatsächlich nicht eingeholt wurden, müsste die Klägerin darlegen und beweisen. Entsprechender Vortrag nebst Beweisangeboten fehlt. Insbesondere auf Grund der Offenlegung durch den Beklagten wäre es der Klägerin ohne Weiteres möglich gewesen, die Inhaber der beiden Werkstätten, bei denen nach Angaben des Beklagten die weiteren Restwertangebote eingeholt wurden, als Zeugen zu benennen.

Darüber hinaus ergibt sich auch aus der von der Klagepartei vorgelegten Anlage K 13 kein Hinweis für eine Pflichtverletzung des Beklagten. In den Richtlinien des BVSK zur Ermittlung des Restwertes findet sich unter Ziffer 1.3 die Vorgabe, dass nach Möglichkeit 3 Angebote eingeholt werden sollten. Zudem findet sich der Hinweis, dass es sich bei dem durch den Sachverständigen ermittelten Restwert um den üblicherweise vom Geschädigten am allgemeinen Markt erzielbaren Restwert handle. Soweit der Sachverständige die Angebot des allgemeinen Marktes durch eine Plausibilitätsprüfung anhand der Marktverhältnisse am Sondermarkt überprüft, ist nach der Richtlinie sich zu stellen, dass die konkrete Situation auf dem allgemeinen Markt der Region berücksichtigt wird, da im Ergebnis nur der allgemeine Markt maßgebend ist.

Dem ist der Beklagte vorliegend gerade nachgekommen, weshalb die Klage als unbegründet abzuweisen war. ...

AG Wolfsburg, Urteil vom 30.04.2008, AZ: 2 C 424/07 (1)

Veräußert ein Geschädigter ein Fahrzeug zu dem vom Gutachter ermittelten Wert, so liegt darin selbst dann kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, wenn das Fahrzeug objektiv einen höheren Wert besaß. Dies kann nur anders sein, wenn der Geschädigte z.B. aufgrund eines rechtzeitigen Restwertangebotes des Haftpflichtversicherers konkreten Anlass für die Annahme hatte, dass der Restwert höher war als vom Sachverständigen geschätzt.

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat den ihm entstandenen Schaden und den Restwert seines Fahrzeuges durch ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten der DEKRA schätzen lassen, wonach der Restwert seines Fahrzeuges mit 0 beziffert worden ist. Mangels konkreter Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit dieser Feststellung durfte der Kläger sich auf die Richtigkeit dieser Feststellung eines allgemein für die Schätzung von Unfallschäden anerkannten Unternehmens verlassen und war damit berechtigt, bei der Abwicklung des Schadens von einem Restwert seines Fahrzeuges in dieser Größenordnung auszugehen. Indem er am 15.02.2006 sein Fahrzeug zu einem Preise von 1,00 € an das Autohaus X

verkauft hat, hat er einen die Schätzung der DEKRA übersteigenden Restwert seines Fahrzeuges realisiert und diesen bei der Berechnung der von ihm geltend gemachten Hauptforderung berücksichtigt. Da das von der Beklagten zu 2) eingeholte Restwertangebot über 370,00 € vom 20.02.2006 am 21.02.2006 bei den Klägervetretern eingegangen ist, lag dieses dem Kläger beim Verkauf seines Fahrzeuges noch nicht vor und konnte deshalb von diesem nicht berücksichtigt werden. Der Kläger war auch nicht im Rahmen einer ihm obliegenden Schadensminderungspflicht verpflichtet, einen Verkauf seines Fahrzeug zurückzustellen, bis die Beklagte zu 2) ihm ein Restwertgebot für sein Fahrzeug vorlegen würde, zumal die Beklagten zu 2) vorher dem Kläger bzw. seinem Prozessbevollmächtigten unstreitig keine entsprechende Ankündigung hatte zukommen lassen und im Übrigen erst durch ihr Schreiben vom 20.03.2006 erstmals konkludent durch eine entsprechende Teilabrechnung zum Ausdruck gebracht hat, den streitgegenständlichen Schaden zu 100 % regulieren zu wollen. Der Kläger war nicht verpflichtet, die gegnerische Haftpflichtversicherung an dem Verkauf seines Fahrzeuges zu beteiligen oder diese vorher darüber zu unterrichten, solange wie hier – diese dem Kläger nicht ein konkretes Restwertangebot vorgelegt hatte oder zumindest signalisiert hatte, das Fahrzeug bewerten lassen und ein entsprechendes Restwertangebot einholen zu wollen. Er war auch nicht verpflichtet, selbst einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen, um im Interesse der Beklagten zu 2) den Restwert seines Fahrzeuges im Vergleich zu den Feststellungen der DEKRA zu steigern. Veräußert ein Geschädigter ein Fahrzeug zu dem vom Gutachter ermittelten Wert, so liegt darin selbst dann kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, wenn das Fahrzeug objektiv einen höheren Wert besaß. Etwas anderes kann § 254 Abs. 2 BGB nur gelten, wenn der Geschädigte z.B. aufgrund eines rechtzeitigen Restwertangebotes des Haftpflichtversicherers konkreten Anlass für die Annahme hatte, dass der Restwert höher war als vom Sachverständigen geschätzt (vgl. dazu Greger, aaO, Rn. 68; Geigel, Der Haftpflichtprozess, 25. Aufl., Kapitel 3, Rn. 45 u. 46; jeweils m.w.N.). Der Kläger war als Geschädigter auch nicht verpflichtet, vom Unfalltag bis zur Vorlage des Restwertgebotes durch den Haftpflichtversicherer und damit mehr als 2 Wochen oder gar bis zum 20.03.2006 und damit einen weiteren Monat mit dem Verkauf seines Fahrzeuges zu warten, bis die gegnerische Haftpflichtversicherung erstmals signalisiert hat, den Schaden zu 100 % regulieren zu wollen (vgl. dazu Münchener Kommentar, aaO, Rn. 33 m.w.N.). Die Beklagte zu 2) hat damit bei der Berechnung des im Übrigen der Höhe nach unstreitigen Schadens des Klägers zu Unrecht 369,00 € in Abzug gebracht, so dass die Beklagten zu dessen Zahlung verpflichtet sind. Die Entscheidung über die von den Beklagten zu erstattenden vorgerichtlichen Anwaltskosten und die zu zahlenden Zinsen ergibt sich aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB...